Econ C.L.&W. S

Empfiehlt sich die Übernahme der gesamten Feuerversicherung auf das Reich zur Unterstützung der Reichsfinanzen?

3 1761 09621706 2

LIBRARY
NOV 24 1911
UNIVERSITY OF TORONTO.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Karl Stündt
aus Nürnberg.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juli 1910.

Nürnberg.
Wilh. Tümmels Buch- und Kunstdruckerei.
1910.

72

Empfiehlt sich die Übernahme der gesamten Feuerversicherung auf das Reich zur Unterstützung der Reichsfinanzen?

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Karl Stündt

aus Nürnberg.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juli 1910.

Nürnberg.

Wilh. Tümmels Buch- und Kunstdruckerei.

1910.

Meinen lieben Eltern!

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Literaturangaben . . . . . 6—8
Einleitung 9, 10

I. Hauptteil.

Die Stellungnahme deutscher Bundesstaaten zur Entwicklung des Feuerversicherungswesens unter besonderer Berücksichtigung der Verstaatlichungsbestrebungen . . . . . 11—78

1. Bayern . . . . . 15—39
2. Preußen . . . . . 40—58
3. Deutsches Reich . . . . . 59—69
4. Vier weitere größere Bundesstaaten . . . . . 70—78
   a) Sachsen 71, 72
   b) Württemberg 73
   c) Baden . . . . . 74—76
   d) Hessen 77, 78

II. Hauptteil.

Besprechung der Organisationsmöglichkeiten, sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Ergebnisse einer Reichs-Feuer-Versicherungs-Anstalt . . . . . 79—139

1. Die Organisation der Reichs-Feuer-Versicherungs-Anstalt . 81—100
2. Finanzielles Ergebnis der Reichs-Feuer-Versicherungs-Anstalt 101—122
3. Kritik des »Verreichlichungs«projekts . . . . . 123—139

Lebenslauf 140

Literaturangaben.

Betrachtungen über die Kontrolle des Mobiliarversicherungswesens in Bayern. (Als Manuskript gedruckt) 1872.

v. Hülsen & Brämer: Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland und ihre rechtliche Stellung gegenüber den Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. Erg.-Heft der Zeitschrift des K. Preuß. Statist. Bureaus. 1874.

Beitrag zur Kenntnis der Handhabung und richterlichen Auslegung des in Preußen geltenden Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen nebst einigen Streiflichtern auf den gegenwärtigen Stand des Versicherungswesens in den deutschen Staaten überhaupt. 1875.

„Zukunft" Sozialistische Revue I. Jahrgang. Aufsatz von Dr. A. Mühlberger: „Die Übertragung der Feuer-Versicherung auf das Reich." 1877/78.

Hopf. Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiet der Feuerversicherung. 1880.

Adolf Wagner: Der Staat und das Versicherungswesen 1881.

Schramm-Macdonald: Das Feuerversicherungswesen mit Bezug auf den Erlaß des preuß. Handelsministers Fürsten von Bismarck vom 19. März 1883. 1883.

Denkschrift betr. den öffentlichen und Privatbetrieb in der Feuerversicherung (von der Feuer-Versicherungsbank zu Gotha). 1884.

Schäfer: Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens insbesondere der Mobiliarbrandversicherung. 1884.

Dehmel: Eine Prüfung der Gründe für den ausschließlich öffentlichen Betrieb der Feuerversicherung. 1886.

Petition des Verbandes deutscher Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften, betr. die Agitation für Verleihung des Gebäudeversicherungsmonopols an die preußischen Sozietäten. 1887.

Beilage hiezu: „Material zur Beantwortung der Frage, ob den Preuß. Feuer-Sozietäten ein Privilegium auf Versicherung der Immobilien zu gewähren ist." 1887.

Bemerkungen zu der „Begründung" eines Feuerversicherungsverbandes deutscher Fabriken. Herausgegeben vom Verband deutscher Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. 1888.

Adolf Wagner: Das Versicherungswesen in Schönberg: Handbuch der politischen Ökonomie, 2. Bd., III. Aufl. 1891.

H. & K. Brämer: Das Versicherungswesen. 1894.

Denkschrift der K. Bayer. Versicherungskammer zum 100jährigen Bestehen der Brandversicherungsanstalt. München. 1899.

Rustmann: Zur Frage der Mobiliar-Feuer-Versicherung im Königreich Bayern. (Heft XIII der Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz). 1901.

Hübschmann: Die obligatorische Mobiliar-Brandversicherung in der Schweiz. (Heft XVII der Wirtschafts- usw.) 1903.

R. Wagner: Die Immobiliar-Feuer-Versicherung im Großherzogtum Baden. Diss. 1903.

Alfred Manes: Versicherungswesen 1905.

A. Manes: Moderne Versicherungsprobleme. 1906.

B. Fuisting: Finanzpolitische Zeit- und Streitfragen Heft 2. (Das Gesamtsteuersystem in Reich, Staat und Gemeinde in Verbindung mit der Reichsfinanzreform) 1906.

Silbernagel: Das Verhältnis des bayer. Landversicherungsrechts zum Reichsprivatrecht unter besonderer Berücksichtigung der Immobiliarversicherung. 1907.

v. Eheberg: Finanzwissenschaft 9. Aufl. 1908.

v. Eheberg: Das Reichsfinanzwesen, seine Entwicklung, sein heutiger Zustand, seine Ausgestaltung. 1908.

Rasp & Rehm: Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliar-Brandversicherung in Bayern und in einigen anderen Staaten. 1908.

Denkschrift: betreffend die Feuerversicherungsverhältnisse in Elsaß-Lothringen. Vom Statthalter dem Landesausschuß vorgelegt. 1909.

Gubler und Renfer: Zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz. Gutachten, erstattet an die interkantonale Konferenz 1909.

Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Heft VI und VIII.

Versicherungsstatistik für 1904, 1905, 1906 und 1907 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Herausgegeben vom Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung. 1907, 1908, 1908, 1909.

Jahrbuch für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Herausgegeben vom Bureau des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland zu Merseburg. Jhg. 1907, 1908, 1909 u. 1910.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Sämtliche Jahrgänge seit 1868.

Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, ausführlichem Sachregister und Anhang. Herausgegeben von Dr. Ernst Müller-Meiningen und Dr. Julius Prager. 1901.

Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Bearbeitet von Dr. P. Hager und Dr. R. Behrend. Guttentag 1908.

Außerdem wurden benutzt:

Die Landtagsverhandlungen von Bayern, Preußen, sowie teilweise von Baden, Hessen, Sachsen, Württemberg und die Reichstagsverhandlungen.

Die einschlägigen Landes- und Reichsgesetzblätter und Verordnungsblätter. S. hierüber die jeweiligen Verweisungen in der Arbeit.

Einschlägige Artikel und Notizen aus folgenden Zeitschriften:

Annalen des deutschen Reichs. Herausgegeben von v. Eheberg & Dyroff, begr. von Hirth & v. Seydel.

Preußische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück.

Rundschau der Versicherungen begründet von E. A. Masius. Jetzt: „Blätter für Versicherungswissenschaft und Versicherungsrecht und bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen."

Assekuranzjahrbuch. Herausgegeben von Ehrenzweig.

Zeitschrift für das Versicherungswesen. Herausgegeben von Neumann.

Versicherungszeitschrift. Begründet von Wallmann.

EINLEITUNG.

Als man im Jahre 1908 daran gehen mußte, dem deutschen Reiche neue Einnahmequellen zu erschließen, und als dann die Vorlagen der Regierung allmählich der Öffentlichkeit bekannt und einer Kritik unterzogen wurden, da gab es natürlich vieles auszusetzen, und manche Projekte wurden je nach der Parteirichtung der Beurteiler und ihrer Interessensphäre von vornherein für unannehmbar erklärt. Dagegen füllten sich die Tageszeitungen mit Anregungen, welche andere neue Quellen man dem Reiche erschließen könne, und manche Broschüre verdankte dieser Tatsache ihre Entstehung. So war es vor allem der Gedanke, dem Reich auf irgend einem Gebiete ein Monopol zu verschaffen, der im Anschluß an einzelne Steuerprojekte vielfach hervortrat. So sei hier nur erwähnt die Anregung eines Petroleummonopols [1]), eines Reichselektromonopols [2]), eines Branntweinmonopols [3]) u. dgl. m. Da wurde plötzlich auch der Gedanke eines Reichsfeuerversicherungsmonopols in die Debatte geworfen [4]). Ebenso, wie die anderen Monopolpläne hat auch dieser keinen weiteren Erfolg gehabt, und man hat dieses Mal noch andere Mittel und Wege gefunden, die

[1]) „Das Reichsmonopol im Petroleumhandel" von Joseph Leis, Regensburg 1908.

[2]) „Das Elektrizitätsrecht und das Reichselektromonopol" von Dr. jur. W. Plenske, Berlin 1908.

[3]) „Das Branntweinmonopol", Art. des Berliner Tagblatts vom 23. Oktober 1908, der eine kurze Besprechung dieses Projekts bildet.

[4]) S. Art. „Obligatorische Reichsfeuerversicherung" von M. Erzberger im „Tag" No. 298 vom 3. Sept. 1908.

nötigen Millionen aufzubringen. Aber der Gedanke eines solchen Feuerversicherungsmonopols zur Unterstützung der Reichsfinanzen ist interessant genug, um etwas eingehender untersucht zu werden, als dies in den kurzen Spalten einer Tageszeitung möglich ist. Wir wollen uns daher im folgenden mit einer Besprechung dieser Frage befassen und nach einem historischen Überblick über die bisherige Stellung deutscher Staaten zur Feuerversicherung untersuchen, nach welchen Prinzipien eine derartige Monopolisierung durchgeführt werden müßte, welches finanzielle Ergebnis sie erzielen könnte, und endlich, welche Vor- und Nachteile sie uns bringen würde, d. h. ob eine Durchführung und Verwirklichung dieses Plans wünschenswert erscheint. Auf die Einzelheiten des Erzbergerschen Vorschlags werden wir gelegentlich dieser Ausführungen bei den einzelnen Punkten jeweils eingehen.

I. Hauptteil.

Die Stellungnahme deutscher Bundesstaaten zur Entwicklung des Feuerversicherungswesens unter besonderer Berücksichtigung der Verstaatlichungsbestrebungen.

Die ersten Gedanken für eine staatliche Feuerversicherung.

Der Gedanke, die Feuerversicherung staatlich zu betreiben, ist schon alt und es ist bezeichnend, daß gerade die ersten Anfänge hierzu aus finanz-politischen, nicht aus volkswirtschaftlichen Erwägungen hervorgingen, nämlich um dem Landesherrn eine goldspendende Einnahmequelle zu eröffnen. Als ersten derartigen Versuch kann man den Vorschlag eines Wilhelm Stiedl bezeichnen, den dieser im Jahre 1609 dem Grafen Anton Günther von Oldenburg-Delmenhorst machte, die Feuerversicherung in seine Hand zu nehmen und gewerbsmäßig zu betreiben. Die Prämie sollte 1 Prozent betragen, und es war auch schon eine Klassifizierung insofern in Aussicht genommen, als gewisse gefährlichere Risiken von der Versicherungsnahme ausgeschlossen werden sollten. Zweifellos wäre eine Befolgung dieses Vorschlags ganz rentabel für die gräfliche Kasse gewesen, aber sonderbarerweise wurde der Plan nicht in die Wirklichkeit umgesetzt, einerseits, weil der Graf fürchtete, durch eine solche Einrichtung für zu gewinnsüchtig gehalten zu werden und andererseits aus religiösen Bedenken, weil er glaubte, sich durch eine Feuerversicherung eines Eingriffs in die göttliche Vorsehung schuldig zu machen, die durch gelegentliche Feuerschäden die Menschen strafen oder prüfen wolle.

Um dieselbe Zeit fallen die Vorschläge eines Georg Obrecht, der 1617 einen genau ausgearbeiteten Plan zur Gründung von Feuerkassen zwischen je 20 Dörfern auf

Gegenseitigkeit und durch staatlichen Befehl veröffentlichte. Daß auch dieser Gedanke keine Erfolge zeitigte, ist wohl auf die Schwierigkeit der damaligen Zeitläufte zurückzuführen, stand man doch an der Schwelle des 30jährigen Krieges. Dies dürfte es auch gewesen sein, was einen weiteren diesbezüglichen Plan zunichte machte, nämlich, eine über ganz Deutschland ausgedehnte Feuerkasse zu errichten.

Bei einer weiteren Besprechung über die Ausbreitung der Feuerversicherung und die Stellungnahme der Staatsregierungen zu derselben, sowie der Verstaatlichungsbestrebungen, wollen wir uns auf die größeren heutigen Bundesstaaten beschränken und dieselben im Folgenden gesondert betrachten.

Bayern.

In bayerischen Landen finden wir die ersten Anfänge staatlicher Fürsorge für Abgebrannte darin, daß die Fürsten eine Art staatlichen Brandbettels einführten. Der Herrscher stellte nämlich den Geschädigten Geld zur Verfügung und hielt sich dann durch eine allgemeine Kollekte für seine Aufwendungen schadlos [1]).

Eigentliche Feuerversicherungsanstalten finden wir dann gegen Mitte und Ende des 18. Jahrhunderts in verschiedenen heute bayerischen Gebieten. So wurden solche Anstalten gegründet: Am 10. Juli 1754 im Markgrafentum Ansbach durch Karl Wilhelm Friedrich, 1768 in Würzburg, am 26. März 1776 im Markgrafentum Bayreuth durch Karl Alexander, und am gleichen Tage in Bamberg durch den Fürstbischof Adam Friedrich, Grafen von Seinsheim. Weiterhin eine Anstalt für das Nürnberger Stadt- und Landgebiet vom 22. Juli 1782, und am 1. Juli 1787 die „Gesellschaftliche Brandversicherungsanstalt von verschiedenen Reichsabteien in Schwaben" [2]).

Auch im damaligen Kurfürstentum Bayern erkannte man die Notwendigkeit einer geregelten Brandversicherung. Dies beweist die am 30. März 1791 durch Karl Theodor erlassene allgemeine Feuerordnung, welche in 6 Abschnitte gegliedert ist und vor allem feuerpolizeiliche Vorschriften enthält. Im 5. Abschnitt aber, welcher betitelt ist: „Von den Mitteln, wie den durch Feuer verunglückten Personen ge-

---

[1]) Siehe hierüber Manes „Versicherungswesen" S. 336.
„Journal für Deutschland" 1784 Bd. I. S. 281,
Biedermann: Deutschland im 18. Jahrhundert I. Bd. S. 384 f (Leipzig 1854).

[2]) S. hierüber die von der Kgl. Versicherungskammer herausgegebene Denkschrift zum 100jährigen Bestehen der Brandversicherungsanstalt, München 1899, Seite 4 und Jahrbuch für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland 1909, S. 127.

holfen werden soll", wird der baldige Erlaß einer „Allgemeinen Feuer-Assekuranzordnung" angekündigt und die Behörden jetzt schon darauf aufmerksam gemacht, sich der Ausführung derselben seinerzeit „mit allem möglichen Amtseifer" zu widmen. (S. 212 der Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Georg Karl Mayr. 5. Band, 5. Teil. München 1797.) Aber trotz dieser Verheißungen sollte es noch 8 Jahre dauern, bis das Versprechen in Erfüllung ging, und erst dem Nachfolger Karl Theodors war es vorbehalten, dasselbe einzulösen.

„Gerührt durch die unglückliche Folgen, in welche öfters viele Familien und Unterthanen durch die erleidende Brandschäden versetzet werden, und überzeugt, wie sehr dem Staate daran liegt, daß das Vermögen der Unterthanen so viel möglich erhalten, und Unglücksfälle, welche einen jeden angesehenen Mitbürger allzu empfindlich treffen können, gemeinschaftlich getragen werden, haben Wir Uns gnädigst entschlossen, nach dem Beispiele anderer Staaten eine Brandversicherungsgesellschaft unter Unseren höchsten Schutz und Ansehen für Unsere gesammte heroberen Lande Baierns, der oberen Pfalz, Neuburg, Sulzbach und Leuchtenberg mit Einschluß Unserer Herrschaften in Schwaben nach bereits geschehener Beratung gemeiner Landschaften in Baiern und Neuburg gegenwärtige Verordnung zu errichten." (Sammlung der Churpfalz-Bairischen allg. u. bes. Landesverordnungen von Sr. Churfürstl. Durchlaucht Maximilian Joseph IV. Herausgegeben v. Georg Karl Mayr I. Band, 5. Teil, S. 228. München 1800).

Mit diesen Worten beginnt die am 17. September 1799 von Max Joseph erlassene Verordnung, welche den Grund legte zu der heute noch bestehenden und blühenden Brandversicherungsanstalt des Königreichs Bayern. Die Grundzüge der damaligen Anstalt waren: Frei von Zwang bezüglich Ein- und Austritts sollte sie eine Feuerversicherungsmöglichkeit für alle Untertanen bieten. Der Kurfürst selbst stellte seinen Beitritt in Aussicht, und daß es ihm damit Ernst war, bewiesen die am 11. Dezember und am

21. Dezember 1799 erlassenen Verordnungen, welche eine Enquête hierüber und eine Aufstellung der kurfürstlichen Gebäude zu diesem Zweck anordnen (S. 244 und 247 der oben erwähnten Sammlung). Versichert werden konnten nur Immobilien außer Ziegelhütten, Schmelz- und Eisenwerken, Pulvermühlen, Glashütten, Hanf- und Flachsdörren und zwar nicht über ihren vollen Wert hinaus, wohl aber darunter. Ein entstehender Schaden wurde geschätzt und auf die Teilnehmer verteilt, die dann den auf sie entfallenden Teil binnen 8 Wochen bei der „Kommission der Societät" einliefern mußten. Da diese Brandversicherungsanstalt „zum allgemeinen Bessten des ganzen Landes und zur Unterstützung der Unglücklichen gereicht", so wurde ihr Tax- und Siegelfreiheit gewährt. Die mancherlei Arbeiten für die neue Anstalt hatten die Landgerichte, Verwaltungen und Magistrate im Nebenamte zu versehen und erhielten für ihre Mühe „Remunerationen", die aber nie 2 Pfennig pro Gulden der Bruttoprämie übersteigen sollten. Der Beginn der Tätigkeit der Anstalt sollte zuerst der 1. Jänner 1800 sein, doch wurde derselbe durch die Verordnung vom 31. März 1800 auf 1. Mai verschoben. Verschiedentlich scheint damals das Wesen der neuen Einrichtung recht falsch verstanden worden zu sein, indem man gerade den Begriff der Versicherung falsch auffaßte, und eine Entschädigung im Brandfalle für eine freiwillige Wohltat, gleichsam ein Almosen von Seite des Staates hielt, denn schon am 30. Januar 1800 sah sich Max Joseph zu einer Verordnung veranlaßt, in der ausdrücklich betont wurde, daß jeder, der einen Brandschaden erleide und versichert sei, auch Entschädigung erhalten solle, ob er nun der Hilfe bedürftig sei oder nicht. (Band 2, 5. Teil, S. 161 der oben erwähnten Sammlung, München 1802). Daß sich aber die Erkenntnis von dem Nutzen und Wert der Anstalt rasch verbreitete, geht daraus hervor, daß der Versicherungsbestand im Oktober 1800 „beynahe schon 24 Millionen Gulden" betrug (Verordnung betreffend die Brandassekuration vom 22. Oktober 1800, S. 188 der oben erwähnten Sammlung) und bis zum Erlaß der Resolution

vom 6. Februar 1801, den man als den ersten Jahresbericht der Anstalt bezeichnen kann, auf fl. 25 381 975.— gestiegen war. Die Brandschäden in diesem ersten Jahr betrugen fl. 88 024.30 und der Umlagensatz 22 kr. pro 100 fl. (S. 190 der oben erwähnten Sammlung).

Der Kurfürst hatte sehr richtig eingesehen, daß die Anstalt um so segensreicher wirken könne, je größer der Kreis der bei ihr Versicherten sei, und so suchte er diesen auf alle mögliche Weise zu vergrößern. Durch die in der Verordnung vom 17. September 1799 enthaltene Bestimmung, daß jeder, der nicht beitrete und dann einen Brandschaden erleide, auf keinerlei Unterstützung von Seite des Staates mehr zu rechnen habe, wie Gnadenholz, Steuernachlaß u. ä., hatte man schon einen gewissen Druck auf die Allgemeinheit der Untertanen ausgeübt. Nun erschien am 16. Oktober 1801 eine Verordnung, wonach auch die Städte mit ihren Immobilien der Anstalt beizutreten hatten, und am 31. Oktober 1801 endlich (S. 227 der obenerwähnten Sammlung) ordnete der Kurfürst den Beitritt seiner „Hof-, Kameral- und Staatsgebäude" und zwar teils mit der Hälfte, teils mit ein Drittel des „katastermäßigen Wertes" „zur Beförderung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt" an, wie er dies ja schon bei Gründung der Anstalt in Aussicht gestellt hatte. Am 14. Dezember 1801 erschien dann abermals eine „die Brandversicherungsanstalt betrff." Verordnung, als „Erläuterung, welche Gebäude in die Brandversicherung anzunehmen sind." (S. 235 obiger Sammlung). Dabei wurde die Nichtannahme ausgedehnt auf Häuser, welche im Umkreise von 20 Schritt von den oben erwähnten gefährlichen Risiken lagen, dagegen konnten Mühlen und auch noch im Bau befindliche Häuser Aufnahme finden. Auch in den folgenden Jahren finden sich zahlreiche Verordnungen und Erlasse zum Wohle und weiteren Ausbau der Anstalt, doch würde es zu weit führen, diese im einzelnen hier zu besprechen. Eine ausführliche und übersichtliche Zusammenstellung aller in diesen ersten 25 Jahren erlassenen Vorschriften über die Anstalt finden wir bei Döllinger in seinem „Register über die

in den Regierungs- und Gesetzblättern vom Jahre 1799 bis 1825 einschlüssig und in den vormals bestehenden Provinzialverordnungsblättern enthaltenen Verordnungen", und zwar unter den Stichwörtern „Abgebrannte" auf S. 1 und „Brandassekuranzanstalt, Brandschaden und Brandsammlungen" auf S. 131 bis 135. Im Folgenden seien nur die wichtigeren behandelt.

Durch die Verordnung vom 14. November 1803 wurde die Anstalt auch auf die durch den Reichsdeputationshauptschluß an Bayern gekommenen säkularisierten Gebiete, wie Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freising etc. ausgedehnt, soweit diese nicht bereits eigene Anstalten errichtet hatten. Das gleiche geschah 4 Jahre später hinsichtlich der im Frieden von Preßburg erworbenen Gebiete, indem die in diesen Ländern schon bestehenden Sozietäten fortbestehen sollten, „bis diese von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der Allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt selbst nachsuchen werden" (Regierungsblatt 1807 S. 466 ff.), was man wohl für bald erwartete. Doch sollte dies natürlich nur ein vorübergehender Zustand sein und so ging man 1811 an eine Vereinigung der bestehenden Anstalten, um die Mängel, die teils in der Verschiedenartigkeit der einzelnen Anstalten, teils in dem stellenweise gänzlichen Fehlen einer Versicherungsgelegenheit bestanden, zu beseitigen. Die am 23. Januar 1811 erlassene diesbezügliche Verordnung bestimmte daher (Reg. Bl. 1811 S. 129 ff.), daß die bestehenden Gesellschaften mit dem 30. September 1811 ihre Tätigkeit einstellen und an deren Stelle ab 1. Oktober 1811 eine allgemeine Brandversicherungsanstalt als einzige für das ganze Königreich treten sollte[1]). Die Grundzüge der neuen Anstalt sind im wesentlichen dieselben wie die der bisherigen Hauptanstalt: Kein Beitrittszwang außer für Vormünder, sowie „moralische Personen" z. B. Stiftungen, Gemeinden etc., jedoch Monopol (Artikel 1 u. 3). Nur für Immobilien (Art. 8) auch für im

[1]) Nur die Würzburger Anstalt blieb noch bis 1817 selbständig fortbestehen.

Bau befindliche (Art. 10). Keine Klassifikation, doch waren besonders gefährliche Risiken gänzlich ausgeschlossen (Art. 9). Keine Überversicherung (Art. 12). Bildung eines Fonds, um während des Jahres laufende Schäden sofort bezahlen zu können (Art. 21). Befreiung von Stempeln, Taxen, Sporteln, Schätzungs- und Exekutionsgebühr (Art. 26). Den Geschäftsbetrieb haben wieder nebenamtlich zu besorgen die Polizeidirektionen und -Kommissariate, und die Land- und Untergerichte. Die Aufsicht erhalten die Generalkreiskommissariate und für Nürnberg und Augsburg die Stadtkommissariate. Außerdem wird noch als Zentralstelle ein Rechnungsbureau errichtet, bestehend aus 4 Personen (Art. 27).

Auf dieser Grundlage begann die Anstalt am 1. Oktober 1811 ihre Tätigkeit. Am 15. August 1813 konnte durch kgl. Verordnung (Reg. Bl. 1813 S. 1035 ff.) die Quote für das 1. Geschäftsjahr festgestellt und veröffentlicht werden, und zwar betrug dieselbe 8 kr pro 100 fl. Bald darnach, am 13. Oktober 1813 erschien dann die gesamte Abrechnung über das 1. Geschäftsjahr (Reg. Bl. 1813 S. 1473 ff.), nach der sich der Versicherungsbestand auf fl. 284 355 140.— belief, bei einer Schadensumme von fl. 221 801.—. Der Bestand betrug gegen den der vorher bestehenden Anstalten fl. 31 923 289.— mehr. Recht fühlbar machte sich das Fehlen eines genügenden Reservefonds, und so finden wir gar oft in den ersten 20 Jahren des Bestehens Verordnungen, welche die Erhebung eines Vorschußbeitrages für das laufende Jahr anordnen, so z. B. Verordnung vom 22. Juli 1814 (Reg. Bl. 1814 S. 1403), Verordnung vom 23. Oktober 1817 (Reg. Bl. 1817 S. 891 ff.), Verordnung vom 10. August 1823 (Reg. Bl. 1823 S. 1239 ff.) usw.

Inzwischen war nach den Pariser Friedensschlüssen 1814 und 1815 die Rheinpfalz an Bayern gekommen, und da man die bestehende Anstalt nicht auf dieses Gebiet ausdehnen wollte, andererseits aber die Notwendigkeit einer Feuerversicherungsmöglichkeit auch für die Pfalz einsah, so entschloß man sich, hier eine eigene Anstalt zu errichten. Dies geschah durch Verordnung vom 26. November 1817 und

zwar waren die Grundlagen dieselben wie für die rechtsrheinische Anstalt.

In dieser Zeit beginnt auch die Wirksamkeit von Privatgesellschaften in Bayern, denn, wenn auch das Gebiet der Immobiliarversicherung durch die Staatsanstalt monopolisiert war, so bot doch die Mobiliarversicherung die noch vollständig vernachlässigt war, ein weites Arbeitsfeld. So dehnte 1818 die Londoner Phönix-Fire-Compagnie ihre Tätigkeit auf Bayern aus, und etwa gleichzeitig griff auch die Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Bayern über. (S. Beil. Bd. I 1834 zu den Verhandlungen der Kammer der Reichsräte. S. 52 ff.)[1]) Durch das Auftreten der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft und der Gothaer Feuer-Versicherungsbank 1820 in Bayern machte sich die Wirksamkeit der Privatgesellschaften „einigermaßen bemerkbar" und erscheint 1825 durch das Hinzukommen französischer Gesellschaften, insbesondere der Compagnie royale d'assurances contre l'incendie, sowie einiger deutscher Gesellschaften „beachtenswert". Natürlich wurden nun von den Versicherten Vergleiche angestellt zwischen der Geschäftsführung dieser Gesellschaften und der der Staatsanstalt, und diese Vergleiche fielen nicht immer zugunsten der letzteren aus. Vor allem war es hier das Fehlen der bei den ersteren schon damals recht gut ausgebildeten Klassifikalion, das bei den Besitzern guter Risiken Mißstimmung und Klagen erregte. So brachte der Abgeordnete Bestelmaier aus Nürnberg 1819 einen Antrag an die Kammer der Abgeordneten betreffend Aufhebung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt und Bestellung eigener Kreisversicherungsanstalten. Bei der Diskussion über diesen Antrag (20. Sitzung der Kammer der Abg. S. amtl. Bekanntmachungen über deren Verhandlungen 1819 3. Bd. S. 29—32) wurde dann besonders betont, daß man unzufrieden sei, daß die guten Risiken durch die Schäden der schlechten ungerecht belastet würden. Natürlich hätte eine Erfüllung

[1]) S. hierüber weiter: Beil. Bd. IV 1859/61 der Abg.-Haus-Verhandl. S. 258 ff. und Beil. Bd. VII S. 339.

des Wunsches des Antragstellers aber auch keinen Fortschritt bedeutet und so blieb derselbe erfolglos. Aber schon im März 1822 wurde ein neuer diesbezüglicher Antrag eingebracht und zwar durch den Abg. v. Hornthal, „die allgemeine Brandversicherungsanstalt und deren Fehler betr.“ (Verhandl. der Kammer der Abg. 1822. Beil. Bd. I S. 325.) Dieser wurde denn auch nebst dem Referat des 3. Ausschusses dem Ministerium des Innern „zur Prüfung und ernstlichen Berücksichtigung“ übergeben. (Beil. Bd. IX 1822 S. 333—334.)

Trotzdem konnte sich die Regierung noch nicht zu einer Änderung der bestehenden Verhältnisse entschließen, und so erfolgte am 17. März 1831 erneut eine Vorstellung und Antrag an den Landtag, der wieder Kreisanstalten wünschte, oder doch wenigstens „nach dem Beispiele anderer bewährter Assekuranzinstitute“ eine Einrichtung geschaffen haben wollte, „wie sie die Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit fordert“. (Verh. des Abg.-Hauses 1831 Bd. I S. 20 ff.) In der Diskussion wurde vor allem betont, daß die Einführung der Klassifikation höchst notwendig sei und es wurde von einem Ausschußmitglied, dem Abg. v. Anns zugegeben, daß auch eine Verbesserung in der Verwaltung und Regie höchst notwendig sei. Dem konnte sich auch die Mehrzahl der Abgeordneten nicht verschließen, und so wurde der Antrag dem Staatsministerium des Innern mit der Bitte um Untersuchung und Abhilfe übergeben.

Inzwischen hatten sich die Privatgesellschaften, da ihrer Wirksamkeit kein Hindernis im Wege stand, immer weiter in Bayern ausgebreitet und vermehrt, und so sah sich die Regierung vor die Aufgabe gestellt, an eine gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse heranzutreten. Wie sie über die ganze Frage dachte, geht am besten aus folgenden Worten hervor, mit denen die Bekanntmachung vom 10. Febr. 1834 „die Begründung einer Mobiliarfeuerversicherung betreffend“ beginnt (Reg. Bl. 1834 S. 265):

„Längst war Unser landesväterliches Bestreben dahin

gerichtet, Unserem Reiche die Wohlthat einer geordneten Mobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt zuzuwenden."

„Bisher scheiterte Unser Bemühen an der Nichtverfügbarkeit von Staatsmitteln zur Begründung einer diesfallsigen Staatsanstalt und an den einer gegenseitigen Versicherung von Mobilien im Wege stehenden Hindernissen und an der Abneigung der größeren Kapitalisten, baare Fonde zu einem Aktienunternehmen zusammenzuschließen."

Hieraus geht deutlich hervor, daß die Regierung einerseits von der Notwendigkeit einer Mobiliarversicherung völlig überzeugt war, andererseits aber die Lösung dieser Frage durch das Konkurrieren der verschiedenen und vor allem außerbayerischen Gesellschaften nicht für das geeignete hielt, welch letztere Anschauung besonders in der Politik der folgenden Jahre ihren deutlichen Ausdruck fand. Am 30. November 1833 hatte die Regierung das Gesetz „die auswärtigen Brandversicherungen betreffend" erlassen, durch das deren Tätigkeit von einer königlichen Ermächtigung abhängig gemacht wurde. Auch die Agenten der Gesellschaften, die bayerische Untertanen sein mußten, bedurften der ministeriellen Bestätigung. Verschiedene Vorschriften suchten die Möglichkeit einer Überversicherung zu verhindern, so vor allem die Präventivkontrolle durch die Polizeibehörden. Auch waren für Überversicherung entsprechende Strafen vorgesehen. (Reg. Bl. 1833. S. 1367 ff.)

Daß die Regierung aber durch dieses Gesetz nicht völlig befriedigt war, geht aus dem oben angeführten deutlich hervor, und so begrüßte sie es „mit um so lebhafterem Wohlgefallen", als sich die Aachener Feuerversicherungsgesellschaft um die Stelle einer privilegierten Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bayern bewarb. Da ihre Statuten volle Sicherheit und Solidität gewährleisteten, und sie sich auch verpflichtete, verschiedene Wünsche der Regierung zu erfüllen, z. B. Verkauf eines Teils ihrer Aktien in Bayern, Abführung der auf Bayern treffenden Gewinnhälfte an den bayerischen Staat zu wohltätigen Zwecken (Reg. Bl. 1834 S. 273 I u. S. 273 III), so kam bald eine Einigung zustande,

gemäß der die Gesellschaft als München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft als privilegierte Anstalt allen künftigen einheimischen Gesellschaften an Rechten gleich gestellt wurde. (Reg. Bl. 1834 S. 272 ff. u. 274 ff.)

Nachdem so für das Vorhandensein einer Versicherungsmöglichkeit gesorgt war und nachdem 1836 die Bildung einer entsprechenden einheimischen Anstalt, der Hypothek- und Wechselbank gesichert war, begann die Regierung unter den auswärtigen Gesellschaften aufzuräumen. So wurde durch Ministerialentschließung vom 4. Februar 1836 (Döllingers Verordnungssammlung Bd. 13 S. 1253) der Gothaer Bank und 4 französischen Gesellschaften die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Bayern entzogen.

Aber auch das Gebiet der Immobilarversicherung wurde um diese Zeit entsprechend den eingelaufenen Klagen einer eingehenden Revision unterzogen, durch das Gesetz vom 1. Juli 1834. Als wesentliche Neuerung und Fortschritt ist es zu bezeichnen, daß es nun ausdrücklich verboten wurde, die Gebäude anderweitig zu versichern (Art. 1). Dieser Gedanke war zwar auch schon in der bisherigen Verordnung enthalten gewesen, aber nicht präzise genug ausgedrückt, sodaß Zuwiderhandlungen vielfach vorkamen und z. B. 1833 bei den Privatgesellschaften $8\frac{1}{2}$ Millionen Gulden an Immobilienwerten versichert waren. Weiterhin wurde auch die Regelung der Brandschäden beschleunigt, indem Artikel 4 bestimmte, daß die Entschädigungssumme 6 Wochen nach eingetretenem Schaden an die Distriktspolizeibehörde und von dieser binnen 8 Tagen an den Geschädigten abzuliefern bezw. amtlich zu deponieren sei. Zweifellos die wichtigste Neuerung aber war die Einführung der Klassifikation, indem die aufgenommenen Gebäude je nach ihrer Bauart und Bedachung in 4 Klassen geteilt wurden und diese Klassen zu den Leistungen der Anstalt im Verhältnisse von 9:10:11:12 herangezogen wurden. Gerade diese Bestimmung fand allerdings im Abgeordnetenhause eine Reihe von Gegnern, welche hierin eine starke Mehrbelastung der ländlichen Kreise sahen,

doch wurde sie, wenn auch nur mit kleiner Majorität, angenommen.

Schon 1837 finden wir wieder eine Klage über die Anstalt, indem der Abgeordnete Rabl das Klassifikationsverhältnis beanstandete, durch das gerade die kleinen Leute übermäßig bedrückt würden, doch fand diese Ansicht nicht die Billigung der Kammer und wurde deshalb nicht weitergegeben. (Abg.-Haus-Verh. Bd. III S. 484 ff. Sten. Ber. Bd. IV S. 533 ff. u. Bd. V S. 392 ff. u. S. 459.)

Auch die Bestimmung des Art. 4 des neuen Gesetzes scheint nicht in entsprechender Weise gehandhabt worden zu sein, denn 1846 begegnen wir einem Antrag des Abgeordneten Wiesend an die Kammer der Abgeordneten „promptere Auszahlung der Entschädigungen aus der Brandassekuranzkasse betreffend." (Abg.-Hausverhandl. 1846 Bd. V S. 370.) Dieser Antrag wurde dann an das Ministerium des Innern hinüber gegeben (Bd. XIII S. 324).

Auch die nächsten Jahre brachten eine Reihe von Klagen gegen die bestehenden Verhältnisse. Besonders von Seite der fränkischen Kreise wurde wiederholt die Errichtung von selbständigen Kreisanstalten oder die Zulassung der Versicherung bei Privatgesellschaften gewünscht, da man sich durch die Staatsanstalt ungerecht belastet fühlte[1]). Schon im Abschnitt II § 43 des Landtagsabschieds vom Jahre 1850 war von der Regierung die abermalige Revision des Brandversicherungsgesetzes in Aussicht gestellt worden, und als eine Interpellation des Abg. Arnheim vom 3. Nov. 1851 an das Ministerium des Innern die Frage stellte, ob es „sich in der Lage befinde und gesonnen sei, auf dem gegenwärtigen Landtage noch das zugesicherte Immobiliarbrandversicherungsgesetz zur Vorlage und Verabschiedung zu bringen" (Abg.-H.-Verh. Bd. II S. 153/54), da konnte der Ministerpräsident von der Pfordten versichern, daß alles getan werde, um das

[1]) Vergl. hierzu Verh. d. Abg.-H. 1851 Sten. Ber. Bd. I S. 152 u. 213, Beil. Bd. I S. 641/42 Sten. Ber. Bd. I S. 427—441 und Verh. d. Kammer d. Reichsräte Bd. II S. 656/57.

Gesetz möglichst bald herauszubringen. (Bd. II S. 181/82.) Es gelang auch wirklich, den Entwurf noch in dieser Session einzubringen und zu verhandeln (Verh. d. Abg.-H. Bd. IV S. 305, 351, Bd. V S. 88 ff.), und so konnte das neue Gesetz am 28. Mai 1852 veröffentlicht werden. Als Neueinrichtung brachte es das Institut der Brandinspektoren, die bei den Abschätzungen der Gebäude zu fungieren hatten, und von deren Wirksamkeit man sich besonders eine Verhinderung der Überversicherung versprach. Weiterhin wurde das Klassifikationsverhältnis verbessert, indem es auf 5:6:8:10 festgesetzt wurde, und für besonders gefährliche Gewerbe etc. in den Gebäuden Zuschläge erhoben wurden.

Auch das Gebiet der Mobiliarversicherung bildete in den Jahren 1850/52 den Gegenstand lebhaftester Erörterung. Durch Ministerialentschließung vom 9. März 1845 (Döllingers Verordn.-Sammlung Bd. XXIX S. 639) war allen in Bayern arbeitenden auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften bis auf zwei (Londoner Phönix und Stuttgarter Privatfeuerversicherungsgesellschaft) die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Bayern entzogen worden. Dadurch machte sich aber stellenweiser Mangel an Versicherungsmöglichkeit bemerkbar und so finden wir im Abgeordnetenhaus 1850 einen Antrag (Bd. I S. 338 u. 367), die Regierung zu ersuchen, durch Konzessionierung noch einiger solider Mobiliar-Assekuranz-Gesellschaften, die im Interesse der Staatsangehörigen nötige Konkurrenz herzustellen, wozu die Regierung im Landtagsabschied dieses Jahres auch ihre Bereitwilligkeit aussprach. (Gesetz- u. Verordn.-Bl. 1849/50 S. 275.) Eine Erneuerung fand dann dieser Wunsch 1851 in einem Antrag des Abg. Arnheim, welcher die Gothaer Feuerversicherungsbank zur Annahme von Versicherung auf Mobilien zugelassen wissen wollte. (Abg.-H.-Verh. Bd. I S. 260.) Der Landtag gab zwar statt dessen den Wunsch an die Regierung weiter, „die im Abschnitt II § 42 des Landtagsabschieds vom 25. Juli vor. Js. zugesicherte Zulassung der einen oder der anderen bewährten auswärtigen Mobiliarversicherungsgesellschaft nach Maßgabe eines wirklichen Bedürfnisses ins Leben treten zu lassen“

(Bd. I S. 338), doch hatte auch dies zunächst nur den Erfolg, daß die Regierung auf ihre Erklärung vom vorigen Jahre verwies. Aber schon in den nächsten Jahren erhielten verschiedene Gesellschaften ihre Zulassung in Bayern, z. B. 1853 die Leipziger und die Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft. Weiterhin wurde auch in dieser Zeit eine neue Verordnung für die auswärtigen Mobiliarversicherungsgesellschaften erlassen (am 27. Juli 1853, Reg.-Bl. 1853 S. 995) und damit die bisherige aufgehoben. Als Neuerung ist hierbei zu bezeichnen, daß überhaupt keine Versicherungsurkunde mehr an die Versicherten ausgehändigt werden durfte ohne das „vidit" der vorgesetzten Distriktsbehörde. Weiter wurde den Gesellschaften zur Pflicht gemacht, alle soliden Anträge von Bayern auf grund ihrer Versicherungsbedingungen anzunehmen, sowie alljährlich ihren Rechnungsabschluß an das Handelsministerium einzuliefern. Wenn wir nun gleich die Verhältnisse der Mobiliarversicherung in ihrem weiteren Verlaufe verfolgen, so finden wir, daß sich durch die von der Regierung immer noch geübte Zurückhaltung bei der Zulassung von Mobiliargesellschaften eine gewisse Versicherungsnot, besonders für größere Risiken, erkennen ließ. Andererseits übten auch die anderen Staaten Wiedervergeltung und ließen die bayerischen Gesellschaften in ihrem Gebiete nicht zu. Dies gab recht unerquickliche Zustände, wie auch Dr. Arnheim gelegentlich hervorhebt. (Abg.-H.-Verh. Bd. II S. 528 u. 531.) So beklagen sich z. B. auch die Handelskammern von Ober- und Unterfranken in ihren Jahresberichten von 1860, daß die in Bayern zugelassenen Gesellschaften das Versicherungsbedürfnis durchaus nicht befriedigten, da sie nur bis zu einer gewissen Höhe versicherten uud auswärtige Versicherungsgesellschaften ihrerseits die Annahme des darüber hinausgehenden Betrages verweigerten, weil ihnen die Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern versagt sei.

Diese Zustände veranlaßten denn auch abermals den Abg. Arnheim zu einer Interpellation im März 1861. (Verh. d. Abg.-H. Bd. II S. 413.) Er richtete dabei zwei Fragen an das Handelsministerium (Bd. II S. 415):

„1. Hat das K. Staatsministerium von den Mißständen, welche hinsichtlich der Versicherung großer Mobilienobjekte bestehen, Kenntnis genommen?

2. Gedenkt dasselbe nicht diesen Mißständen durch Zulassung von weiteren Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften und insbesondere der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gothaer Anstalt abzuhelfen?"

Dem gegenüber behauptete die Regierung, von Ausnahmen abgesehen, kein Bedürfnis erkennen zu können und verhielt sich demgemäß ablehnend, obgleich damals z. B. auch von einem anderen Abg. (Neuffer) bei anderer Gelegenheit festgestellt wurde, „daß unser Assekuranzwesen für Mobilien überhaupt noch nicht auf der Höhe angekommen sei, wie in anderen Staaten". (Verh. d. Abg.-H. Sten. Ber. Bd. III 1859/61 S. 7.)

Aber schon im September 1861 erneuerte Arnheim seinen Antrag und derselbe wurde auch angenommen und „dem K. Ministerium zur entsprechenden Würdigung und Prüfung, sowie zu Abstellung allenfallsiger, im Mobiliarfeuerversicherungswesen sich hiernach ergebender Mißstände", hinüber gegeben. (Sten. Ber. Bd. III S. 35, Bd. IV S. 117.) Bei dieser Gelegenheit präzisierte der Ministerialkommissar Nüßler den Standpunkt der Regierung in dieser ganzen Frage wie folgt: „Die Regierung sehe bei Behandlung des Feuerversicherungswesens streng auf das Bedürfnis, weil sie die Überzeugung trage, daß, sowie über das Bedürfnis hinausgegangen werde, unfehlbar auch die nachteiligen Folgen für das Gemeinwohl eintreten müssen." Als solche sieht sie vor allem die Tatsache der Überversicherungsmöglichkeit und somit die Häufung von Spekulationsbränden an.

Aber nicht nur der stellenweise Mangel an Versicherungsmöglichkeit hinderte die Ausbreitung der Mobiliarversicherung, auch die vor allem auf dem Lande herrschende Teilnahmslosigkeit und Bequemlichkeit in solchen Dingen waren daran schuld. Dem wollte nun ein Antrag des Abg. Edel abhelfen (Verhandl. d. Abg.-H. 1863/65 Bd. I S. 298/99), welcher das Hausieren von Versicherungen erlaubt wissen wollte, doch

auch nur mit dem Erfolg, daß der Handelsminister versprach, Erhebungen hierüber einleiten zu wollen, ohne daß man später wieder etwas hierüber gehört hätte.

Zwei Jahre später, am 10. Februar 1865 ging man dann an eine Erneuerung des Gesetzes „die Mobiliarfeuerversicherung betr." vom 27. Juli 1853, in der die Grundzüge des bestehenden Gesetzes dieselben blieben und nur hinsichtlich der staatlichen Aufsicht vielleicht noch verschärft wurden. (Reg.-Bl. 1865 S. 193/222.) Hierher gehört auch die Verordnung vom 11. September 1872 und die Ministerialentschließung vom 2. Oktober 1872 (Reg.-Bl. 1872 S. 2114 Minist.-Bl. S. 38), welche es ermöglichte, auch die Brandinspektoren zur Mobiliarversicherungskontrolle zuzuziehen.

Auf dem Gebiet der Immobiliarversicherung ereignete sich in diesem ganzen Zeitraume von 1852 an nichts besonders erwähnenswertes. Die Kammer hatte sich lediglich alljährlich mit den Nachweisungen über die Ein- und Ausgaben der Brandversicherung zu beschäftigen. Nach dem Gesetze von 1852 nämlich war auch das Institut der Brandversicherungsinspektoren geschaffen worden. Da diese eigentlich Beamte der Anstalt waren, so tauchte die Frage auf, ob sie nicht auch aus deren Mitteln zu bezahlen wären. Das wollte man aber doch nicht, um die Anstalt nicht so sehr auf eigene Füße zu stellen und so blieb die Bezahlung für die Verwaltungskosten der Anstalt überhaupt dem Staate überlassen, der aber für seine Auslagen von der Anstalt jährlich eine Pauschalsumme von fl. 45000.— erhalten sollte. Diese Summe genügte nun schon im ersten Jahre nicht, sondern wurde um fl. 1154.45 überschritten und dies steigerte sich in den folgenden Jahren derartig, daß sich die Regierung genötigt sah, am 16. März 1861 dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem alle Verwaltungskosten von der Anstalt an den Staat bezahlt werden sollten bis zu einem Maximalbetrag von fl. 70000.—. (Entwurf und Motive dieses Gesetzes s. Verh. d. Abg.-H. Beil. Bd. IV S. 322 ff.) Der Landtag war mit dieser Forderung einverstanden und ging noch darüber hinaus, indem er gar keine Maximal-

grenze eingeführt haben wollte, wogegen natürlich auch die Regierung nichts einzuwenden hatte. (Abg.-H.-Verh. Bd. I S. 308—315.) So erhielt der Entwurf Gesetzeskraft. (S. Landtagsabschied 1859/61 Protokoll Bd. S. 166.)

Weiter ist hier eine Neueinrichtung zu erwähnen, die sich im Laufe der Zeit immer mehr ausgebildet hat. Man hatte sehr richtig eingesehen, daß ein gut ausgebildetes Feuerlöschwesen von höchstem Interesse für die Feuerversicherung sei, und so beschloß man, dasselbe durch Überweisung von Geldmitteln aus den Einnahmen der Anstalt zu unterstützen. So hatte der Landtag 1868/69 von der Regierung Bestimmungen verlangt, welche eine Unterstützung des Feuerlöschwesens gewährleisteten, und die Regierung hatte dem auch entsprochen. Und zwar wurde die Summe auf 1 % und bei Aktivüberschüssen auf weitere 3 % der Gesamtsumme der Beiträge festgesetzt. Diese Beiträge zu einem „Feuerlöschfond“ wurden im Laufe der Jahre noch weiter erhöht (so durch das Gesetz vom 5. Mai 1890 Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 223 ff. auf 5 %), sodaß sie sich gegenwärtig seit 15. Juni 1888 (§ 12a des Finanzgesetzes Ges.-Bl. S. 277) auf 7 % der regelmäßigen jährlichen Beiträge belaufen. Ja, in den letzten Jahren wollte man sogar diesen letzten Prozentsatz noch weiter steigern (s. Verh. d. Abg.-H. 1905/06 Beil. Bd. III S. 337, Sten. Ber. Bd. VI S. 210 ff.), doch war die Kammer der Reichsräte hiermit nicht einverstanden. (Verh. d. K. d. R. R. Bd. I S. 468.) Auch die Privatgesellschaften wurden durch § 12b des Finanzgesetzes zu diesen Leistungen herangezogen und zwar mit 3 % der von ihnen im Vorjahre erzielten Bruttoprämieneinnahmen. Die Verwaltung dieses „Fonds für Förderung des Feuerlöschwesens“ untersteht dem Ministerium des Innern.

Mit der Gründung des Deutschen Reichs war nun gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verfassnng die Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Versicherungswesens direkt auf das Reich übernommen worden. Nur für Bayern hatte man hierbei eine Ausnahme eintreten lassen, indem man bestimmte, daß „in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Ver-

hältnisse bez. des Immobiliarversicherungswesens und des engen Zusammenhangs desselben mit dem Hypothekarkreditwesen", „die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen könnten". (Schlußprotokoll zu den Verträgen betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Reichs vom 23. November 1870 [Bundesgesetzblatt 1871 S. 23].) Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung Bayerns abgeändert werden. (Reichsverfass. Art. 78 Abs. 2.)[1])

Wenige Jahre später ging man denn auch in Bayern an eine Verbesserung des Immobiliarbrandversicherungsgesetzes. Die Beratung im Abgeordnetenhaus begann am 13. November 1873 (Bd. I S. 47) und zwar wurde der Entwurf einem 14gliedrigen Ausschuß überwiesen. Dieser beriet denselben auf das eingehendste durch (Beil. Bd. II S. 353), indem er alle prinzipiellen Fragen nochmals erörterte, z. B. Zentralisation oder Teilung in Kreisanstalten, Monopol oder Zwang oder freie Konkurrenz mit den Privatgesellschaften oder gar völlige Beseitigung der Staatsanstalt. Doch kam man zu dem Ergebnis, es in diesen Grundfragen bei dem Bestehenden bewenden zu lassen und so wurde der Gesetzentwurf mit geringen Modifikationen schließlich mit 87 gegen 50 Stimmen angenommen. (Bd. III S. 3 ff., S. 17 ff., S. 115 ff.) Da er auch mit geringen Änderungen die Billigung der Reichsräte fand (Protokoll Bd. II S. 17, S. 134), so konnte am 13. März 1875 der Gesamtbeschluß der beiden Kammern erfolgen (Beil. Bd. IV S. 237 ff.) und am 3. April

---

[1]) Vergl. hierzu auch Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs 4 Aufl. Bd. II S. 112:

„Eine Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Reichs ist eine Abänderung der Reichsverfassung. Demnach kann das Gebiet, welches der ausschließlichen Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen ist, beschränkt werden durch ein nach den Vorschriften des Art 78 Abs. 1 und ev. Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung zustandegekommenes Reichsgesetz."

Vergl. hierzu weiter Dr. Arnold F. Silbernagel: Das Verhältnis des bayerischen Landesversicherungsrechts zum Reichsprivatrecht unter bes. Berücksichtigung der Immobiliarversicherung. Heidelberg 1907. S. 3/28.

1875 das Gesetz veröffentlicht werden. (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 269 ff.) Dieses Gesetz bildet auch jetzt noch die Grundlage für die heutige Immobiliarbrandversicherungsanstalt und hat nur durch den Art. 164 des bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB einige unwesentliche Änderungen erfahren. Dasselbe hat gegenüber den früheren Brandversicherungsgesetzen folgende einschneidende Verbesserungen aufzuweisen: Es wurde nämlich

1. eine Zentralbehörde geschaffen, die K. Brandversicherungskammer, welche die bisher durch die Distriktspolizeibehörden und die Kreisregierungen nur im Nebenamte geführten Geschäfte jetzt hauptamtlich übernimmt und dadurch viel besser eine einheitliche Behandlung aller Verhältnisse möglich macht,

2. die Klassifikation verbessert und zwar das Verhältnis von 10:13:20:25 eingeführt. Außerdem wurden Zuschläge erhoben für Erhöhung der Feuergefährlichkeit durch Geschäftsbetriebe in den Gebäuden oder feuergefährliche Nachbarschaft und dergl.,

3. ein fester Beitrag eingeführt, der am Anfange jeden Jahres und ungeteilt zu entrichten ist. Bei besonders günstigen Abschlüssen eines Jahres ist es gestattet, im nächsten Jahre nur die Hälfte der Beiträge zu erheben. (Art. 67 u. 68.)

Ein Beweis für die Güte dieses Gesetzes ist, daß es auch heute noch zum Wohle des ganzen Landes in Kraft ist und daß man bald schon auch in der Pfalz den lebhaften Wunsch hegte, in diese Anstalt aufgenommen zu werden. Hierzu vergl. Gesetz- u. Verord.-Bl. 1889 S. 86 im Abschied an den Landgraf der Pfalz: „Die Frage der Reorganisation der pfälzischen Immobiliarbrandversicherungsanstalt und ev. des Anschlusses derselben an jene der sieben rechtsrheinischen Kreise unterliegt zurzeit der erneuerten Prüfung des K. Staatsministeriums des Innern und wird dem Landrat über das Ergebnis seinerzeit weitere Mitteilung zugehen.“ Als Folge davon erschien denn auch schon am 5. Mai 1890 das Gesetz: „Die Vereinigung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit jener in den Landesteilen rechts des Rheins“

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1890 S. 223), durch welches die Pfalz auch der Vorteile der als Musteranstalt zu bezeichnenden rechtsrheinischen Anstalt teilhaftig wurde.

Nicht so ruhig und glatt wie auf dem Immobiliargebiete waren die Verhältnisse in der Mobiliarversicherung. Hier setzte nämlich mit dem Jahre 1894, also gleichzeitig mit dem Umsichgreifen der Verstaatlichungsidee auch im übrigen Deutschland, eine Bestrebung ein, welche vor allem vom Zentrum und aus den Kreisen der Landwirtschaft aufs eifrigste genährt und unterstützt wurde, die Bestrebung, auch die Mobiliarversicherung in Bayern zu verstaatlichen. Diese Bestrebung ist seit ihrem ersten Auftreten nicht mehr erloschen und es vergeht kaum ein Jahr, in dem nicht bei dieser oder jener Gelegenheit ein diesbezüglicher Wunsch an die Adresse der Regierung ausgesprochen wird. Nur mit Aufbietung ihrer ganzen Kraft und durch eine Reihe von Zugeständnissen ist es der Privatversicherung bisher gelungen, die drohende Gefahr hintanzuhalten, wer weiß aber, ob es nicht doch noch den zielbewußten Anstrengungen ihrer Gegner gelingen wird, die Regierung ihren Plänen geneigt zu machen.

Gelegentlich der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes die Hagelversicherungsanstalt betreffend, beantragte der Referent, Abg. Freiherr v. Soden im Ausschuß, folgende Bitte an die Krone zu richten: „Höchstdieselben wollen anzuordnen geruhen, es sei dem Landtag baldmöglichst ein Gesetzentwurf betreffend die Mobiliarversicherungsanstalt, auf Grundlage der Prinzipien vorstehenden Gesetzentwurfs in Vorlage zu bringen.“ (Verh. d. Abg.-H. 1883/86 Beil. Bd. I S. 597.)

In der Begründung hierzu wird auf den Erlaß des Fürsten Bismarck hingewiesen, den dieser als preußischer Handelsminister am 19. März 1883 hinausgab und in dem es für vorteilhaft erklärt werde, wenn die Gegenseitigkeitsgesellschaften ihre Versicherung auch auf Mobilien ausdehnten. Besonders für das Land verspricht sich der Antragsteller große Vorteile. Die Staatsanstalt solle als Konkurrenzunternehmen der Privatgesellschaften ohne Zwang oder

Monopol errichtet werden. Referent erwartet, daß die Anstalt rasch zu einer solchen Blüte gelangen werde, daß nicht nur ein Staatszuschuß überflüssig werde, sondern es sogar möglich werde, der Krone alljährlich aus den Mitteln der Anstalt einen Gewinnanteil für wohltätige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Gegenüber einer eventuellen Gegenagitation der Privatgesellschaften weist er darauf hin, daß sonst womöglich das Reich es unternehmen werde, durch Gründung einer Reichsmonopolversicherungsanstalt das vorhandene Bedürfnis zu befriedigen. Die Regierung nimmt diesem Vorschlag gegenüber zunächst eine zurückhaltende Stellung ein, indem sie erklärt, erst einen Gesamtbeschluß der beiden Kammern einer Würdigung unterziehen zu können und andererseits die Ergebnisse des Reichsamts des Innern abwarten will, das zurzeit mit der Regelung des Versicherungswesens beschäftigt sei, und dem ja das Gebiet der Mobiliarversicherung auch in Bayern untersteht. Der Ausschuß selbst ist sehr geteilter Meinung und nur mit knapper Majorität (10:9) erfolgt die Annahme des Antrags.

Am 11. Januar 1884 wurde derselbe dann in der Kammer der Abgeordneten besprochen und mit 105 gegen 41 Stimmen angenommen. (Sten. Ber. Bd. I S. 659 ff.) Während für den Antrag im wesentlichen die nämlichen Punkte vorgebracht werden wie oben, und die Regierung ihre neutrale Haltung bewahrt, wird von gegnerischer Seite vor allem das Vorhandensein eines Bedürfnisses bestritten und auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich der Ausführung eines solchen Projekts entgegenstellen würden. Die bedrohten Gesellschaften hatten natürlich gegen den Antrag energisch Stellung genommen, u. a. hatte die München-Achener Gesellschaft eine diesbezügliche Eingabe an den Landtag gemacht (Sten. Ber. Bd. I S. 681), welche sich aber durch den oben erwähnten Beschluß von selbst erledigte. Die Kammer der Reichsräte lehnte in ihrer Sitzung vom 31. Januar 1884 die Fassung des Abgeordnetenhauses ab, obwohl sie vom Ausschuß befürwortet war, und nahm die mildere Form des Reichsrats Graf zu Ortenburg an, welche diese Frage von der

Regierung „in Erwägung gezogen“ wissen wollte. (Verh. d. K. d. R. R. Prot. Bd. I S. 413.) Auch die Kammer der Abgeordneten trat diesem Beschluß bei. (Sten. Ber. Bd. III S. 369.) Daraufhin veranstaltete das Ministerium des Innern eine Enquête über die Frage bei den einzelnen Kreisregierungen, beim Generalkomitee des Landwirtschaftlichen Vereins und bei den Handels- und Gewerbekammern. Hierbei ergaben sich auch verschiedentlich Klagen über die Mobiliarversicherungsverhältnisse (Beil. Bd. VII S. 647 ff.) und so richtete der Minister eine Entschließung vom 26. Mai 1885 an die Mobiliarversicherungsgesellschaften, in welcher die bemängelten Punkte angegeben und um Rückäußerung betreffs Abhilfe ersucht wurde. In dieser Rückäußerung, welche durch den Verband deutscher Privatversicherungsgesellschaften erfolgte, verteidigten sich die Gesellschaften und erklärten sich bereit, einzelne Mängel zu beseitigen. So gründeten sie z. B. 1886 eine „bayerische Versicherungsgemeinschaft“, welche die „notleidenden Risiken“ übernehmen sollte. (Minister. Entschl. v. 10. Okt. 1886.) Die Regierung unternahm darauf hin zunächst nichts weiter, sondern behielt nur die Frage im Auge. Dadurch fühlte sich der Abg. Freiherr v. Soden veranlaßt, einen Antrag „die Errichtung einer Mobiliarbrandversicherungsanstalt betreffend“ am 26. Oktober 1885 an das Abgeordnetenhaus einzubringen, dem er gleich einen vollständigen diesbezüglichen Gesetzentwurf beigefügt hatte. (Verh. d. Abg.-H. 1883/86 Beil. Bd. VII S. 407 ff.) Dieser Antrag wurde zwar im Abgeordnetenhaus trotz des Widerspruchs der Regierung angenommen, doch versagte ihm die Kammer der Reichsräte ihre Zustimmung. (Prot. Bd. V S. 446.)

Auch von Seiten der Krone selbst beschäftigte man sich nun mit dieser Frage und eine Verordnung von 1886 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 316/17) beauftragt das K. Staatsministerium des Innern, „dem Mobiliarfeuerversicherungswesen fortgesetzt ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und darüber zu wachen, daß die von sämtlichen in Bayern tätigen Gesellschaften zur Erleichterung der Versicherungs-

nahme und zur Beseitigung hervorgetretener Klagen und Beschwerden gemachten Zugeständnisse einen genauen Vollzug im Interesse der beteiligten Bevölkerung finden".

In den folgenden Jahren nun häuften sich die Anträge für eine staatliche Mobiliaranstalt:

So betont Jäger gelegentlich der Beratung des Gesetzentwurfs zur Vereinigung der pfälzischen Anstalt mit der diesseitigen wieder die Notwendigkeit der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung und ein diesbezüglicher Antrag Ketler und Genossen will an den Prinzregenten wieder eine diesbezügliche Bitte richten. (Verh. d. Abg.-H 1889/90 Bd. V S. 209 u. S. 218.)

In der nächsten Session 1891/92 nimmt der Abg. Zott bei Besprechung des Etats des Ministeriums des Innern Gelegenheit, sich für eine Verstaatlichung auszusprechen.

Im Jahre 1893/94 endlich werden gleich eine ganze Reihe von diesbezüglichen Anträgen gestellt (teils mit, teils ohne Zwang), doch tritt die Regierung derartigen Bestrebungen entgegen, indem sie erklärt, es liege kein Bedürfnis vor. Auch könne eine staatliche Monopolanstalt nicht billiger verfahren, wie die Privatgesellschaften. Auch die Kammer der Reichsräte wünschte eine mildere Fassung, und so begnügte man sich, an die Regierung die Bitte zu stellen, „eine Revision der Statuten sämtlicher 26 zurzeit in Bayern zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Privatversicherungsgesellschaften und -Anstalten in dem Sinne herbeizuführen, daß eine entsprechende Minderung der Prämiensätze eintrete, sowie Fälle von unkulanter Behandlung der Versicherungsnehmer bei der Schadenserhebung und Festsetzung der Entschädigung sowie bezüglich Auszahlung der Entschädigungssumme künftig unmöglich gemacht sein". (Verh. d. Abg.-H. Bd. III S. 278; d. K. d. R. R. Prot. Bd. II S. 146.)

Da auch die daraufhin veranstaltete Enquête wieder mannigfache Klagen zutage förderte, so nahm das Ministerium Gelegenheit, einzuschreiten, und es kamen folgende Vereinbarungen zustande. Die Gesellschaften verpflichteten sich darnach:

1. zu einer Minderung des Maximums der Prämien,
2. zu einer Herabminderung der sogenannten Nebenkosten (Polizegebühr etc.),
3. Fortfall der Kündigungsklausel.

Überhaupt versprachen die Gesellschaften, von ihren Versicherungsbedingungen keinen rigorosen Gebrauch machen zu wollen.

Trotzdem nahm die Kammer der Abgeordneten bereits in der nächsten Session wieder einen Antrag des Abg. Pichler an, um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs betreffend Errichtung einer Mobiliarbrandversicherungsanstalt unter staatlicher Leitung (Verh. d. Abg.-H. 1895/96 Bd. V S. 460), den aber die Kammer der Reichsräte ablehnte. (Verh. d. K. d. R. R. Prot. Bd. IV S. 159.)

Auch die nächste Session 1897/98 brachte einen derartigen Antrag. (Verh. d. Abg.-H. Bd. XI S. 684 ff.) In den folgenden Jahren 1899/1900, 1903/04, 1905/06, 1907/08 [1]) wiederholen sich ebenfalls diese Anträge, ohne jedoch ihren Zweck zu erreichen, da die Regierung auf ihrem Standpunkt bleibt, sie könne kein Bedürfnis zu einer Gründung anerkennen und die Schwierigkeiten seien zunächst noch zu große. Zu betonen ist hierbei, daß das Zentrum, während es früher eine Staatsanstalt in freier Konkurrenz mit den Privatgesellschaften wünschte, seit 1903/04 dazu übergegangen ist, eine solche unter Ausschluß der Privatgesellschaften zu fordern.[2])

Auch im laufenden Jahre hat das Zentrum in der Abgeordnetenhausverhandlung vom 7. März 1910 gelegentlich der Besprechung des Etats des Ministeriums des Innern ihren

---

[1]) Verh. d. Abg.-H. 1899/1900 Beil. Bd. I S. 477, Beil. Bd. II S. 392, Sten. Ber. Bd. III S. 257, Verh. d. K. d. R. R., Beil. Bd. I S. 417/436, Prot. Bd. I S. 183/194, Verh. d. Abg.-H. 1903/04 Bd. XII S. 675, Verh. d. Abg.-H. 1905/06 Bd. IV S. 708, S. 750, Bd. I S. 376, 390, Verh. d. Abg.-H. 1907/08, Beil. Bd. I S. 555, Beil. Bd. III S. 718/719.

[2]) Genaueres über diese letzten Jahre s. bei Rasp und Rehm »Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung d. Privat Mob.-Brandvers. in Bayern u. in einigen and. Staaten« München 1908.

Lieblingswunsch, die Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung, durch den Abg. Saffer ausgesprochen, und die Regierung hat durch den Minister v. Brettreich ihre auch heute noch ablehnende Haltung in dieser Frage kundgegeben und eine Denkschrift hierüber angekündigt.[1])

Werfen wir nun zum Schluß noch einen kurzen Blick auf die Verhältnisse der Feuerversicherung in Bayern, so finden wir folgendes:

Den Bedarf an Immobiliarversicherung deckt die mit Monopol ausgestattete Staatsanstalt. Diese hatte im Oktober 1906 einen Versicherungsbestand von zirka 7275 Millionen Mark, der sich 1907 auf 7531 Millionen Mark erhöhte. Die Schadenszahlungen beliefen sich für 1905/06 auf 6831170 Mark und für 1906/07 auf 5324739 Mark.

Die Beiträge betrugen: 11382003 Mark für 1905/06 und 5940261 Mark für 1906/07[2]), wobei zu bemerken ist, daß in letzterem Jahr gemäß Art. 68 Abs. 2 des Brandversicherungsgesetzes nur ein halber Jahresbeitrag erhoben wurde.

Für das Feuerlöschwesen wurden in beiden Jahren etwa je 800000 Mark abgegeben. Für den Bedarf der K. Brandversicherungskammer und der Brandinspektoren hatte die Anstalt 890000 Mark aufzubringen. So steht die bayerische Gebäudebrandversicherungsanstalt durch ihren Geschäftsbetrieb an der Spitze der öffentlichen deutschen Sozietäten und erfüllt ihre Aufgabe musterhaft und zum Besten des ganzen Landes.

---

[1]) Dieselbe ist inzwischen unterm 23. Juli 1910 erschienen und dem Abgeordnetenhaus zugegangen. (Verh. d. K. d. Abg. XXXV. L.-Tags-V. II. Sess. 09/10 Beil. 1145.) Auch ein Gutachten d. K. Aufsichtsamtes ist beigefügt, und so bildet die 206 Seiten lange Denkschrift einen ausführlichen Überblick über die Entwickelung und die derzeitigen Verhältnisse der Mobiliarfeuerversicherung in Bayern. Danach kann ein Vorgehen auf dem Gebiet der staatlichen Mobiliarversicherung zurzeit nicht als empfehlenswert erachtet werden, und es wird daher eine abwartende Stellungnahme den Verhältnissen am besten entsprechen.

[2]) Die Zahlen sind entnommen dem Jahrbuch für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland 1909 III. Jahrg., Merseburg 1908.

Auch die Verhältnisse der Mobiliarversicherung wären durchaus befriedigende, da hier naturgemäß viel größere Schwierigkeiten beim Geschäftsbetrieb zu überwinden sind. Zurzeit arbeiten 33 Aktiengesellschaften und 2 Gegenseitigkeitsvereine in Bayern, abgesehen von den zahlreichen kleineren lokalen Verbänden, und da auch für die notleidenden Risiken durch die bayerische Versicherungsgemeinschaft gesorgt ist, so kann von einer Versicherungsnot im Ernst wohl niemand sprechen. Aber hier ist die Zukunft noch dunkel und niemand kann sagen, wie sich die Verhältnisse gestalten werden, zumal wenn man die Äußerung des Ministers v. Feilitzsch aus dem Landtag 1895/96 (Bd. V S. 460 ff.) betrachtet, worin er erklärt, die Regierung lehne die Sache nicht endgültig ab, sondern nehme eine zuwartende Stellung ein, da man jetzt nicht mit der Gründung der Anstalt vorgehen könne."

Preußen.

Schon im Jahre 1685 hatte der Große Kurfürst in einem Reskript vom 12. Mai an „die Bürgermeister und Rathmannen seiner Residenzstädte Berlin, Cölln und Friedrichswerda“ die Errichtung einer Generalfeuerkassa nach dem Muster der 1676 in Hamburg gegründeten vorgeschlagen, und die Meinung derselben eingefordert, doch waren diese Städte für einen derartigen Plan nicht zu haben, da Berlin mit dem „reichen“ Hamburg nicht verglichen werden könne und die Bürger schon unter der Last der Hypothekenzinsen und Steuern genug zu leiden hätten und nicht auch noch diese neue Last auf sich nehmen könnten, und weiterhin aus Sorge, die Errichtung einer Feuerversicherung würde die Leute leichtsinnig gegen Feuersgefahr machen oder gar Spekulationsbrände hervorrufen. Damit war die Frage einstweilen erledigt und erst nach 15 Jahren nahm der Nachfolger des Großen Kurfürsten, König Friedrich I., diese Anregung wieder auf, indem er am 26. Januar 1701 die „Feuerordnung auffm Lande in der Chur- und Mark Brandenburg“ erließ, der eine Deklaration vom 12. Oktober 1701 folgte. Doch scheint der Erfolg dieses Erlasses nicht den Erwartungen entsprochen zu haben, denn schon am 15. Oktober 1705 erschien ein neues Feuerkassenreglement. Die dadurch errichtete Feuerkassa sollte das ganze Königreich umfassen und sowohl für Immobilien, als auch für Mobilien, ja sogar für das Vieh Versicherung gewähren. Der Versicherung konnte aber nur jeder Hausbesitzer teilhaftig werden. Ein weiterer Zwang bestand nicht. Die Wertfestsetzung erfolgte durch Taxierung und es mußte ein Drittel des taxierten Wertes ohne Versicherung bleiben, als ein Mittel gegen Spekulationsbrände und eventuellen Leichtsinn der Leute. Die Beiträge zerfielen in die eigentliche Risikoprämie, die im ersten Jahr 12 Groschen pro 100 Taler, im zweiten und dritten Jahre 6 Groschen, im

vierten und fünften Jahre 4 und in allen weiteren Jahren 3 Groschen betrug und in einem Zuschuß zu den, heute Verwaltungskosten genannten, Ausgaben der Anstalt, der im ersten Jahre 6 Pfennig und in jedem der weiteren Jahre 3 Pfennig betrug.

Da aber die Bevölkerung von der Notwendigkeit und dem Nutzen einer Feuerversicherung keineswegs überzeugt war und kein Beitrittszwang bestand, so war die Beteiligung an der Feuerkassa eine so geringe, daß sich der König schon im nächsten Jahre zu einer Änderung des Reglements veranlaßt sah. So erschien das Generalfeuerkassenreglement vom 1. Juni 1706, das für Immobilien den Versicherungszwang einführte. Nur die Ritterschaft, sowie Schulen, Kirchen und Hospitäler blieben hiervon frei, hatten aber, wenn sie sich nicht freiwillig der Versicherung anschlossen, im Schadensfall mit keiner Vergünstigung, wie Steuernachlaß und dergleichen zu rechnen. Die Prämien betrugen 3 Groschen für 100 Taler pro Jahr und waren halbjährig zu zahlen, der Zuschuß zu den Verwaltungskosten 3 Pfennig. Aber gerade der Zwang erregte in den Kreisen der Bürgerschaft den lebhaftesten Widerspruch, sodaß sich der König am 12. Oktober desselben Jahres zu einer Verordnung veranlaßt sah, worin er seinen Untertanen alles Nörgeln und Opponieren gegen die neue Einrichtung bei strenger Strafe verbot und befahl, alle noch rückständigen Feuerkassengelder bis Weihnachten laufenden Jahres spätestens einzuzahlen, bei Vermeidung einer Strafe von doppelter Höhe. Auch die Landräte wurden am 15. Oktober 1706 in recht deutlicher Weise an ihre Pflicht erinnert, und für alle nach Weihnachten noch nicht eingelieferten Beträge mit Selbsthaftung bedroht. Aber trotz aller dieser Bemühungen kam die Sache nicht recht in Fluß und bürgerte sich nicht ein, sodaß sich Friedrich I. am 17. Januar 1711 genötigt sah, die Aufhebung der Generalfeuerkassa anzuordnen. Gleichzeitig aber schlug er einen neuen Weg zur Einführung der Feuerversicherung ein und regte die Gründung kleinerer lokaler Feuerkassen für einzelne Städte und Distrikte an. Hiermit hatte er auch Erfolg und

es begannen schon in der nächsten Zeit eine Reihe derartiger Anstalten ihre Tätigkeit.

Als erste derartige von Staatswegen angeregte, der Kommunalverwaltung aber unterstellte Anstalt finden wir die Feuerkassa der Stadt Berlin, gegründet am 29. Dezember 1718 durch das „Reglement wegen der in Berlin aufgerichteten Sozietät zur Ersetzung eines entstehenden Feuerschadens". Dieser ersten Sozietät folgten eine ganze Reihe weiterer in den nächsten Jahren und zwar nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem flachen Lande, und da auch die folgenden Fürsten diesen Bestrebungen ihre Förderung angedeihen ließen, so nahm die öffentliche Feuerversicherung in ganz Preußen einen raschen Aufschwung. So zählt Simon in den „Annalen des Deutschen Reichs" Jahrgang 1888 für die Jahre 1718 bis 1836 den Erlaß von nicht weniger als 49 Reglements auf, die sich mit der Errichtung oder Verbesserung von öffentlichen Feuerversicherungsanstalten oder mit der Verschmelzung bestehender beschäftigen, ein Beweis, wie sehr sich damals der Staat den Ausbau dieses ungemein wichtigen Zweiges der Volkswirtschaft angelegen sein ließ. In Preußen selbst wurden fast alle derartigen Sozietäten mit Beitrittszwang ausgestattet, während in den benachbarten, damals noch nicht preußischen Gebieten die öffentlichen Anstalten meist nur Monopolcharakter oder beschränktes Zwangsrecht erhielten (Nassau, Kurhessen, Lüneburg usw.). Nun waren die Sozietäten bis zur Gründung der Privatgesellschaften überhaupt die einzigen Träger der Feuerversicherung, abgesehen von kleinen lokalen Gegenseitigkeitsverbänden, die aber ohne besonderen Einfluß waren. Jede Sozietät befriedigte das Versicherungsbedürfnis für den ihr zufallenden Kreis, ohne hierbei eine Konkurrenz fürchten zu müssen, und führte so ein ganz beschauliches Dasein.

Da wurde im Jahre 1812 die erste preußische Erwerbsgesellschaft gegründet, und zwar war dies die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt. Von dieser Zeit an beginnt nun eine neue Aufgabe für den Staat. Denn er, der die Sozietäten ins Leben gerufen und ihre Entwickelung geleitet

und unterstützt hatte, bekommt jetzt mit einem neuen Faktor des Wirtschaftslebens zu rechnen, mit der Konkurrenz seiner Sozietäten, und zwar mit einer Konkurrenz, welche sich durchsetzt. Und so können wir von dieser Zeit an beobachten, wie zwischen beiden Richtungen ein lebhafter Kampf entbrennt und wie beide versuchen, den Staat für sich günstig zu stimmen. Die öffentlichen Anstalten in ihrer bisherigen, teilweise patriarchalischen Geschäftsweise gestört, müssen jetzt ängstlich bemüht sein, den rastlosen Bestrebungen der Privatgesellschaften gegenüber ihre Sonderrechte und ihren Besitzstand zu wahren, während diese natürlich gerade die Sonderrechte der Sozietäten, die ihnen ein schnelleres Vordringen erschweren, ja unmöglich machen, angreifen und zu beseitigen suchen. Auf die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt folgten bald weitere Erwerbsgesellschaften in Preußen, so 1822 die Vaterländische Feuerversicherungs-Anstalt zu Elberfeld, 1825 die Aachener Feuerversicherungsgesellschaft und andere mehr. Da nun allerdings eine große Anzahl der öffentlichen Sozietäten, wie wir oben gesehen haben, mit Beitrittszwang ausgestattet waren, so mußte sich der Geschäftsbetrieb der neu aufstrebenden Privatgesellschaften auf die wenigen Gebiete, in denen das nicht der Fall war, beschränken, und außerdem auf die Mobiliarversicherung, die bis dahin fast völlig vernachlässigt worden war. Je mehr sich nun die Privatgesellschaften einbürgerten, um so mehr mußte sich der Staat veranlaßt sehen, diesem neu aufstrebenden Erwerbszweig auch eine gesetzliche Regelung angedeihen zu lassen. So wurde schon 1823 eine K. Verordnung ausgearbeitet „zur Verhütung der Mißbräuche bei den Privatfeuer-Sozietäten", die aber aus unbekannten Gründen nicht in Kraft trat. Bald darauf tauchte nun auch hier der Gedanke an eine Verstaatlichung der Mobiliarversicherung auf. Es war dies im Jahre 1831, als dem preußischen Landtag ein Gesetzentwurf über das Mobiliarversicherungswesen zur Begutachtung zugegangen war. Hierbei wurde auch diese Verstaatlichungsfrage angeschnitten, aber die Staatsregierung erklärte in einer

diesbezüglichen Denkschrift, daß man „den Gedanken, für die Mobiliargegenstände ähnliche öffentliche und gegenseitige Sozietäten wie für die Gebäude zu bilden, aufgeben müsse", da man sie nur der Privatindustrie überlassen könne[1]). Bald darauf erging dann das Gesetz vom 8. Mai 1837 betreffend das Mobiliarfeuerversicherungswesen (Gesetzessammlung für die K. Preuß. Staaten 1837 S. 102—108). Dasselbe wendet sich, und zwar mit rückwirkender Kraft (§ 37) gegen die Überversicherung (§§ 1 u. 5), die vor allem durch Eingreifen der Polizeibehörden verhindert werden soll (§ 4). Die Zulassung ausländischer Gesellschaften (1837 arbeiteten schon 27 solcher Gesellschaften in Deutschland) ist für Preußen dem Ministerium des Innern unterstellt, sowie der Polizei (§ 6). Nur durch Vermittelung von inländischen Agenten dürfen ausländische Gesellschaften Geschäfte abschließen (§ 3). Die §§ 7—13 beschäftigen sich mit dem Wesen und den Pflichten der Agenten. §§ 14 und 15 regeln die Aufsicht durch die Polizeibehörde, die zu jedem Versicherungsabschluß vorher ihre Genehmigung erteilen muß, ebenso wie auch die Schadenregulierung, die erst nach 8 Tagen erfolgen darf, ihrer Aufsicht unterstellt ist (§ 18). § 16 schreibt der Polizei eine Auskunftspflicht an die „Verpächter und Vermieter von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen" vor, über die von ihren Pächtern und Mietern genommenen Mobiliarversicherungen. Die §§ 20—36 endlich enthalten die Strafbestimmungen für Übertretung dieser Vorschriften.

In diese Zeit der Entwickelung der Privatgesellschaften fällt aber nun auch eine Reorganisation bei den öffentlichen Anstalten, was wohl gerade durch den ersteren Umstand hervorgerufen worden sein mag, indem der moderne Betrieb bei den Privatgesellschaften die Reformbedürftigkeit der Sozietäten so recht hervortreten ließ und mannigfache Klagen zeitigte. Diese Reorganisation, die in die 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts fällt, ließ nun den mannigfachen Be-

---

[1]) S. Dehmel: »Eine Prüfung der Gründe für den ausschließlich öffentlichen Betrieb der Feuerversicherung.« S. 17.

schwerden entsprechend bei vielen Sozietäten den Zwang verschwinden und schuf dadurch für die Privatgesellschaften ein neues weites Feld der Betätigung. Nachdem so die Immobiliarversicherung auch dem freien Wettbewerb übergeben worden war, machte sich natürlich auch hier die Notwendigkeit einer Staatsaufsicht den Erwerbsgesellschaften gegenüber bemerkbar, und um hierfür eine Handhabe zu schaffen, erließ König Friedrich Wilhelm am 30. Mai 1841 eine Kabinettsorder (Ges.-Samml. S. 122), die bestimmte, daß die §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auch auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften ausgedehnt werden sollten. Um nun aber eine Überflutung des Landes mit Feuerversicherungsagenten zu verhindern, erging am 5. Januar 1847 eine Kabinettsorder, welche bestimmte, daß bei der Zulassung von Agenten auf die Bedürfnisfrage Rücksicht zu nehmen sei (Ges.-Samml. 1847 S. 32). Schon am 17. Mai 1853 nahm dann der Staat abermals Gelegenheit, den gesetzlichen Ausbau im Versicherungswesen weiter zu fördern, und zwar durch das Gesetz „betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten" (Ges.-Samml. 1853 S. 293—295). Dieses Gesetz bildet im wesentlichen eine Ergänzung der vorherigen von 1837 und 1841, und dehnt die in diesen getroffenen Bestimmungen auf das gesamte Versicherungswesen aus. Es folgt dann am 2. Juli 1859 ein allerhöchster Erlaß „betr. das Verfahren bei der Konzessionierung und Zulassung von Versicherungsgesellschaften" (Ges.-Samml. 1859 S. 394). Durch denselben wird die Kabinettsorder vom 7. Januar 1847 wieder aufgehoben und bestimmt, daß in Zukunft die Versicherungsgesellschaften ohne Berücksichtigung der Bedürfnisfrage zugelassen werden sollen. Doch sollten die Privatgesellschaften in der Immobiliarversicherung nur solche Risiken übernehmen, welche die öffentlichen Sozietäten nicht übernehmen dürften oder wollten. Aber auch diese letztere Bestimmung wurde schon bald wieder beseitigt, und zwar durch den Allerh. Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. 1861 S. 790). Auch das Gesetz vom 22. Juli 1861 (Ges.-Samml. 1861

S. 441—445) „betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845“ beschäftigt sich in einigen Paragraphen mit dem Versicherungswesen, indem es die Konzessionspflicht der Agenten, aufhebt und statt dessen eine Anzeigepflicht vor Übernahme und nach Abgabe einer Agentur einführt (§ 22 und § 176).

Da aber durch alle diese gesetzlichen Bestimmungen die rechtlichen Grundlagen der Erwerbsgesellschaften und damit das Vertrauen der Allgemeinheit in ihre Solidität nur befestigt wurden, da ferner fast das ganze Feuerversicherungswesen in Preußen dem freien Wettbewerb zwischen privaten Gesellschaften und Sozietäten überlassen war, so geschah es, daß sich ein großer Teil gerade der besten Risiken von den nicht mehr mit Zwangsrechten ausgestatteten Sozietäten ab- und den infolge der Klassifikation für sie billigeren Privatgesellschaften zuwandte. Dadurch wurden natürlich die Sozietäten schwer getroffen, und viele suchten für diesen Ausfall ein Äquivalent in der Mobiliarversicherung zu erhalten und erbaten die Genehmigung der Regierung zu einer diesbezüglichen Änderung ihrer Reglements. Als erste erhielt die Erlaubnis hierzu die Westfälische Provinzial-Feuersozietät durch Allerh. Erlaß vom 16. Dezember 1861 (Ges.-Samml. 1861 S. 1882—1884). Zunächst sollte sich allerdings die Versicherung nur auf solche Mobilien erstrecken, welche in Gebäuden untergebracht waren, die bei der Sozietät versichert waren. Auch erhielt die Anstalt für den Mobiliarbetrieb keine Sonderrechte (§ 2), wie ihr auch das Recht zur Verwendung von Staats- und Gemeindebeamten für diesen Geschäftszweig abgesprochen wurde (§ 3). Die Klassifizierung sollte entsprechend der Gebäudeklassifizierung erfolgen (§ 7). Aber die Anstalt hatte ihren Geschäftsbetrieb kaum begonnen (1. Januar 1863), da dehnte schon ein Allerh. Erlaß vom 2. März 1863 (Ges.-Samml. 1863 S. 126) die Berechtigung zur Versicherung auf alle Mobilien aus und stellte das Klassifikationsverhältnis der Direktion anheim. Bald folgten diesem Beispiel eine Reihe weiterer Sozietäten, und 1866

finden wir schon bei 8 öffentlichen Anstalten neben der Immobiliar- auch die Mobiliarversicherung im vollsten Betriebe.

Hierdurch ist nun ein neues Streitobjekt zwischen Privatbetrieb und öffentlichen Anstalten geschaffen, indem die Privatgesellschaften behaupten, daß auch bei der fakultativen Mobiliarversicherung öffentliche Beamte im Nebenamte verwendet würden, was natürlich unstatthaft sei, da diese Kosten ja von der Allgemeinheit getragen würden, statt von den versicherten Personen. Weiterhin führen sie als Mißstand an, daß die Beamten der Sozietäten oft zugleich auch die Aufsichtsorgane für die Privatanstalten wären, was naturgemäß nur zu leicht die Haltung derselben zu ungunsten der Privatgesellschaften beeinflusse [1]).

Inzwischen hatte der Krieg von 1866 Preußen wieder neue Gebietsteile angegliedert, und es machte sich der Wunsch und das Bedürfnis nach dem Erlaß eines einheitlichen und zusammenfassenden Versicherungsgesetzes immer deutlicher bemerkbar. Daher arbeitete die Regierung zwei Entwürfe aus, von denen sich der eine mit den speziellen Erfordernissen der Feuerversicherung beschäftigte. Diese beiden Entwürfe wurden im Jahre 1869 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt, aber nicht durchberaten, da in diese Zeit auch die Vorarbeiten von Bestrebungen zu einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung des Versicherungswesens fielen. Da dann auch nach der Reichsgründung das Versicherungswesen der Kompetenz des neu gegründeten Reiches unterstellt wurde, so kam man zunächst auf die landesrechtliche Regelung dieser Verhältnisse nicht weiter zurück.

Der Kampf zwischen Sozietäten und Privatgesellschaften hatte nun aber eine neue Erscheinung gezeitigt. Nach dem alten Satz: Einigkeit macht stark, hatten sich schon 1852 eine Reihe von Privatgesellschaften zu gemeinsamer Interessenvertretung zusammengeschlossen, der 1857 eine feste Vereinigung mehrerer Feuerversicherungsanstalten folgte. Diese

---

[1]) S. Dr. E. A. Masius »Rundschau der Versicherungen« 14. Jahrg. 14. Bd. Leipzig 1864 S. 233/234.

Anfänge führten dann am 29. November 1871 in Hannover zur Gründung des „Verbands deutscher Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften".

Aber auch die öffentlichen Anstalten waren nicht müßig gewesen. Nachdem schon seit einer Reihe von Jahren zeitweise Zusammenkünfte von Sozietätsvertretern stattgefunden hatten, wurde im Jahre 1867 von diesen eine „Vereinigung" der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland gegründet. Dieser folgte die Stiftung eines „dauernden Verbandes der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland" in der Hauptversammlung der „Vereinigung" vom 14. bis 16. September 1869.

In diesen beiden Verbänden standen sich nun zwei mächtige Gegner gegenüber, indem der eine als Vertreter der Privatgesellschaften versuchte, die Regierung dazu zu bringen, die noch bestehenden Privilegien der Sozietäten zu beseitigen, und der andere die Verteidigung derselben als Aufgabe hatte.

Schon die Vereinigung von 1857 hatte sich durch verschiedene Eingaben bemerkbar gemacht. Hier ist zu nennen ein Antrag vom 30. November 1869 an den preußischen Minister des Innern, welcher sich vor allem dagegen verwahrte, daß die Sozietäten versuchten, ihre Privilegien auch auf den Mobiliarversicherungsbetrieb auszudehnen. Da hierauf und auch auf eine Erneuerung dieser Beschwerde vom 30. November 1870 keine Antwort erfolgte, so nahm der inzwischen gegründete Verband diese Frage wieder auf und zwar wandte sich derselbe in einer Eingabe vom 1. Dezember 1871 an das preußische Abgeordnetenhaus, das die Beschwerde in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1872 auch begutachtete. Inzwischen hatte sich aber der Minister des Innern auf die beiden früheren diesbezüglichen Eingaben besonnen und erließ am 26. Juni 1872 eine Verfügung an die Oberpräsidenten, worin auf die Zirkularverfügung vom 26. Juli 1852 hingewiesen wurde und die Unzuträglichkeit einer Vereinigung der Agenturtätigkeit mit der dienstlichen Stellung der Sozietätsbeamten, besonders soweit sie solche nur im Nebenamte waren, betont wurde. Auch den Antrag-

stellern wurde gleichzeitig hiervon Mitteilung gemacht und ausgeführt, daß den als Kreissozietätsdirektoren fungierenden Landräten jegliche Übergriffe untersagt worden wären, daß aber den Staats- und Gemeindebeamten eine Beteiligung am Mobiliargeschäft der Sozietäten nicht strikte verboten werden könne.

Schon am 5. November 1873 wandten sich die Privatgesellschaften abermals mit neuen Wünschen an den Landtag, die sie am 30. Dezember 1874 und in einem Nachtrag am 2. Februar 1875 wiederholten, und zwar erbaten sie „eine genaue Revision der in Preußen bestehenden 35 öffentlichen Feuersozietäten", wobei „diejenigen in denselben enthaltenen Bestimmungen, welche auf dritte außerhalb der Sozietät stehende Personen Bezug haben und dem gemeinen Recht widersprechen", in Wegfall zu bringen seien. Diese Forderung wäre schon durch den Gesetzentwurf von 1869 erfüllt worden, indem der dortige § 11 bestimmte, daß für alle nicht mit Zwangsrecht ausgestatteten Sozietäten binnen 5 Jahren die Bestimmungen aufgehoben werden sollten, welche den nicht bei denselben Versicherten Beschränkungen in bezug auf die Versicherung oder die Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Sozietät auferlegten oder die Einrichtung, die Befugnisse und den Geschäftsverkehr anderer Versicherungsanstalten betreffen. Diese Petitionen wurden denn auch auf Antrag der Petitionskommission durch Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 20. März 1875 der K. Staatsregierung zur Berücksichtigung im Sinne des § 11 des Gesetzentwurfes betreffend das Feuerversicherungswesen von 1869 übergeben. Dementsprechend erschien am 3. Januar 1877 eine entsprechende Vorlage der Regierung, die dann nach den Beratungen im Landtag am 31. März 1877 Gesetz wurde (Ges.-Samml. S. 121). Der Inhalt desselben entsprach im wesentlichen dem § 11 des Entwurfs von 1869.

In den folgenden Jahren suchte dann der Privatverband die Präventivkontrolle zu beseitigen und wandte sich demgemäß mit verschiedenen Petitionen an das Abgeordnetenhaus, ohne jedoch seinen Zweck zu erreichen, da die Regierung

nach umfangreichen Erhebungen die Vorteile derselben für viel wesentlicher hielt als die Nachteile.

Inzwischen hatten aber die Aktiengesellschaften durch die Rührigkeit ihrer Agenten und kulanten intensiven Geschäftsbetrieb den Sozietäten viel Abbruch getan. So sind allein bei der Landfeuersozietät der Kurmark in den Jahren 1876 bis Mitte 1881 nach einem Bericht des Abgeordneten v. Risselmann an den Kommunallandtag von Brandenburg vom 28. November 1881 Versicherungswerte von 62,5 Millionen guter Risiken ausgeschieden, da sie durch die schärfere Klassifikation bei den Privatgesellschaften viel billiger Versicherungsschutz fanden, als bei den Sozietäten. Durch eine solche Abwanderung der guten Risiken konnte unter Umständen die Existenz der Sozietäten in Frage gestellt werden, und so sind die beiden Petitionen erklärlich, welche am 20. Februar 1882 vom Kommunallandtag der Kurmark Brandenburg und am 14. März 1882 vom Provinziallandtag der Provinz Brandenburg an den Oberpräsidenten gerichtet wurden, dahingehend, „bei der K. Staatsregierung zu erwirken, daß der Gebäudeversicherungszwang für die öffentlichen Sozietäten Brandenburgs wieder eingeführt werde". Und fast scheint es, als ob sich jetzt die Gunst des Staates von den nun ziemlich erstarkten Privatgesellschaften ab- und den augenblicklich notleidenden Sozietäten wieder zuwenden sollte. So erschien am 19. März 1883 ein Erlaß des preußischen Handelsministers an die Oberpräsidien, betreffend das Feuerversicherungswesen in Preußen, worin die Oberpräsidenten um Mitteilung über die Geschäftslage der Gegenseitigkeitsgesellschaften ersucht werden, sowie über ihre Stellung zur Mobiliarversicherung. Dabei wird auf die hohen Gewinne der Aktiengesellschaften hingewiesen, welche der Handelsminister „auf ungerechtfertigte Steigerung der Prämiensätze" oder „ungerechtfertigte Mittel bei der Regulierung von Brandschäden" zurückführt. Dieser Erlaß wirkte in den Kreisen der Privatgesellschaften geradezu alarmierend. Denn diese durch die damals schwebenden Fragen der Sozialversicherung und durch den literarischen Streit betreffend die Verstaatlichung

der Feuerversicherung ohnehin nervös gemachten Privatgesellschaften sahen in diesem Erlaß einen Anlauf zu neuen Verstaatlichungsgedanken und protestierten in einer Gegeneingabe an die Oberpräsidenten, die auch das Abgeordnetenhaus erhielt, gegen die Behauptungen des ministeriellen Erlasses. Wie sehr damals die Idee von einer staatlichen Zwangsversicherung in Preußen spukte, ersehen wir aus verschiedenen Äußerungen, die sich in den Abgeordnetenhausverhandlungen der Jahre 1886/87 finden[1]). Aus diesen ersehen wir, daß sich der Streit um diese Frage, der 1883 mit besonderer Heftigkeit eingesetzt hatte, auch in den nächsten Jahren nicht legte, was auch aus den vielen Kampfschriften hervorgeht, die in diesen Jahren entstanden, und auf welche wir an anderer Stelle noch zurückkommen werden.

Besonders häufig wurde damals den Privatgesellschaften vorgeworfen, daß sie nur die guten Risiken in Versicherung nähmen, die schlechten dagegen, vor allem auf dem Lande abwiesen, sodaß diese unter Umständen ohne Versicherung (notleidend) bleiben müßten. Daraufhin wandte sich der Verband der Privatgesellschaften mit einer Eingabe vom 28. März 1886 an den Minister für Landwirtschaft, worin er erklärte: „Wenn Eure Exzellenz irgendwo beobachten, daß es an Versicherungsgelegenheit fehlt, bitten wir Eure Exzellenz, uns hochgeneigtest davon in Kenntnis setzen zu wollen: wir werden für Versicherungsgelegenheit sorgen".

Inzwischen waren wieder die Wünsche für Wiedereinführung des Zwangs in verschiedenen Gegenden laut geworden und verdichteten sich zu zwei Eingaben an die Staatsregierung. Am 1. Juli 1886 wandte sich der Uckermärkische Bauernverein mit einer diesbezüglichen Bitte an das Abgeordnetenhaus, dem der rheinische Provinziallandtag durch Beschluß vom 18. November 1886 folgte. Der erstere begründete sein Ersuchen damit, daß durch den Austritt

---

[1]) Derartige Äußerungen finden sich: Verh. d. Abg.-H. 3. Sitz. v. 21. Jan. 1886 S. 51, 4. Sitz. v. 22. Jan. 1886 S. 75, 6. Sitz. v. 26. Jan. 1886 S. 101, S. 104, S. 105.

gerade der guten Risiken, wie er seit Aufhebung des Versicherungszwanges seit Jahren erfolge, die Prämien für die schlechteren Risiken eine überaus drückende Höhe erreicht hätten, und daß diese noch steigen würden, da ohne Wiedereinführung des Zwanges immer mehr gute Risiken austreten würden. Diese Eingaben hatten eine Gegenpetition der Privatgesellschaften zur Folge, die dem Abgeordnetenhaus am 15. Februar 1887 zuging, und die sich gegen eine Wiedereinführung des Versicherungszwanges wandte. Auf Grund der verschiedenen Eingaben beschäftigte sich dann das Abgeordnetenhaus am 29. April 1887 mit dieser für das deutsche Geschäftsleben zweifellos wichtigen Frage. Selbstverständlich fanden sich für beide Ansichten Fürsprecher und man begnügte sich endlich damit, die Petitionen der K. Staatsregierung als Material zu überweisen (Verh. d. Abg.-H. 44. Sitz. v. 29. April 1887 S. 962—995). Da nun aber in den folgenden Jahren die Regierung keinerlei Miene machte, den Sozietäten wieder Zwangsrechte zu verleihen, so sahen sich die Freunde derselben veranlaßt, diese Frage nochmals zur Sprache zu bringen. Dies geschah am 2. Mai 1894 durch die Interpellation von Buch und Genossen, betreffend die Versicherung von Baulichkeiten gegen Feuerschaden, welche lautete: „Gedenkt die K. Staatsregierung Maßregeln zu ergreifen, um in solchen Landesteilen, in denen ein Versicherungszwang für Gebäude nicht besteht, und infolgedessen der Fortbestand der vorhandenen öffentlichen Anstalten gefährdet ist, die Möglichkeit einer Versicherung solcher Baulichkeiten, welche zu den sogenannten schlechten Risiken gehören, aufrecht zu erhalten?“ (Anlagen zu den Verh. d. Abg.-H. No. 139 S. 1911.) In der Beantwortung dieser Interpellation erklärte die Regierung, daß sie an eine Wiedereinführung des Zwanges nicht im geringsten denke, daß sie aber bereit sei, die notleidenden Sozietäten, soweit angängig, eventuell durch Verschmelzung etc. zu unterstützen (Verh. d. Abg.-H. 62. Sitz. v. 2. Mai 1894 S. 1946—1960).

Mit dieser Erklärung hat die preußische Regierung die Existenzberechtigung der Privatgesellschaften aufs neue an-

erkannt und rundweg festgestellt, daß sie nicht gewillt sei, der natürlichen Entwickelung und Ausbreitung derselben, solange sie unter ihrer Aufsicht zum Nutzen der Allgemeinheit erfolgt, Hindernisse in den Weg zu legen. Dadurch verlor auch erfreulicherweise der zwischen den beiden Richtungen, Privatgesellschaften und Sozietäten, bis dahin mit größter Erbitterung geführte Kampf erheblich an Schärfe. Denn die Sozietäten erkannten, daß sie auf diesem Wege nichts von der Regierung erreichen könnten, und daß sie vielmehr zur Erhaltung ihres Bestandes auf ihre eigene Geschäftstüchtigkeit und die Anpassung an die Forderungen der Versicherungsnehmer angewiesen seien, und zogen hieraus die entsprechenden Lehren. Die Privatgesellschaften dagegen brauchten nun nicht mehr hinter jeder Kleinigkeit eine Bedrohung ihrer Existenz zu wittern und verwandten nunmehr ihre Kraft mit frischem Mut auf die weitere Verbesserung und fortschreitende Modernisierung ihres Betriebes. Denn hier gab es noch manche offene Fragen, die der Entscheidung und Aufklärung harrten. Die Regierung endlich hatte durch ihre Erklärung gezeigt, daß sie als wahrer Unparteiischer zwischen den beiden Richtungen stehen und bereitwillig beiden im weiteren Ausbau helfen wolle, soweit sie sich davon Nutzen für die Versicherten und die Allgemeinheit versprach. Dies war ihr natürlich durch das Aufsichtsrecht, welches sie über die Gesellschaften hatte, leicht gemacht und sie suchte dasselbe auch in den weiteren Jahren entsprechend zu behaupten und zu erweitern. In dieser Hinsicht kam ihr ein schon am 22. Februar 1893 publizierter Erlaß des Ministers des Innern zustatten, betreffend die Rechnungsabschlüsse etc. der in Preußen tätigen Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, welcher genau die Punkte präzisiert, die bei den Rechnungsvorlagen zu beachten sind, um denselben eine größere Klarheit zu geben. Sogar Formulare, wie die einzelnen Abrechnungen vorzulegen seien, waren beigefügt (Minist.-Bl. S. 99).

Wenn also so auch die Verhältnisse besser geworden waren, so gab es natürlich immer noch da und dort Anlaß

zu Klagen, die in den nächsten Jahren laut wurden. So beschwert sich der Abgeordnete Gamp im Abgeordnetenhaus 1895 über die Höhe der Prämien zumal in der Landwirtschaft, die durch den Zusammenschluß der Aktiengesellschaften entstanden sei, und regt an, eine öffentliche Anstalt für Mobilien zu schaffen (Verh. d. Abg.-H. 7. Sitz. vom 29. Januar 1895 S. 177/78).

Die Aufsicht sucht ein Antrag des Abgeordneten Nadbyl, welcher auch angenommen wurde, zu verbessern, indem er anregt „behufs besserer und eingehenderer Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften, insbesondere der landwirtschaftlichen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (Hagel-, Vieh- etc. Versicherungsgesellschaften) versicherungstechnisch vorgebildete Beamte in die aufsichtsführenden Ministerial- und Regierungskollegien einzustellen." (Verh. d. Abg.-H. 60. Sitz. vom 1. Mai 1895 S. 1896—1908).

Doch auch ungerechtfertigten beabsichtigten Belastungen der Feuerversicherung trat die Regierung energisch entgegen, indem durch die Ministerialverfügung vom 29. April 1895 an den K. Regierungspräsidenten N. N. und abschriftlich an die übrigen K. Regierungspräsidenten betreffend die kommunale Besteuerung der Feuerversicherungsprämien, sowohl der Minister der Finanzen, als auch des Innern zu einem derartigen Plane ihre Genehmigung versagten (Minist.-Bl. 1895 S. 119).

Weiterhin ist hier eine Maßnahme zu erwähnen, welche zweifellos nur geeignet war, ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen Regierung und Versicherungsanstalten und damit eine entsprechende Entwickelung des Versicherungswesens zu fördern. Am 13. Oktober 1896 wurde nämlich durch Verfügung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern und für Handel und Gewerbe zur Mitwirkung in versicherungstechnischen Fragen ein aus Sachverständigen im Versicherungswesen bestehender Versicherungsbeirat errichtet, eine Maßregel, die den schon öfters geäußerten Wünschen der öffentlichen und Privat-

gesellschaften Rechnung trug. Durch dieselbe wurde den Praktikern Gelegenheit gegeben, sich gutachtlich über eventuelle Regierungspläne zu äußern und allerlei Verbesserungen und Vorschläge für solche Pläne zu untersuchen und vorzulegen (Minist.-Bl. für die gesamte innere Verwaltung in den K. preuß. Staaten 1896 S. 200).

Wir müssen nun teilweise zurückgreifen, um noch verschiedene Bestrebungen der Privatgesellschaften zu besprechen, welche den weiteren Ausbau der Feuerversicherung und die Anpassung an inzwischen aufgetauchte Wünsche aus den Kreisen der Versicherten bezweckten, und natürlich der Erlaubnis der Regierung bedurften. Schon seit einigen Jahren hatten allenthalben Bestrebungen eingesetzt, um auch die Versicherung auf das Interesse an einer Sache auszudehnen, nicht nur auf den reinen versicherten Wert. So wollte ein Generalversammlungsbeschluß der Transatlantischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Hamburg vom 3. Mai 1887 auch die Versicherung indirekten Schadens einführen. Doch wurde das vom Staatsministerium des Innern für den Umfang des preußischen Staates verboten, und ebenso erging es im folgenden Jahre der Leipziger Feuerversicherungsanstalt. Da richtete am 14. Juni 1892 der Ausschuß des Verbandes deutscher Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften an den preußischen Minister des Innern die Bitte, „daß der preußischen Brauindustrie gestattet werde, die sogenannte Bier- und Gerstenentwertungsversicherung weiter bei den Gesellschaften zu nehmen, welche sich bereit finden lassen, das betreffende Risiko, welches die Brauindustrie allein zu tragen nicht imstande ist, in Deckung zu nehmen, jedenfalls aber dafür Sorge tragen zu wollen, daß zunächst die beteiligten Interessentenkreise in der Angelegenheit gehört werden.“ Diese Bestrebungen waren auch insofern von Erfolg, als der Minister des Innern, der sich noch am 23. Juni 1892 gegen die Versicherung von indirekten Schäden ausgesprochen hatte, wenigstens in einem Erlaß vom 29. Oktober 1892 (Minist.-Bl. S. 348), die für die Brauereien so nötige Bier- und Gerstenentwertungsversicherung zuließ, wenn er

sich auch in dem gleichen Erlaß gegen die sogenannte Chômageversicherung, das heißt Versicherung von Verlusten am Geschäftsgewinn, an Miete usw.", ausspricht. Als dann am 12. Oktober 1896 der Bund der Berliner Grundbesitzervereine an das K. Ministerium des Innern den Antrag stellte, die Mitversicherung gegen Mietsverlust zu gestatten, da zeigte es sich, daß man auch in den Kreisen der Versicherungstechniker noch Bedenken gegen eine derartige Maßregel hatte, indem die Direktoren Brüning (Gotha) und Tschmarke (Magdeburg), Mitglieder des Versicherungsbeirats, ablehnende Gutachten über diesen Antrag erstatteten.

Dagegen wurde es am 27. August 1898 gestattet, die Vergütung der Aufräumungskosten im Schadenfalle mit zu ersetzen (Minist.-Erlaß v. 27. August 1898, Minist.-Bl. S. 155).

Eine Maßregel zum Schutze der Versicherten gegen einen Übergriff, welchen sich die Gesellschaften in jener Zeit gestatteten, war es, als die Ministerialverfügung vom 29. August 1898 (Minist.-Bl. S. 155) eine stillschweigende Verlängerung von Versicherungsverträgen auf die gleiche Zeit bei Nichtkündigung verbot und eine solche stillschweigende Verlängerung auf höchstens 1 Jahr gestattete. Mit Einverständnis des Versicherten konnte natürlich eine Verlängerung von mehr als ein Jahr geschlossen werden, wie der Erlaß vom 6. Januar 1899 (Minist.-Bl. S. 26) ausdrücklich hervorhebt. Eine weitere Versicherung indirekten Schadens finden wir dann durch die Verfügung vom 2. Februar 1901, indem die Versicherung der Schäden gestattet wurde, „welche in Zuckerfabriken in notwendiger Folge eines Brandes, Blitzschlages oder einer Explosion durch nachträgliches Verderben der Zwischenprodukte von Rüben entsteht". Allerdings waren hier auch noch Bestimmungen getroffen, um ja die Möglichkeit der Spekulationsbrände hintan zu halten, so zum Beispiel mußte der Versicherte ein Viertel des Schadens selbst tragen (Minist.-Bl. S. 76).

Wir haben nun noch zu betrachten, welche Stellung die Regierung in Preußen in der Frage der Zuschüsse zu den Feuerlöschkosten eingenommen hat. Während die öffent-

lichen Sozietäten auf Grund ihrer Reglements alljährlich gewisse Summen für Feuerlöschzwecke verwandten, waren die Privatgesellschaften in Preußen im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesstaaten von einer derartigen Verpflichtung frei. Diese Beihilfe wäre nun aber vielen Kommunen sehr erwünscht gewesen, und man suchte daher für eine solche Verpflichtung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Diesem Zweck diente ein Antrag des Magistrats von Frankfurt a. M. an das Abgeordnetenhaus vom Jahre 1883, welcher in dem gerade zur Beratung stehenden Kommunalabgabengesetz folgenden Passus unterbringen wollte: „Insbesondere können die im Gemeindebezirke Versicherung gewährenden öffentlichen wie privaten Feuerversicherungsanstalten zu Beiträgen zu den Kosten des Feuerlöschwesens herangezogen werden," was aber nicht den Beifall der Abgeordneten fand und daher weg blieb (Verh. d. Abg.-H. 1893 Anlagen No. 128 S. 2418/19). Dagegen hat das preußische Herrenhaus die Berechtigung einer derartigen Forderung anerkannt und in seiner Sitzung vom 30. Juni 1893 eine Resolution angenommen, welche die Staatsregierung ersucht, „baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Heranziehung der öffentlichen und privaten Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkosten regelt." Diese Frage beschäftigte auch in den späteren Jahren noch verschiedentlich die Öffentlichkeit, so zum Beispiel das Abgeordnetenhaus 1904 und 1906, ohne jedoch ein greifbares Resultat zu bringen. Zuletzt war dieser Punkt am 19. Februar 1907 wieder Gegenstand der Besprechung im Abgeordnetenhaus und der damalige Minister des Innern von Bethmann-Hollweg erklärte mit Bezug darauf, er habe schon einen derartigen Entwurf ausgearbeitet und an die Provinzialbehörden hinausgegeben, doch seien ihm nachträglich wieder Zweifel an der Güte desselben gekommen. Jedenfalls halte er die Frage für noch nicht reif genug, um dem Abgeordnetenhaus eine Vorlage zu machen und könne noch nicht sagen, ob und wann die Sache zum Abschluß gebracht werden könnte. So haben die Privatgesellschaften in Preußen auch heute noch keine Ver-

pflichtung zu derartigen Unterstützungen des Feuerlöschwesens.

Betrachten wir nun die gesamten Verhältnisse der Feuerversicherung in Preußen, so bekommen wir im Allgemeinen ein erfreuliches Bild. Durch viele große öffentliche und private Feuerversicherungsanstalten, sowie durch eine große Menge kleinerer lokaler Verbände ist für alle versicherungsbedürftigen Risiken eine hinreichende Versicherungsmöglichkeit geschaffen, besonders seitdem auch die notleidenden Risiken bei den Privatgesellschaften durch die am 1. Januar 1902 geschaffene preußische Versicherungsgemeinschaft Schutz finden können. Demgemäß erfreut sich auch das Versicherungsgeschäft in Preußen eines jährlichen Zuwachses. Ein Bedenken aber konnte vielleicht bisher noch obwalten. Denn, während die Verhältnisse auf dem Gebiet der Privatversicherung durch einheitliche Staats- und Reichsgesetzgebung für das ganze Gebiet der Monarchie im gleichen Sinn geregelt waren, waren dieselben bisher bei den preußischen Sozietäten je nach den einzelnen Reglements recht verschiedene. Aber auch hier wird in allernächster Zeit Abhilfe geschaffen werden, indem ein in den letzten Wochen dem Abgeordnetenhaus vorgelegtes Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, auch für diese die wünschenswerte Vereinheitlichung in der Gesetzgebung schaffen will. Da dasselbe noch nicht angenommen ist, so kann heute noch nicht gesagt werden, welche Vorteile es bringen wird, aber daß schon der Gedanke, der in demselben enthalten ist, einen weiteren Fortschritt für unsere deutsche Feuerversicherung bedeutet, das kann heute schon mit Sicherheit festgestellt werden[1]).

[1]) Inzwischen ist auch diese Vorlage Gesetz geworden und hat die erwähnten Vorteile gebracht.

Deutsches Reich.

Betrachten wir nun die Stellung, welche das Deutsche Reich seit seiner Gründung dem Ausbau der Feuerversicherung gegenüber eingenommen und in wieweit es durch gesetzgeberische Maßnahmen zu einer Verbesserung derselben beigetragen hat.

Schon 1869 waren Bestrebungen zu einer einheitlich deutschen Versicherungsgesetzgebung im Gange, indem gelegentlich der Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhaus über ein Gesetz über das Versicherungswesen 1868/69 von der Regierung von Sachsen-Koburg-Gotha bei dem Bundesrat der Erlaß eines Gesetzes über das Versicherungswesen für die Staaten des norddeutschen Bundes beantragt wurde. Es wurden auch dementsprechende Vorarbeiten eingeleitet und eine umfangreiche Rundfrage bei den beteiligten Staaten, sowie durch die Generalkonsuln des Bundes in London und Neuyork veranstaltet, sodaß im Sommer 1870 ein recht erhebliches Material vorlag. Da wurden diese Arbeiten durch die politischen Ereignisse jäh unterbrochen.

Als dann aus dem Kriege das Deutsche Reich erstanden war und durch die Verfassung dessen Befugnisse festgelegt wurden, da unterstellte man auch das Versicherungswesen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben. Denn man hatte sehr richtig erkannt, daß eine einheitliche Regelung des ganzen Versicherungswesens für das gesamte Reichsgebiet von großem Vorteil sei. Bevor man nun aber an diese Regelung herantreten konnte, mußten wieder die entsprechenden Erhebungen eingeleitet und das durch die Enquête vorhandene Material durch das neu einzufordernde der süddeutschen Staaten ergänzt werden[1]). Dies

[1]) Über diese Vorgeschichte s. die Ausführungen Delbrücks, Verhandlungen des Reichstags 1871, II. Session S. 116—117.

nahm natürlich wieder geraume Zeit in Anspruch, und so wurde schon in diesem Jahre, nämlich am 31. Oktober 1871, im Reichstag eine Interpellation, Jakobi und Genossen, eingebracht, welche lautete:

„In welcher Lage befinden sich die Vorbereitungen für eine Reichsgesetzgebung über das Versicherungswesen, und kann einer Gesetzesvorlage darüber bestimmt bis zur nächsten Session des Reichstags entgegengesehen werden?“ [1])

Daraufhin erklärte Delbrück, der damalige Präsident des Reichskanzleramtes, daß die Regierung Material sammle, da sie von der Notwendigkeit einer baldigen Regelung überzeugt sei, und daß man jetzt, wo das Material vorliege, an diese Verarbeitung unverzüglich herangehen werde.

Daß auch in der Allgemeinheit der Wunsch nach einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungswesens rege war, beweisen eine Reihe von Äußerungen aus der damaligen Zeit. So finden wir im Jahre 1874 gelegentlich der Besprechung einer Beschwerde der deutschen Lebensversicherungsaktiengesellschaften betreffend Doppelbesteuerung in der Reichstagskommission für Petitionen diese Frage wieder angeschnitten, und es wurde beschlossen, „die Petitionen dem Reichskanzler als Material der Erwägung für die im Artikel 4 Absatz 1 der Verfassungsurkunde vorgesehene dringend erforderliche Reichgesetzgebung über das Versicherungswesen zu überweisen“ [2]). Weiterhin sei hier noch die Resolution des 16. Kongresses deutscher Volkswirte herausgegriffen, die am 1. September 1875 zu München angenommen wurde, und die verlangte, daß das gesamte Versicherungswesen im Deutschen Reich demnächst einheitlich zu regeln sei. Natürlich bildete diese Frage der reichsgesetzlichen Regelung auch in der allgemein wissenschaftlichen, sowie in der Fachpresse den Gegenstand lebhaftester Erörterung, aber überall war man sich über die Notwendigkeit

---

[1]) Verh. d. Reichstags v. 4. Nov. 1871 S. 115—117.

[2]) Verh. d. Reichstags 1874, 2. Legislaturperiode, 1. Session, Anlagen No. 53.

des baldigen Erlasses eines entsprechenden Reichsgesetzes einig[1]).

Daß man auch von Seiten der Reichsregierung dieses wichtige Gebiet nicht vergessen hatte, beweist die Erklärung des Regierungsvertreters bei den oben erwähnten Kommissionsverhandlungen von 1874, in denen er ausführte, „daß die Förderung des Reichsgesetzes über das Versicherungswesen nicht aus dem Auge gelassen worden sei", und daß es „auch gegenwärtig in der Absicht liege, einen in der Ausarbeitung begriffenen bezüglichen Gesetzentwurf vor der Einbringung beim Reichstag zunächst noch einem Kreise von Interessenten und Sachverständigen zur Meinungsäußerung vorzulegen". „In dieser Beziehung bedürfe es einer weiteren Anregung nicht."

Trotz dieser Versprechungen ist aber in den nächsten Jahren in dieser Angelegenheit kein Fortschreiten zu bemerken. Dagegen fand man gelegentlich der Konkursordnung im Jahre 1877 Veranlassung, auch der Versicherung zu gedenken. Der Regierungsentwurf hatte nämlich in Bezug auf Umfang und Rangordnung der Ansprüche auf die Konkursmasse festsetzen wollen, daß die Forderungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und -Verbände an dritter Stelle, und denen der Kirchen und Schulen gleichzusetzen seien. Doch wurde diese Fassung bei den Beratungen des Entwurfs nicht beibehalten, und das Gesetz vom 10. Februar 1877 überließ die Bestimmung hierüber den Reichs- und Landesgesetzen.

In demselben Jahre finden wir dann auch eine Anregung zu einer „Verreichlichung" der Feuerversicherung. Dieselbe ging von sozialdemokratischer Seite aus und erfolgte gelegentlich einer Volksversammlung in Köln im Juli 1877 auf Vorschlag des Abgeordneten Rittinghausen. Sie sollte aus finanzpolitischen Gründen erfolgen, und Rittinghausen erhoffte für das Reich eine Einnahme von 20 bis

[1]) Vergl z. B. Annalen des Deutschen Reichs 1873. Artikel von Sendtner: Zur Reichsversicherungsgesetzgebung.

25 Millionen. Aber gegen dieses Projekt wurde sofort ebenfalls von sozialdemokratischer Seite der lebhafteste Widerspruch laut, so unter anderem in einem Aufsatz von Dr. A. Mühlberger in der „Zukunft“ [1]) und in einem Artikel im „Vorwärts“ vom 16. Januar 1878.

Inzwischen hatten aber die gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiete des Versicherungswesens seit 1874 keine weiteren Fortschritte gemacht. Die damals erwähnte Prüfung eines vorliegenden Gesetzentwurfes durch Interessenten war nicht erfolgt, weil infolge einer Revision der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Aktiengesellschaften die Versicherungsgesetzgebung zurückgestellt wurde. (Verh. d. Reichstags 1879, 4. Legisl.-Per. 2. Sess. Anlagen No. 150.) Es ist daher erklärlich, daß eine Petition vom 3. Mai 1879, welche dahin wirken wollte, daß das „Versicherungswesen im Wege der Reichsgesetzgebung kraft des Art. 4 Abs. 1 der Reichsverfassung endlich geregelt werde“, mit dem entsprechenden Ersuchen der Reichsregierung überwiesen wurde (Verh. d. Reichstags 1879 Sten. Ber. S. 1193). Da auch der Vertreter der Regierung gelegentlich dieser Verhandlung in der Petitionskommission des Reichstags erklärt hatte, daß man, durch „allerlei neuerliche Mißstände“ veranlaßt, zurzeit berate, ob man nicht doch die Arbeiten ungesäumt fortsetzen solle, so war zu hoffen, daß auf diese weitere Anregung hin die Sache nun wirklich in Fluß kommen werde. Und wirklich erschien auch am 4. August 1879 ein Rundschreiben des Reichskanzlers an die Bundesstaaten „über die Regelung des Versicherungswesens“, welches in No. 237 des „Deutschen Reichsanzeigers“ von 1879 publiziert wurde. In demselben geht der Reichskanzler von der Tatsache aus, daß eine baldige reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens in der letzten Zeit von verschiedenen Seiten bei ihm angeregt worden sei, und legt dann seine Stellung zu einer solchen Regelung dar. Vor allem soll sich dieselbe nur auf die

[1]) Zukunft, sozialistische Revue, 1. Jahrg. 1877/78. S. 273. »Die Übertragung der Feuerversicherung auf das Reich.«

verwaltungsrechtliche Seite des Versicherungswesens beschränken und alle privatrechtlichen Fragen völlig außer Acht lassen. Auch sollen die See-, Transport- und Rückversicherungen hierbei ebenso wie die durch einzelne Gewerbetreibende oder Handels- und Kommanditgesellschaften betriebenen Unternehmungen aus dem Spiele gelassen werden. Alles in allem scheint eben eine reichsgesetzliche Regelung im Sinne des Reichskanzlers vor allem den Schutz der wirtschaftlich schwächeren Kreise, der Versicherten, gegenüber der Macht der kapitalkräftigen großen Erwerbsgesellschaften bezwecken, durch eine möglichst durchgreifende Kontrolle der letzteren. Erstrecken sollte sich diese Kontrolle auf die Zulassung der Gesellschaften unter Prüfung ihrer Solidität und finanziellen Grundlagen, auf den Geschäftsbetrieb und das Geschäftsgebaren, endlich bei der Feuerversicherung auf eventuelle Überversicherungen, sowie auf eine Prüfung der jährlichen Geschäftsresultate der Gesellschaften. Zum Schluß erbittet sich der Reichskanzler Rückäußerungen über die Stellungnahme der einzelnen Regierungen zu dieser Frage.

Obwohl also eigentlich in diesem ganzen Erlaß kein Wort gesagt ist, welches auf Verstaatlichungsgedanken besonders für das Gebiet der Feuerversicherung schließen läßt, bildete er doch den Anlaß zu einem entschiedenen Protest von Seiten der Versicherungsgesellschaften, die in demselben merkwürdigerweise schon den ersten Schritt zu derartigen Bestrebungen zu sehen glaubten. Nicht wenig mag zu dieser Nervosität wohl auch ein Vortrag Adolf Wagners beigetragen haben, den dieser im Verein für deutsche Volkswirtschaft am 17. Januar 1880 hielt, und worin er die Vorzüge der öffentlichen Anstalten preist und einen möglichst vollkommenen Ausbau dieser Organisationsform wünscht. Weiterhin fielen auch gerade in jene Zeit die Anfänge der Sozialversicherung, indem am 17. November 1881 die berühmte „Kaiserliche Botschaft“ dem Reichstag zuging, welche als ein Markstein in der sozialen Gesetzgebung aller Völker bezeichnet werden kann. Auch diese Tatsache, daß nämlich der Staat dieses Versicherungsgebiet in eigene Regie übernahm, ließ das

Schreckgespenst der Verstaatlichung weiterer Versicherungszweige immer drohender erscheinen, und mochte vielen schon als der erste Schritt zu weiteren derartigen Maßnahmen gelten.

So wandten sich denn die Interessenten, die privaten Versicherungsgesellschaften, in Wort und Schrift mit aller Kraft gegen etwaige derartige Pläne, und da auch die Vertreter der anderen Richtung nicht müßig blieben, so entwickelte sich bald ein lebhafter Streit der Meinungen, der in einer großen Anzahl von Broschüren und Zeitungsartikeln (s. hierüber besonders den letzten Teil) geführt wurde.

Inzwischen waren die Antworten der Bundesstaaten auf das Rundschreiben des Reichskanzlers eingelaufen und diese veranlaßten ihn nun, zu einem neuen Rundschreiben vom 17. November 1881. Darin kündigt er an, daß, da auch von Seiten der Bundesstaaten die baldige reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens „als dringendes Bedürfnis“ empfunden werde, ein entsprechender Gesetzentwurf bereits in Bearbeitung genommen sei. Dieser Entwurf der sich nur mit den privaten Erwerbsgesellschaften beschäftigen soll, habe nur deren öffentlich-rechtliche Verhältnisse, insbesondere die Reichsaufsicht durch ein entsprechend auszustattendes Reichsversicherungsamt zu regeln.

Wie sehr eine derartige Lösung dieser Frage der allgemeinen Meinung entsprach, ersieht man daraus, daß in fast allen Kreisen der Bevölkerung dementsprechende Wünsche ausgesprochen waren und wurden. So sei hier erwähnt eine Resolution des Zentralausschusses des landwirtschaftlichen Vereins des Herzogtums Braunschweig vom 2. November 1880, die eine Regelung des Versicherungswesens durch ein Reichsgesetz für wünschenswert erklärt, dagegen eine Verstaatlichung desselben nicht befürwortet. Auf dem gleichen Standpunkt steht der Zentralausschuß der K. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover, der sich in seiner Sitzung vom 18. November 1880 gegen eine Übernahme der Versicherung durch den Staat oder durch das Reich ausspricht, dagegen gesetzliche Bestimmungen zur Beaufsichtigung des Versicherungswesens für nötig hält. Auch der 21. Kongreß deutscher

Volkswirte, der vom 20. bis 22. September 1883 in Königsberg tagte, hat sich mit dieser Frage beschäftigt. Auch hier sprachen alle Redner mit einer einzigen Ausnahme gegen ein derartiges Projekt, und hielten dagegen „den baldigen Erlaß des durch die Reichsverfassung verheißenen Versicherungsgesetzes für dringend erwünscht."

Daß man also dem Reichskanzler eine Verreichlichung eines Versicherungszweiges zutraute, geht aus diesen Beratungen deutlich hervor. Dasselbe beweist auch eine Äußerung des bayerischen Landtagsabgeordneten Freiherrn von Soden, der in jener Zeit gelegentlich seines Antrags auf Errichtung einer bayerischen staatlichen Mobiliarbrandversicherungsanstalt im bayerischen Abgeordnetenhaus betonte, daß, wenn Bayern sich jetzt nicht beeile, „möglicherweise das Reich eine Reichsversicherungsanstalt mit Monopol gründen könnte, die zu gleicher Zeit als Steuerquelle dienen sollte." (Verh. d. bayer. Abg.-Hauses 1883/86 Bd. I S. 598.)

Nun war im Jahre 1883 der im Jahre 1881 angekündigte Entwurf fertiggestellt, und den betreffenden Reichs- und Landesressorts zur Begutachtung vorgelegt worden. Hierbei ergaben sich aber große Meinungsverschiedenheiten, welche weitgehende Verhandlungen im Gefolge hatten. Diese zogen sich bis zum Jahre 1887 hin und blieben dann liegen, wahrscheinlich, weil eine Einigung zunächst nicht zu erzielen war[1]). Da man also über diese Frage nichts weiter hörte, so war es natürlich, daß die Öffentlichkeit von neuem ungeduldig wurde, und die Sache wieder zur Sprache zu bringen suchte. So betonten verschiedene Handelskammern, zum Beispiel Osnabrück und die Anhaltische, die Notwendigkeit einer endlichen reichsgesetzlichen Regelung (Wallmanns Versicherungszeitschrift Bd. 26 I S. 500 f.), und mit Rücksicht auf derartige Stimmungen im Reiche richtete der Abgeordnete Graf von Behr am 13. Januar 1892 eine Frage über den derzeitigen Stand der Versicherung an die Re-

[1]) S. hierüber die Ausführungen v. Böttichers im Reichstag am 13. Januar 1892. Sten. Ber. S. 3592 ff.

gierung. Diese antwortete durch ihren Staatssekretär des Innern und teilte mit, daß die Sache von neuem in Fluß gebracht sei und das alles geschehe, um der Schwierigkeiten Herr zu werden, die in der Materie nun einmal lägen. Im Anfang des Jahres 1894 hieß es dann bereits wieder, daß der Entwurf eines derartigen Gesetzes im Reichsamt des Innern nahezu fertiggestellt sei, und daß die kommissarische Durchberatung demnächst beginne, doch stellte sich bald heraus, daß man noch nicht so weit vorgeschritten war. Demgemäß ergriff der Reichstag am 11. Dezember 1896 abermals die Gelegenheit, um seinem Wunsch nach baldmöglichster Regelung des Versicherungswesens Ausdruck zu geben (Verh. d. Reichstags 1896 S. 3846). Auch 1898 finden wir wieder einen derartigen Antrag, nämlich durch die Abgeordneten Müller (Waldeck) und Liebermann v. Sonnenberg (Verh. d. Reichstags Anlagen No. 65). Bei der Besprechung desselben im Plenum konnte nun der Regierungsvertreter endlich mit gutem Gewissen mitteilen, daß das Reichsversicherungsgesetz bereits so weit gefördert sei, daß es bald vorgelegt werden könne, worauf der Antrag zurückgezogen wurde (Verh. d. Reichstags 1898 S. 1080). Und wirklich erschien dann auch schon im Frühjahr des nächsten Jahres der langerwartete Gesetzentwurf an der Öffentlichkeit und wurde der Kritik derselben unterbreitet. Am 14. November 1900 ging er dann an den Reichstag. Dieser nahm denselben nach den Kommissionsberatungen vom 11. Januar bis 13. März 1901 und nach den drei Lesungen vom 29. November 1900, 25., 29. und 30. April 1901 und 2. Mai 1901 an[1]). Die Publikation des Gesetzes erfolgte dann am 12. Mai 1901 (Reichs-Ges.-Bl. S. 139).

Dasselbe enthält im wesentlichen die Grundzüge, die schon das erste Rundschreiben Bismarcks von 1879 präzisiert hatte. Unter Beiseitelassung der öffentlichen Versicherungsanstalten regelt es nur die öffentlich-rechtliche Stellung der

---

[1]) Verh. d. Reichst. 10. Leg.-Per. 2. Sess. I. Bd. S. 213 ff., II. Bd. S. 2360 ff., 2388 ff., 2423 ff., 2489 ff.

Privatgesellschaften. Es geht davon aus, daß die wirtschaftlich schwächeren Kreise durch das Reich vor etwaiger Ausbeutung oder Übervorteilung der Versicherer geschützt werden müssen. Aus diesem Grunde erklärt es sich auch, daß die Rückversicherung, die Transportversicherung und die Versicherung gegen Kursverluste der Beaufsichtigung nicht unterstellt sind, da bei diesen Versicherungszweigen die beiden Kontrahenten Geschäftsleute sind, die im allgemeinen wirtschaftlich in keinem zu starken Mißverhältnis stehen, und die durch ihre Kenntnisse selbst in der Lage sind, sich vor Übergriffen der anderen Partei zu schützen, beziehungsweise die Reellität derselben zu beurteilen. Nur Gegenseitigkeitsvereine, die solche Versicherungsgeschäfte betreiben, unterstehen auch dem Gesetze, da man es hier im allgemeinen mit der sogenannten genossenschaftlichen Selbsthilfe zu tun hat, die eben auch vor allem von den kleineren Leuten bevorzugt wird. Der Staatsschutz wird bewirkt durch ein Reichsamt, welches den Namen „Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung führt, und die Errichtung und Geschäftsführung der Versicherungsgesellschaften zu überwachen und gegebenenfalls gegen Unzuträglichkeiten einzuschreiten hat. Auf Einzelheiten des Gesetzes kann hier natürlich nicht weiter eingegangen werden, doch kann man heute schon nach der bisherigen Wirksamkeit desselben und des damit geschaffenen Aufsichtsamtes feststellen, daß es seinem Zweck in der besten Weise entspricht und daß ihm nicht zum wenigsten die glänzende Stellung unserer deutschen Gesellschaften auf dem Versicherungsmarkt, und die Entwickelung unseres Versicherungswesens zu danken ist.

Schon im nächsten Jahre ging dann das Reich daran, auch die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens einheitlich zu regeln, indem schon 1902 im Reichsjustizamte die Vorberatungen für einen diesbezüglichen Entwurf geführt wurden, der dann im Jahre 1903 an die Öffentlichkeit kam und der Kritik unterstellt wurde. Auf Grund derselben nahm man dann eine neue Umarbeitung vor und diese wurde dem Bundesrat vorgelegt. Auch dieser fügte dem Entwurf eine

Reihe von Änderungen an und so war es schon die dritte Form desselben, die am 28. November 1905 dem Reichstage zuging. Am 22. und 23. Januar 1906 erfolgte die erste Lesung des Entwurfs und die Überweisung desselben an eine 21gliedrige Kommission (Verh. d. Reichst. 11. Leg.-Per. 2. Sess. Bd. I. S. 725 ff. und 736 ff.). Nachdem diese an demselben nach eingehender Durchberatung Kritik geübt und die Ergebnisse dieser Kritik in einem ausführlichen Kommissionsbericht niedergelegt hatte (Anlagen Bd. VIII No. 602 S. 5689 ff.), erfolgte am 13. Dezember 1906 die denkwürdige Reichstagsauflösung, die die weiteren diesbezüglichen Verhandlungen abbrach. Als dann am 29. April 1907 der 4. Versicherungsgesetzvertragsentwurf dem neuen Reichstag zuging, hatte er fast ganz die Form angenommen, die die früheren Kommissionsberatungen ergeben hatten. Daher hatte die neue Kommission, an welche der Gesetzentwurf am 27. November 1907 überwiesen wurde (Verh. d. Reichst. 12. Leg.-Per. 1. Sess. Bd. 229 S. 1821 ff.), verhältnismäßig leichte Arbeit und mit geringen Änderungen konnte sie ihn dem Reichstage zurückgeben, der dann denselben in seiner Sitzung vom 7. Mai 1908 (Bd. 232 S. 5221 ff.) auch in der Kommissionsfassung annahm. Am 30. Mai 1908 (Reichs-Ges.-Bl. 1908 S. 263 ff.) erfolgte dann die Veröffentlichung des Gesetzes und mit dem 1. Januar 1910, also etwa 7 Jahre nachdem der erste Entwurf das Licht der Öffentlichkeit erblickt hatte, trat das Gesetz unter dem Namen „Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag“ in Kraft.

Über den Inhalt dieses Gesetzes sind gerade in den letzten Jahren von berufenster Seite so viele Arbeiten veröffentlicht worden, daß eine Besprechung desselben an dieser Stelle nur Wiederholungen aus denselben enthalten könnte. Wir können uns daher damit begnügen, festzustellen, daß uns auch dieses Gesetz wieder einen großen Schritt in der Entwickelung des Versicherungswesens vorwärts gebracht hat und daß wir durch dasselbe hinsichtlich der gesetzlichen Ordnung unserer Versicherungsverhältnisse an die erste Stelle aller Nationen getreten sind.

Wir haben nun zum Schluß noch eine Erscheinung zu besprechen, welche mit dem Thema unserer Arbeit in einem gewissen, näheren Zusammenhange steht. Es handelt sich nämlich um die gelegentlich der letzten Reichsfinanzreform vor den Reichstag gebrachten Vorlagen über den Prämienquittungsstempel für Feuerversicherungen (Verh. d. Reichst. Bd. 256 Anlagen No. 1456). Ähnlich wie bei unserem Projekt sollte auch hier das Gebiet der Feuerversicherung zugunsten der Reichsfinanzen ausgenützt werden, was um so sonderbarer berühren muß, wenn man hiermit den Erlaß der preußischen Regierung vom 29. April 1895 vergleicht. Man kann wohl annehmen, daß sich die Regierung in ihrer Verlegenheit und bei der Suche nach neuen Steuerquellen selbst nur ungern entschlossen hat, diesen Weg zu beschreiten. Die Vorlage rechnete mit einem Gewinn von 35 Millionen und hätte eine Verteuerung der Versicherungsmöglichkeit um etwa 25 Prozent ergeben. Glücklicherweise wurde denn auch der Entwurf, soweit er sich auf den Prämienquittungsstempel bezog, nachdem er schon in der ersten Lesung von fast allen Parteien mit schweren Bedenken entgegengenommen war, gemäß Kommissionsantrag mit großer Mehrheit abgelehnt (Verh. d. Reichst. 12. Leg.-Per. 1. Sess. Bd. 237 S. 9240).

So war auch diese Gefahr für die Feuerversicherung wieder glücklich beseitigt, und da auch der Gedanke des Reichsmonopols für Feuerversicherung, der in jener Zeit von Erzberger in die Debatte geworfen worden war, nicht aufgegriffen wurde, so können die Feuerversicherungsgesellschaften nach den schweren Sorgen jetzt wieder hoffnungsfreudiger in die Zukunft blicken und wohl noch lange ihre Tätigkeit unter den trefflichen Bestimmungen der beiden letzten Reichsgesetze ausüben, in gleicher Weise zum Vorteil der Allgemeinheit, wie zum eigenen Nutzen[1]).

---

[1]) Bezüglich des Umfangs des deutschen Geschäftes verweisen wir auf die Ausführungen im übernächsten Teil.

Vier weitere größere Bundesstaaten.

Im Anschluß an diese drei historischen Abschnitte sollen nun noch die Verhältnisse in Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen gestreift werden. Eine eingehendere Behandlung, wie sie die Entwickelung und die Verhältnisse bei den zwei anderen Bundesstaaten und beim Reich erfahren haben, würde hier zu weit führen, und es kommt uns nur darauf an, mit ganz kurzen Worten darzutun, wie auch in diesen Ländern der Staat schon frühzeitig die Feuerversicherung für Immobilien in eigene Regie genommen hat, und wie sich gerade in der letzten Zeit auch dort überall Ansätze und Anregungen zeigen, auch das Gebiet der Mobiliarversicherung dem ausschließlich staatlichen Betrieb zu übergeben.

Sachsen.

Hier wurde am 5. April 1729 eine Generalbrandkasse gegründet. Dieselbe bezweckte die Versicherung beziehungsweise den Schutz gegen Feuerschäden für Immobilien und Mobilien. Von einer eigentlichen Versicherung nämlich kann man bei dieser Institution noch nicht sprechen, da die Anstalt den Abgebrannten lediglich ein ergiebiges Almosen verabreichen sollte, und da auch diese Leistungen der Anstalt durch freiwillige Beiträge aufgebracht wurden. Im Laufe der Jahre verbesserte sie natürlich ihre Konstitution und wuchs durch Verschmelzung mit den Anstalten anderer neu hinzukommender Landesteile (17. September 1772, 10. November 1784). Mit dem 31. Dezember 1818 wurde dann die Versicherung von Mobilien aus der Anstalt ausgeschieden und den Privatgesellschaften überlassen. Die heutige Landesbrandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen hat ihre gesetzliche Grundlage in dem Gesetz vom 25. August 1876 mit den Abänderungen vom 13. Oktober 1886, 5. Mai 1892, 30. März 1898, 1. Juni 1904 und 25. Februar 1908. Die Anstalt beruht auf Zwangs- und Gegenseitigkeitsprinzip und hat eine Klassifikation, deren jeweilige Modifikation vom Minister des Innern versprochen wurde. Außerdem besitzt Sachsen seit 1876 neben seiner Brandversicherungsanstalt noch eine Abteilung für freiwillige Versicherung von Apparaten Maschinen und Gerätschaften, von Fabriken oder gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben. Diese beruht ebenfalls auf dem Gegenseitigkeitsprinzip, ist jedoch mit keinerlei Zwangs- oder Monopolrechten ausgestattet und arbeitet so in freier Konkurrenz mit den Privatgesellschaften. Sie hat jedoch, wohl besonders aus eben diesem Grunde, keine besondere Bedeutung zu erlangen vermocht.

Diese freiwillige Abteilung ist es nun gewesen, an welche schon verschiedentliche Verstaatlichungsgedanken an-

geknüpft wurden. Nachdem schon 1885 ein Antrag auf Verstaatlichung der Mobiliarversicherung an den sächsischen Landtag gebracht worden war, hat man sich in den letzten Jahren wiederholt mit derselben Frage beschäftigt. So regte Opitz am 17. Dezember 1907 gelegentlich seiner Berichterstattung über die Verhältnisse der Landesanstalt in der zweiten Kammer an, ob man nicht an eine Monopolisierung dieser bisherigen Konkurrenzanstalt der Privatgesellschaften denken solle, ohne allerdings die Bedenken zu verkennen, welche einem derartigen Plane entgegenstehen. Die Ansichten der weiteren Redner über diese Frage waren geteilte, und die Regierung ließ sich überhaupt nicht darauf ein, ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit zu präzisieren (Zeitschr. für das Versicherungswesen 1907 S. 592/93). Auch am 18. Februar 1908 beschäftigte sich die zweite Kammer nochmals eingehend mit der Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung überhaupt und mit den Verhältnissen der freiwilligen Abteilung im besonderen. Hierbei zeigte es sich dann, daß die Mehrzahl der Redner sich für eine staatliche Mobiliarbrandversicherungsanstalt nicht erwärmen konnten und daß sie auch für eine Monopolisierung der Maschinen- und Geräteversicherung, wie eine solche als Unterstützung der freiwilligen Abteilung eventuell zu denken wäre, nicht zu haben seien. Die Regierung verschob ihre Stellungnahme und die Regelung dieser ganzen Angelegenheit auf einen späteren Zeitpunkt und wollte erst die Fertigstellung des Versicherungsvertragsgesetzes abwarten (Verh. d. 2. Kammer des sächs. Landt. 1908 No. 65).

Auch in Sachsen besteht wie in vielen anderen deutschen Bundesstaaten eine Versicherungsgemeinschaft und zwar schon seit dem 1. Oktober 1889. (S. über diese: Rasp, Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung usw. 3. Aufl. S. 28.)

Württemberg.

Auch hier hat der Staat schon frühzeitig die Feuerversicherung in die Hand genommen, indem er im Jahre 1754 eine Brandversicherungsanstalt gründete. Ohne auf die geschichtliche Entwickelung derselben näher eingehen zu können, seien hier gleich die Verhältnisse besprochen, wie sie sich heute auf dem Gebiete der Immobiliarversicherung in Württemberg finden. Auch heute besteht dort eine staatliche Immobiliarbrandversicherungsanstalt, deren Verhältnisse durch das Gesetz vom 14. März 1853 geregelt sind mit den Abänderungen und Ergänzungen vom 4. Oktober 1865 und 28. Juli 1899, sowie durch ministerielle Verordnungen vom 27. Januar 1880, 7. Mai 1884, 22. Januar 1892 und 12. April 1905. Die Anstalt hat ebenfalls Zwangscharakter und beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Klassifikation ist vorhanden. Überversicherung ist natürlich verboten, dagegen ist eine Unterversicherung um ein Viertel des Wertes erlaubt. Hinsichtlich der Organisation ist zu bemerken, daß eine Reihe von Geschäften der Anstalt im Nebenamte von den Distrikts- und Gemeindebehörden erledigt werden. Die Beiträge werden bei Säumigen wie Staatssteuern eingetrieben.

Was die Mobiliarfeuerversicherung anbelangt, so wird diese auch hier bisher lediglich durch die Privatgesellschaften betrieben. Doch hat es auch in Württemberg in den letzten Jahren nicht an Verstaatlichungsgedanken gefehlt. So sei hier nur die Landtagssitzung vom 4. Mai 1907 erwähnt, in welcher man sich mit dieser Frage beschäftigte. Auch hier hat sich die Regierung derartigen Plänen abgeneigt gezeigt, und der Minister von Pischek erklärte, daß für eine Gewährleistung eines geregelten und soliden Mobiliarversicherungsgeschäftes das System der Beaufsichtigung der Privatgesellschaften genüge, und „daß der Staat unmöglich billigere Prämien gewähren könne, als die Privatgesellschaften mit ihren reichen Reserven".

Baden.

Die Fürsorge des Staates auf dem Gebiet der Feuerversicherung beginnt hier mit dem Jahre 1758, indem durch das Gesetz vom 25. September 1758 die Brandversicherungsordnung für die Brandassekuranz-Sozietät für die Baden-Durlachschen Stammlande durch Markgraf Karl Friedrich errichtet wurde. Bemerkenswert ist, daß hierbei eine Spur von Klassifikation vorhanden war, insofern als für feuergefährliche Betriebe eine Erhöhung des Versicherungsanschlags um 150 Gulden für jeden Kamin eintrat, wodurch sich natürlich auch die Beitragspflicht entsprechend erhöhte. Ausgestattet war die Anstalt mit Versicherungszwang.

Diesem Beispiele folgten Breisgau 1764 und die Markgrafschaft Baden-Baden unter August Georg 1766. Weitere Anstalten bestanden in den Fürstentümern Fürstenberg, Leiningen und Löwenstein-Wertheim.

Die bestehenden Anstalten wurden 1803 vereinigt und am 29. Dezember 1807 wurde durch „die neue Brandversicherungsordnung für das ganze Großherzogtum Baden“ die noch heute bestehende Großherzoglich Badische Gebäudeversicherungsanstalt gegründet. Diese Anstalt wurde dann im Laufe der Jahre durch eine Reihe von Gesetzen verschiedentlich in ihrem Betriebe geändert. Heute bildet die Grundlage für die Anstalt das Gesetz in der Fassung vom 3. August 1902 (Ges-. u. Verord.-Bl. für das Großh. Baden 1902 S. 318). Danach ist jeder Gebäudeinhaber zum Beitritt zur Anstalt verpflichtet, und während vor Erlaß dieses Gesetzes noch ein Fünftel des Wertes von diesem Zwange freigelassen war, wurde dieses letzte Fünftel nun auch auf die Anstalt übernommen. Jede weitere Versicherung von Gebäuden bei einer Privatanstalt ist verboten und nichtig (Geldstrafe bis zu 1000 Mark). Die Anstalt gilt als Staatsanstalt und genießt alle Rechte und Vorzüge einer solchen, ins-

besondere Tax- und Sportelfreiheit (§ 11). Die Beiträge sind für alle Risiken gleich, also keine Klassifikation! (§ 55).

Während sich also das Gebiet der Immobiliarversicherung in Baden heute allein in den Händen des badischen Staates befindet, ist die Mobiliarversicherung der Privatindustrie überlassen geblieben. Doch hat es auch hier nicht an Bestrebungen gefehlt, welche eine Verstaatlichung des gesamten Feuerversicherungswesens wünschten. Diese Bewegung begann schon zu der Zeit, als noch ein Fünftel der Gebäude zur Versicherung bei der Privatindustrie zugelassen war. So wurde 1878 eine Petition von 78 Gemeinden an den Landtag gerichtet, welche auch dieses letzte Fünftel wieder wie früher auf den Staat übernommen wissen wollte. Noch weiter ging eine Eingabe der Schwarzwälder Handelskammer in Villingen an die I. und II. Kammer und an das Ministerium des Innern, in welcher um Verstaatlichung des gesamten Feuerversicherungswesens im Großherzogtum gebeten wurde, wegen großer Mißstände und Unzulänglichkeiten der privaten Feuerversicherung. Außerdem richtete der Präsident dieser Handelskammer am 12. Januar 1899 folgenden Antrag an den Verwaltungsrat der Anstalt: „Der erweiterte Verwaltungsrat der großherzoglichen Generalbrandkasse wolle die Ausdehnung der Feuerversicherungsanstalt auf die volle Versicherung der Gebäude und der Fahrnisse . . . beschließen und die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfs veranlassen.“ Bei der Beratung über diesen Antrag im Verwaltungsrat am 17. Januar 1899 waren von 17 Mitgliedern 10 für eine Übernahme des letzten Fünftels auf den Staat, während für die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung unter den 17 Mitgliedern nur 8 Anhänger waren. Am 23. Juni 1900 beschäftigte sich dann der Landtag mit dieser Petition und es wurde beschlossen, „das Verlangen der Petenten betreffend die Versicherung des letzten Gebäudefünftels der Regierung empfehlend zu überweisen“ und „die Errichtung einer staatlichen obligatorischen Feuerversicherungsanstalt für Fahrnisse der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen“. Bei diesen Verhandlungen hat die Regierung mit Bezug auf

die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung eine ablehnende Haltung eingenommen (s. Beil. 64 zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 23. Juni 1900). Diese ablehnende Haltung bewahrte die Regierung auch in den folgenden Jahren bei den wiederholten diesbezüglichen Verstaatlichungsanträgen, so zum Beispiel 1901/02 (s. Bericht über die 16. öffentliche Sitzung vom 7. Januar 1902 und den Bericht der Sonderkommission der II. Kammer für den Entwurf eines Fahrnisversicherungsgesetzes, Beilagen No. 57a und Bericht über die Verh. der II. Kammer über diesen Gesetzentwurf in der 117. öffentl. Sitzung vom 30. Juni 1902 S. 1561/62). Auch in der I. Kammer tauchten derartige Anregungen auf, so am 4. Mai 1906, und auch hier führte der Minister Schenkel seine Bedenken gegen derartige Pläne an (S. d. Sten. Ber. d. Verh. d. I. Kammer v. 4. Mai 1906 10. Sitzung).

Endlich hat im Jahre 1908 der Abgeordnete Geck einen Antrag „die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung betreffend" eingebracht, der die Regierung veranlaßte, der Kammer einen ausführlichen Bericht über ihre Erhebungen und über ihre Stellungnahme in dieser Frage zugehen zu lassen (Beil. No. 30a zu den Verh. der II. Kammer). Danach kann die Regierung eine Notwendigkeit zur Errichtung einer staatlichen Mobiliarfeuerversicherungsanstalt nicht erkennen und hält auch die Schwierigkeiten, die sich der Errichtung einer solchen in den Weg stellen würden, für sehr große, sodaß sie eine Verwirklichung eines derartigen Projekts zum mindesten im gegebenen Moment für unnötig und unratsam hält. So hat also auch in Baden die Verstaatlichungsbewegung auf dem Gebiete der Mobiliarversicherung noch keinen Erfolg erzielen können, und nachdem nun auch die in Baden arbeitenden Gesellschaften seit 1. Januar 1908 eine Versicherungsgemeinschaft zur Aufnahme notleidender Risiken ins Leben gerufen haben, ist anzunehmen, daß die Regierung auch weiterhin auf ihrem bisherigen ablehnenden Standpunkt beharrt und allen ferneren derartigen Bestrebungen ein energisches Nein entgegensetzt.

Hessen.

Die erste staatliche Brandversicherungsanstalt wurde hier am 11. August durch Landgraf Ludwig IX. von Hessen gegründet und war vor allem als eine Maßregel zur Erhaltung der Steuerkraft der Untertanen gedacht, was daraus hervorgeht, daß alle steuerpflichtigen Gebäudebesitzer zum Beitritt gezwungen waren.

Der Grundstock für die heutige Anstalt wurde gelegt durch die Brandassekurationsordnung vom 18. November 1816 durch Großherzog Ludwig I. Im Laufe der Jahre wurden natürlich auch hier mannigfache gesetzliche Änderungen vorgenommen, so am 6. Juni 1853, 30. Oktober 1860, 24. Juni 1865, 10. September 1878. Heute unterliegen die Verhältnisse der dortigen Anstalt dem Gesetz „betreffend die Gebäudebrandversicherungsanstalt des Großherzogtums Hessen“ vom 28. September 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 nebst Ergänzung und Abänderung vom 2. August 1902. Die Anstalt hat für fast alle Immobilien den Versicherungszwang, und hinsichtlich einiger (im Artikel 5 angeführter) Monopolcharakter. Sie beruht ebenfalls auf dem Gegenseitigkeitsprinzip.

Was die Verstaatlichungsbestrebungen der Mobiliarversicherung in Hessen betrifft, so sei hier zunächst auf einen Aufsatz von Dr. v. Köbke in den Annalen des deutschen Reichs 1904 verwiesen, welcher den Titel trägt „zur Frage der obligatorischen Mobiliarbrandversicherung und deren Verstaatlichung“. In diesem untersucht er die Aussichten eines solchen Projekts für Hessen auf das genaueste und kommt zu dem Schluß, daß dort eine solche Verstaatlichung zwar „möglich und durchführbar sei“, doch hält er sie nicht für wünschenswert und führt eine Reihe schwerwiegender Bedenken dagegen an.

Auch am 19. März 1905 wurden zwei weitere diesbezügliche Anträge dem hessischen Abgeordnetenhaus vorgelegt und zwar von den Abgeordneten Ulrich und Uebel. Der erstere verlangte rundweg eine staatliche Zwangsmobiliarversicherungsanstalt, während der letztere primär wünscht, die Versicherungsgesellschaften möchten zur Übernahme der bisher gemiedenen Risiken veranlaßt werden, und erst wenn dies nicht möglich sei, eine Staatsanstalt wünscht (Drucks. Nr. 8 u. 46 d. Verh. d. II. Kammer 33. Landtag 1905—1908). Bei den Verhandlungen über diese beiden Anträge im Ausschuß erklärte sich die Regierung gegen dieselben, und es wurde auch beschlossen, der Kammer zu empfehlen, dieselben für erledigt zu erklären (Ber. d. Ausschusses über diese Anträge Drucks. No. 675). Dem entsprach auch die Kammer in ihrer Sitzung vom 25. März 1908 (s. Prot. über die 102. Sitzung der II. Kammer). Die I. Kammer beschäftigte sich am 4. Februar 1908 mit dieser Frage, und auch hier fand sich keine Mehrheit für den Verstaatlichungsgedanken (Beil. No. 230 der I. Kammer der Stände des Großh. 33. Landtags 1905—1908). Da inzwischen durch Verhandlungen der Regierung mit den Privatgesellschaften ähnlich wie in einer Reihe anderer Bundesstaaten eine Versicherungsgemeinschaft für notleidende Risiken ab 1. Januar 1908 gegründet worden war, so fällt damit ein Hauptpunkt, den die Anhänger des Verstaatlichungsgedankens immer wieder in ihren Begründungen aufführten, weg, und so ist auch der Beschluß der beiden hessischen Kammern, sowie die Stellungnahme der Regierung wohl erklärlich und zu billigen.

II. Hauptteil.

Besprechung der Organisationsmöglichkeiten sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Ergebnisse einer Reichsfeuerversicherungsanstalt.

Die Organisation einer Reichsfeuerversicherungsanstalt.

In diesem Abschnitt sollen alle die Punkte, welche für oder gegen die Errichtung einer Reichsanstalt überhaupt in Betracht kommen, völlig ausgeschaltet werden. Wir wollen uns hier vielmehr auf den Standpunkt stellen, daß die Notwendigkeit der Errichtung einer Reichsfeuerversicherungsanstalt von den maßgebenden Körperschaften aus allgemeinen und finanzpolitischen Motiven für richtig erkannt worden wäre und daß es sich jetzt nur darum handele, zu untersuchen, auf welche Weise dann eine derartige Anstalt organisiert werden könnte und müßte, um allen Anforderungen möglichst gerecht zu werden.

Hierbei ist nun zunächst zu präzisieren, was man vor allem von einer möglichst idealen Feuerversicherung verlangen muß. Hierzu schreibt Manes (auf S. 65 seines „Versicherungswesens"):

„An jede Privatversicherungsanstalt ist, wenn sie berechtigten volkswirtschaftlichen Anordnungen genügen will, die Forderung zu stellen:

1. daß sie grundsätzlich jedem, welcher das Bedürfnis danach empfindet, die Möglichkeit der Versicherungsnahme bietet,
2. daß das Entgelt nicht unverhältnismäßig hoch ist und zu keinem übermäßig hohen Unternehmergewinn führt."

H. und K. Brämer führen in ihrem Buche „Das Versicherungswesen" auf S. 270 ff. diese volkswirtschaftlichen Forderungen noch weiter aus und verlangen:

1. Möglichst alle Leute sollen sich versichern und als Korrelat dazu allgemeine Pflicht der Annahme aller Risiken zu „erträglichem Preise";
2. Verhinderung der Überversicherungsmöglichkeit und damit der Spekulationsbrände;

3. keine Nachschüsse;
4. volle Erfüllung der Ersatzansprüche, daher Solidität der Gesellschaften.

Für unser vorliegendes Projekt nun müssen wir hier als 5. Punkt noch einschalten:

5. die Anstalt muß soviel Gewinn abwerfen, daß sie wirklich als gute Einnahmequelle des Reiches betrachtet werden kann und daß sich dadurch die tiefeinschneidende Änderung, welche durch eine derartige Einrichtung in unserem gesamten Wirtschaftsleben bewirkt wird, rechtfertigt.

Diese Grundsätze also müssen wir bei der nun folgenden Besprechung des Ausbaues und der Organisation der Reichsanstalt immer im Auge behalten.

Zunächst haben wir nun einige Grundfragen zu entscheiden:

1. Soll sich die Reichsfeuerversicherungsanstalt nur mit der Versicherung von Mobilien oder Immobilien oder von beiden gleichzeitig befassen?

Wollte man die Anstalt nur auf die Versicherung von Immobilien erstrecken, so ist zunächst anzunehmen, daß die süddeutschen Staaten wie Württemberg, Baden, Hessen und auch Sachsen, welche selbst diesbezügliche Staatsanstalten besitzen und mit dem Wirken derselben zufrieden sind, jedenfalls für einen derartigen Plan nicht zu haben wären, desgleichen auch Bayern, welches ja in dieser Frage Reservatrechte besitzt und gegen seinen Willen zu einem Beitritt auch durch Stimmenmehrheit im Bundesrat nicht gezwungen werden kann. Eine Zustimmung der Bundesstaaten ist also wohl nur dann zu erwarten, wenn das Reich eine wirklich durchgreifende Änderung der bestehenden Verhältnisse eintreten läßt und Immobiliar- und Mobiliarversicherung in seiner Hand vereinigt, da nur so, wie wir gleich sehen werden, auch ein entsprechendes finanzielles Ergebnis erzielt werden könnte. Denn es ist nicht recht einzusehen, was aus einer Übernahme der Immobiliarversicherung allein durch das Reich zu gewinnen wäre. Nachdem schon fast alle deutschen Bundesstaaten ihre staatlichen Immobiliarversicherungsanstalten

haben, werden ja jetzt schon fast alle Deutschen der Vorzüge teilhaftig, welche die Anhänger der staatlichen Feuerversicherung einer solchen nachrühmen. Auch könnte das Reich aus diesem Versicherungszweig keine großen Überschüsse erzielen, ohne die Versicherungsmöglichkeit erheblich zu verteuern, da die im allgemeinen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip errichteten Landesanstalten jährlich kaum nennenswerte Betriebsgewinne ergeben. Da auch nicht anzunehmen ist, daß eine derartige Reichsanstalt geringere Verwaltungskosten haben würde, als die einzelnen Staatsanstalten, so wäre ein größerer Reingewinn nur durch eine Erhöhung der Prämiensätze zu erreichen. Dagegen ist es klar, daß das Reich imstande wäre, aus dem Geschäftsgebiet der Privatgesellschaften, das vor allem die Mobiliarversicherung ist, einen erheblichen Überschuß herauszuholen, wenn es an die Stelle der Privatgesellschaften treten würde, indem es einmal alle die Einzelgewinne der Gesellschaften in seiner Tasche vereinigte, und daß es andererseits sehr wohl in der Lage wäre, bezüglich der Verwaltungskosten wesentlich billiger zu arbeiten, indem alle aus Konkurrenzrücksichten nötigen Ausgaben, worunter vor allem die hohen Agenturprovisionen zu erwähnen sind, eingespart werden könnten.

Aber auch eine Beschränkung des Geschäftskreises der Anstalt auf Mobilien dürfte untunlich sein, da gerade dieser Versicherungszweig bei weitem die größeren Schwierigkeiten im Betriebe und in der Verwaltung macht. Nun erfordert natürlich eine Reichsanstalt für Mobilien eine sehr sorgfältige sich über ganz Deutschland erstreckende Organisation, und es würde keine erheblichen Mehrkosten verursachen, in dieser Organisation auch das Gebiet der Immobiliarversicherung unterzubringen. Dagegen würde sich die Rentabilität dadurch erheblich steigern, sodaß es für eine zukünftige Reichsanstalt am ratsamsten erscheint, ihre Tätigkeit auf beide Gebiete auszudehnen.

2. Auf welchem Prinzip soll die neue Anstalt beruhen: a) auf dem der freien Konkurrenz mit den Privatanstalten, b) auf dem des Monopols, c) auf dem des Zwanges?

Zu a). Mit den Privatgesellschaften in Konkurrenz zu treten, ist bei der natürlichen Schwerfälligkeit einer Staatsanstalt eine immerhin gefährliche Sache. Denn da sich die ersteren infolge ihrer ganzen Organisationsform allen Forderungen der Interessenten viel schneller anpassen können, so könnte es leicht vorkommen, daß sich höchstens die schlechten und gefährlichen Risiken der Staatsanstalt zuwenden würden, während die guten infolge der mannigfachen Vorteile, welche die Privatgesellschaften ihnen von Fall zu Fall bieten könnten, eine Versicherung bei diesen vorzögen, zumal ja eine aus finanzpolitischen Gründen errichtete Anstalt, wie wir noch in einem späteren Abschnitte nachweisen werden, auch nicht billiger arbeiten könnte, als die Privatgesellschaften. Gerade die öffentlichen Sozietäten in Preußen mußten ja besonders in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts zu ihrem eigenen Schaden erfahren, wie rasch bei eintretender scharfer Konkurrenz der Privatgesellschaften eine Abwanderung der guten Risiken zu diesen erfolgte. (Näheres hierüber s. in dem Abschnitt „Preußen“.) Auch die bayerische Hagelversicherungsanstalt hat in dieser Beziehung ähnliche Erfahrungen machen müssen. Da ferner durch das bestehende Aufsichtssystem die Solidität der Gesellschaften hinreichend gewährleistet ist, so ist nicht einzusehen, aus welcher Veranlassung sich die Versicherten ceteris paribus auf einmal von ihren bisherigen Gesellschaften ab- und der neuen Reichsanstalt zuwenden sollten, die doch immerhin ihre Feuerprobe erst bestehen müßte. Auch hinsichtlich der Werbetätigkeit dürften die Versicherungsgesellschaften mit ihrem kaufmännisch geschulten Personal und ausgedehnten Agentennetz der bürokratisch gemesseneren Reichsanstalt mit einem Heer Beamter gegenüber bedeutend im Vorteil sein. Denn es ist eine bekannte Tatsache, daß viele Leute gerade auf dem Lande, wenn sie ein Geschäft abschließen, für ihr Geld auch ordentlich umschmeichelt und beschwatzt sein wollen, und das versteht natürlich der schon seit Jahren auf diesem Gebiete tätig gewesene Agent besser, als der schon wegen seiner ganzen Beamtenfunktion und Stellung zurückhaltendere Beamte.

Es ist daher bei der Anwendung dieses Systems zu befürchten, daß die Anstalt einen viel zu geringen Zulauf bekäme, um wirklich nutzbringend arbeiten zu können und Gewinne abzuwerfen, und somit dürfte die Ungangbarkeit dieses Weges genügend erwiesen sein[1]).

Zu b). Brauchbarer dürfte sich die Annahme des Monopolprinzips für die Reichsanstalt erweisen, da hiermit ja die Möglichkeit einer Konkurrenz völlig ausgeschaltet wäre, und sonach für die Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses eben nur die eine Anstalt in Betracht käme. Auf diesem Prinzip ist zum Beispiel die bayerische Immobiliarbrandversicherunganstalt aufgebaut, und hat mit demselben gute Erfahrungen gemacht. Nun ist aber zu bedenken, daß die Hausbesitzer im allgemeinen aus den sozial höher stehenden und einsichtigeren Kreisen der Bevölkerung stammen und dadurch, oder wohl auch durch den Zwang des Hypothekarkredits leichter zu einer Versicherungsnahme für ihre Immobilien bewogen werden. Da sich nun aber die Reichsanstalt, wie wir oben gesehen haben, auch mit der Versicherung der Mobilien befassen soll, so ist es fraglich, ob hier das Prinzip des Monopols genügend erscheint, und ob es nicht vielmehr gerade schädliche Wirkungen im Gefolge haben könnte. Denn für den Mobiliarbesitzer gibt es keinen indirekten Zwang zur Versicherungsnahme, wie es der oben erwähnte Hypothekarkredit für die Immobilien darstellt. Da nun gerade der „kleine Mann“ im allgemeinen nicht gern mit den Behörden zu tun hat, so ist zu fürchten, daß gerade diese Kreise der Bevölkerung bei dem Fehlen einer anderen Versicherungsmöglichkeit als durch das Reich, lieber unversichert bleiben würden, um den ihnen unangenehmen Geschäftsverkehr mit den Reichsanstaltsbeamten zu vermeiden, was im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt sehr zu beklagen wäre. Aber auch das finanzielle Moment spielt hier meines Erachtens eine nicht zu unterschätzende Rolle. Denn

---

[1]) Siehe zu dieser Frage: Dr. Otto Rustmann, zur Frage der Mobiliarfeuerversicherung im Königreich Bayern (Leipzig 1901) S. 57—59.

außer den eben erwähnten kleinen Leuten könnten im Falle der „Monopolanstalt“ auch wohl noch andere Kreise der Bevölkerung sich der Versicherungsnahme aus anderen Gründen enthalten. Eine Reihe von großen Unternehmungen, unter ihnen bis vor kurzem auch der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie bevorzugen zum Beispiel das Prinzip der sogenannten Selbstversicherung, indem sie statt die infolge der Höhe der Versicherungssumme natürlich entsprechend hohe Prämie an eine Versicherungsgesellschaft abzuführen, einen entsprechenden Betrag für eventuelle Brandschäden als Reservefonds bereitstellen. Wäre es nun nicht zu befürchten, daß man auch vielleicht einer Reichsanstalt gegenüber, die infolge ihres ihr immerhin anhaftenden steuerlichen Charakters anfangs zweifellos viel Mißtrauen und Widerstand zu überwinden hätte, besonders von Seiten sehr großer Unternehmungen dasselbe System anwenden würde? Hierdurch würde nun natürlich ein entsprechend geringerer Umsatz jährlich erzielt werden, der auch ein verhältnismäßig kleineres Gewinnergebnis zur Folge hätte. Somit dürfte auch die Anfechtbarkeit dieses Systems erwiesen sein und es bleibt nur noch das Dritte, das Prinzip des Zwanges übrig.

Zu c). Eine große Anzahl der öffentlichen Anstalten, wie zum Beispiel Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, haben heute schon für ihre Immobiliarbrandversicherungsanstalten den Beitrittszwang eingeführt. Überall hat sich derselbe gut bewährt, und es ist dem Staat eine gewisse Berechtigung zur Einführung desselben auch gar nicht abzusprechen, da er durch ihn eine gewisse Garantie für die Erhaltung der Steuerkraft seiner Untertanen hat. Auf dem Gebiete der Mobiliarversicherung dagegen hat man in Deutschland noch keine Erfahrungen mit Zwangsanstalten gemacht. Hierfür könnten höchstens Schweizer Verhältnisse zum Vergleich herangezogen werden[1]). Dort setzte in den 70er und

[1]) Hierüber berichten ausführlich Dr. Arthur Hübschmann: „Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung in der Schweiz.“ Leipzig 1903, sowie Dr. S. E. Gubler und Dr. H. Renfer: „Zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz.“ Herisau 1909.

80er Jahren eine lebhafte Agitation für eine obligatorische Mobiliarversicherung ein, die auch vielfach Anklang fand, und in Waadt, Glarus, Freiburg und Aargau zur Einführung des Versicherungszwanges für Mobilien führte. Interessant dabei ist, daß Freiburg und Aargau keine eigene staatliche Mobiliarversicherungsanstalt errichteten, sondern es den „Fahrhabebesitzern" zur Pflicht machten, ihre Mobilien bei den in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsgesellschaften zu versichern. Staatliche Anstalten besitzen nur Waadt und Glarus, und zwar letzteres in Konkurrenz mit Privatgesellschaften. Für unsern Fall würde also zum Vergleich nur Waadt in Betracht zu ziehen sein. Hierüber schreibt Hübschmann auf S. 58 seines Buches: „. . . daß die anfänglich nur wenig günstigen Resultate des staatlichen Monopols in Waadt allein auf zu geringe Prämieneinnahme und das Fehlen eines Reservefonds zurückzuführen sind. Als diesen Mängeln durch Festsetzung einer anderweitigen Prämienberechnung abgeholfen worden war, trat ein Umschwung zum Besseren ein. Das nunmehr erreichte günstige Resultat läßt ein gleichgünstiges Fortbestehen dieses Systems auch nach Durchführung der geplanten Wiederherstellung des unbeschränkten Monopols mit Bestimmtheit erhoffen."

Demnach sind also die Erfahrungen, die man in Waadt gemacht hat, befriedigende, und auch Renfer und Gubler kommen nach einer genauen Würdigung der Schweizer Verhältnisse zu dem Endresultat, daß eine Staatsanstalt „mit Obligatorium" wünschenswert sei, da „eine allgemeine Mobiliarversicherung ein volkswirtschaftliches und soziales Bedürfnis sei." Eine Staatsanstalt könne dieses Bedürfnis am geeignetsten befriedigen.

Es fragt sich nun, ob auch in Deutschland eine solche Einführung des Mobiliarversicherungszwanges von Vorteil wäre. Angeregt sind derartige Staatsanstalten, wie wir in dem ersten Teil dieser Arbeit gesehen haben, schon wiederholt in verschiedenen Bundesstaaten worden, doch haben sich die Regierungen bisher immer gescheut, an die Regelung und Verwirklichung dieses Gedankens heranzutreten.

Nun scheinen mir aber auch die Schwierigkeiten bei Einführung des Versicherungszwanges für Mobilien recht erhebliche zu sein, und sie sollen im Folgenden kurz angedeutet werden. Zunächst bei Annahme der Versicherung. Nur durch eine sehr scharfe Kontrolle würde sich eine Erfassung aller versicherungspflichtigen Mobilien ermöglichen lassen, eine Kontrolle, die einerseits ziemlich teuer sein und andererseits von den Versicherungspflichtigen zweifellos als sehr lästig empfunden würde. Auch bei Festsetzung des Wertes würden sich leicht Differenzen ergeben. Wie wir später noch sehen werden, müßte eine Versicherung zum vollen Werte gefordert werden, und es ist leicht erklärlich, daß dann bei Beginn der Versicherung in dieser Schätzung des Wertes hinsichtlich der wahren Höhe desselben leicht Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmer und Anstaltsbeamten eintreten könnten. Diese Punkte seien hier nur kurz gestreift, da im letzten Teile noch eingehender auf dieselben zurückzukommen sein wird. Trotz dieser Schwierigkeiten, die sich einer Einführnng des Zwanges in den Weg stellen, halten wir aber doch die Einführung des Obligatoriums für Immobilien und Mobilien bei einer Reichsanstalt für das geeignetste, ja überhaupt für den einzig gangbaren Weg, wenn einerseits die Anstalt lebenskräftig und rentabel werden und andererseits keine großen wirtschaftlichen Schäden, wie das Unversichertbleiben einer Menge von Risiken im Gefolge haben soll. Da wir ja hier auch, wie wir oben betont haben, nur untersuchen wollen, welche Form die geeignetste ist und den Zwecken der Anstalt am besten entspricht, ohne die Durchführbarkeit und die Vor- und Nachteile des ganzen Projekts untersuchen zu wollen, so glauben wir feststellen zu können, daß eine Einführung des Versicherungszwanges immer noch die geringsten Nachteile für das finanzielle Ergebnis und für die Allgemeinheit im Gefolge hat.

Entsprechend diesem Zwange müßte nun aber die Reichsanstalt auch die Verpflichtung zur Annahme aller Risiken haben, da sonst etwa ausgeschlossene Objekte jeder Versicherungsmöglichkeit beraubt wären, denn es ist selbst-

verständlich, daß sich keine auswärtige Gesellschaft finden würde, welche gerade diese schlechtesten Risiken annähme. Alle die Versicherungswerte also, welche zum Beispiel bisher von den verschiedenen Versicherungsgemeinschaften angenommen wurden, müßten natürlich nun auch bei der Reichsanstalt Aufnahme finden.

Fassen wir also jetzt die Ergebnisse unserer bisherigen Betrachtungen nochmals kurz zusammen, so finden wir:

Die neue Reichsfeuerversicherungsanstalt müßte unter Aufhebung aller bisher bestehenden Feuerversicherungsorganisationen als Monopolanstalt mit Zwangscharakter und Annahmeverpflichtung, und zwar für Immobilien und Mobilien, errichtet werden.

Aufbringung der Beiträge.

Was nun die Lastenverteilung bei der neuen Anstalt anlangt, so handelt es sich hier zunächst darum, ob man dem „gemeinwirtschaftlich-kommunistischen" oder dem „privatwirtschaftlich-individualistischen"[1]) Prinzip den Vorzug geben soll. Ersteres erhebt die Beiträge ohne Rücksicht auf Gefahrenklassen, während letzteres die Klassifikation ausgebildet hat. Hier fragt es sich natürlich, von welchem Standpunkte aus man die Pflichten des Staates und der Allgemeinheit überhaupt beurteilt. Ich glaube aber, daß man als letzte Konsequenz dieses gemeinwirtschaftlich-kommunistischen Standpunktes überhaupt zu der Utopie des sozialdemokratischen Zukunftsstaates kommen muß, da durch denselben der Anfang gemacht wird, die Persönlichkeit und Selbstverwaltung des Einzelnen für seine eigene Wirtschaft auszuschalten und den Staat als Vertreter der Allgemeinheit zum Vormund jedes seiner Einzelglieder zu machen. Uns scheint jedenfalls das privatwirtschaftlich-individualistische Prinzip bei weitem hier das Richtigere zu sein. Denn es entspricht doch wohl den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß derjenige, welcher

[1]) Über diese Bezeichnungen siehe auch Adolf Wagner: Das Versicherungswesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. 3. Aufl. 2. Bd. S. 963.

es sich eine entsprechend höhere Summe hat kosten lassen, um seinen Betrieb feuersicherer zu machen (sei es durch feuerfestere Gebäude, sei es durch Löschvorrichtung, wie Sprinklerbrausen, Hydranten in allen Stockwerken, Minimax-apparate und dergleichen), dafür auch einen entsprechenden Ausgleich erhält, indem er geringere Prämie bezahlt. Auch erscheint es als sehr gerechtfertigt, daß die Mitglieder einer Gemeinde, welche für ihre Feuerwehr große Aufwendungen gemacht hat oder noch macht, als die, welche diese Aufwendungen aufbrachten, auch wieder entsprechende pekuniäre Vorteile bei einer Feuerversicherung ihres Besitzes erhalten. Wir wollen versuchen, durch ein kurzes Zahlenbeispiel[1]) unsere Ansicht zu belegen. Es gibt bekanntlich drei Mittel zur Verringerung der Gefahr von Feuerschäden: Meidung der Gefahr (zum Beispiel durch feuerfesteres Bauen), Unterdrückung der Gefahr (mit Löschvorrichtung) und endlich Versicherung. Wenn nun ein Fabrikbesitzer zum Beispiel bei einem Versicherungsobjekt von etwa 500000 Mark zur Sicherung seines Betriebs gegen Feuerschaden ausgibt:

Meidg. d. Gefahr Mk. 10000.—[2])	davon jährlich 4 Proz. Zinsen	Mk.	600.—
Unterdr. d. Gefahr „ 5000.—[2])			
Versicherungsprämie pro Jahr		„	1400.—
		Zusammen Mk.	2000.—

so entspricht das doch zweifellos dem anderen Fall, in dem für denselben Zweck ausgegeben werden:

Meidung der Gefahr Mk. —.—	davon jährlich 4 Proz. Zinsen	Mk.	—.—
Unterdrück. d. Gefahr „ —.—			
Versicherungsprämie pro Jahr		„	2000.—
		Zusammen Mk.	2000.—

Erzberger hält für die Erhebung der Prämien „wenige Gefahrenklassen, für welche prozentuale Zuschläge erhoben werden", für ausreichend, und schlägt eine Staffelung nach der Höhe der Versicherungssumme vor. Was den ersten Punkt anlangt, so gehen unsere Ansichten über die Be-

[1]) Die Zahlen sind hierbei willkürlich angenommen.
[2]) Einmalige Anlage- bezw. Anschaffungskosten.

rechtigung der Klassifikation schon aus den obigen Ausführungen deutlich genug hervor. Dieselbe wurde zuerst von den Privatgesellschaften eingeführt und im Laufe der Jahre im Prinzip von fast allen Staatsanstalten angenommen. Sie hat sich mehr und mehr vervollkommnet und bildet heute ein Hauptmoment der Feuerversicherung und eine nicht zu unterschätzende Unterstützung der Baupolizei. Bis ins kleinste ausgearbeitet, entspricht sie etwa den Forderungen der Gerechtigkeit. Wollte man sie daher bei der Reichsanstalt wesentlich vergröbern oder gar ganz beseitigen, so würde das gleich von vornherein zu den schärfsten Widersprüchen herausfordern und manchen Nachteil, wie zum Beispiel ein Nachlassen der Meidung und Unterdrückung der Gefahr im Gefolge haben. Man wird deshalb eine sehr feine Klassifikation auch bei der Reichsanstalt nicht umgehen können und wird kaum unter die Klassifikationstechnik herabgehen dürfen, wie sie jetzt von unseren Privatgesellschaften geübt wird. Nur für einen einzigen Fall scheint uns hier eine Ausnahme gemacht werden zu sollen. Wie wir oben gesehen haben, ist es im Interesse des Volkswohlstandes und der Allgemeinheit wünschenswert, daß alle Leute ihren Besitz versichern. Dies wird ja auch durch den von uns befürworteten Zwang erreicht. Durch denselben werden nun aber natürlich viele und zwar gerade von den kleinsten Leuten zu einer jährlichen Mehrausgabe gezwungen. Denn bisher hatten viele von diesen die Versicherungsnahme unterlassen, da ihnen ihre ärmliche Habe nicht dieser Mühe und Kosten wert erschien, und sich auf ihr gutes Glück verlassen. Jetzt aber müßten sie sich durch den Zwang wohl oder übel zur Versicherungsnahme und den damit verbundenen Mehrkosten entschließen. Da nun ein großer Teil dieser kleinen Risiken, besonders die ländlichen, unter sehr hohe Gefahrenklassen einzusetzen wären, sodaß sie mit einer Prämie von etwa 5—6 ‰ zu rechnen hätten, so erscheint es mir hier bei diesen wirtschaftlich Schwächsten für ein Gebot der sozialen Fürsorge des Staates, eine Ausnahme eintreten zu lassen. Ich würde daher vorschlagen, lediglich für das Besitztum

dieser Leute einen gewissen Einheitssatz von höchstens 1 ‰ einzuführen, ohne hierbei das Gefahrenmoment weiter zu berücksichtigen. Als Grenze für diese Ausnahmebestimmung könnte man vielleicht die Höhe der Versicherungssumme von 1000 Mark festsetzen. Alle über diesen Wert hinausgehenden Risiken aber wären nach dem bisherigen genauen Klassifikationssystem zu behandeln.

Was eine Staffelung der Prämienbeträge nach der Höhe der Versicherungssumme anlangt, so erscheint mir eine solche als durchaus unzulässig. Denn wenn man sie auf den ersten Blick für eine Verteilung der Beitragslasten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen und damit für vorteilhaft halten mag, so sprechen doch bei genauerer Betrachtung recht gewichtige Gründe dagegen. Das ganze Prinzip der Versicherung würde ja durch eine derartige Maßregel durchbrochen, ja man kann sagen, völlig aufgehoben, und wir hätten dann nur den Zustand, daß das Reich eben alle Brandschäden seiner Untertanen ersetzt, wodurch sich natürlich eine Steigerung seiner Einnahmen nötig macht, die eben dann durch eine gestaffelte „Reichsbesitzsteuer“ [1]) geschaffen würde, die aber ebensogut oder besser durch irgend eine andere Steuer aufgebracht werden könnte. Denn hierbei ist zu beachten, daß die Höhe der Versicherungssumme ja noch lange nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Besitzers dokumentiert, man denke nur an Hypotheken bei Hausbesitzern oder an den Bankkredit, den viele Kaufleute gezwungen sind, in Anspruch zu nehmen.

Auch eine Erhöhung der Beiträge für reine Luxusgegenstände, die ja dann im wesentlichen wirklich nur von den wirtschaftlich Stärkeren getragen würde, erscheint mir untunlich, da man eine hieraus sich ergebende Luxusbesteuerung nie und nimmer mit dem Moment der Versicherung verbinden sollte, weil dies nur zu einer Verschleierung

[1]) Hierbei ist der Ausdruck »Besitz« in dem streng juristischen Sinne zu fassen, nicht etwa gleichbedeutend mit Eigentum. Daß eine solche Besitzsteuer ein finanzpolitischer Nonsens wäre, liegt ohne weiteres auf der Hand.

und Komplizierung dieser so wichtigen Einrichtung führen würde, die unseres Erachtens streng vermieden werden sollte. Es bleibt demnach nur ein einziger Maßstab, nach dem eine Staffelung der Beiträge stattfinden darf, aber auch stattfinden muß, nämlich die Gefährlichkeit des Objekts, und eine solche Staffelung oder Klassifikation müßte denn auch bei der neuen Reichsanstalt aufs genaueste und sorgfältigste organisiert und den jeweilig notwendig werdenden Verbesserungen unterworfen werden.

Feste Prämien oder jährlich wechselnde Bedarfsumlagen?

1. Feste Prämien. Dieses sich in neuerer Zeit mehr und mehr einbürgernde System der Beitragserhebung wurde von den Aktiengesellschaften eingeführt, und es entspricht auch so recht dem Wesen derselben. Für eine bestimmte, im Voraus festgesetzte Summe übernimmt die Gesellschaft die Verpflichtung zur Deckung der Schäden des bei ihr Versicherten, wobei es für diesen ganz gleichgültig ist, ob die Gesellschaft mehr oder weniger Verluste zu tragen hat. Für die Unternehmung liegt deshalb die Schwierigkeit darin, die Höhe dieser Prämien so festzustellen, daß sie einerseits genügen, um die durchschnittlichen Schäden und Ausgaben zu decken, und sie andererseits nicht zu hoch festgesetzt werden, da sonst die Konkurrenzfähigkeit anderen genauer kalkulierenden Unternehmungen gegenüber verloren würde. Die Gesellschaft treibt dabei das Geschäft vollständig auf ihr eigenes Risiko. Sie setzt sich damit der Gefahr aus, in sehr ungünstigen Jahren den Gewinn vieler früherer Jahre wieder völlig zu verlieren, ja sogar aus den eigenen Garantiemitteln noch zuzahlen zu müssen. Dagegen streicht sie aber auch in günstigen Jahren einen desto größeren Gewinn ein, da sie natürlich auch dann den Versicherten gegenüber zu keiner Rückzahlung verpflichtet ist. Also das richtige Geschäft einer Erwerbsgesellschaft nach dem Grundsatze: „Wer wagt, gewinnt“. Für den Versicherten hat dieses System den Nachteil, daß er unter Umständen eine Reihe von Jahren eine

zu hohe Prämie bezahlt, dagegen den Vorteil, daß er in seinem Etat immer mit einer gleichbleibenden Summe zu rechnen hat, die sich, mögen die Brände bei seiner Gesellschaft auch noch so häufige sein, doch nie erhöht.

2. Jährlich wechselnde Bedarfsumlagen. Bei dem Umlagesystem ergibt sich die Möglichkeit, daß der Versicherte zwar eine Reihe von Jahren mit niedrigerer Prämie auskommen kann, dagegen in einem anderen Jahr bei großen Brandkatastrophen im Bereich seiner Gesellschaft auch zu hohen Zuschüssen verpflichtet ist. Der jährliche Bedarf für Feuerversicherung ist somit für ihn ein wechselnder, den er von vornherein nicht genau bestimmen kann. Dies hat natürlich auch wieder seine Nachteile, und sogar eine Reihe von öffentlichen Anstalten, die auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhen und früher dementsprechend ausnahmslos mit diesem Umlagesystem arbeiteten, sind jetzt davon abgekommen.

Somit wird heute meistens das Prinzip der festen Prämie angewandt und auch die Reichsanstalt würde sich wohl desselben zu bedienen haben, zumal sie ja auch als eine Erwerbsunternehmung gedacht ist.

Betriebstechnische Organisation.

Wie die innere betriebstechnische Organisation der Anstalt zu erfolgen hätte, kann hier natürlich eingehend nicht behandelt werden, da eine solche Behandlung über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde. Nur einige kurze Streiflichter und Bemerkungen sollen daher über diesen Punkt hier angebracht werden.

Man würde vielleicht am zweckmäßigsten nach Analogie der Privatgesellschaften verfahren, und das ganze Geschäftsgebiet, in unserem Fall also das ganze deutsche Reich, in eine entsprechende Anzahl von Generalagenturen einteilen, welche die ihnen unterstellten Gebiete selbständig zu verwalten und nur als Kontrolle und Sammelpunkt des Ganzen ein „Reichsfeuerversicherungsamt“ in Berlin über sich hätten. Als Unterabteilungen dagegen hätten sie wieder eine Anzahl von Agenturen, welche man vielleicht den Rentämtern oder

den Gemeindeverwaltungen angliedern könnte. Diese wären wieder für ihre Bezirke selbständig und ihrer vorgesetzten Generalagentur gegenüber verantwortlich und hätten nur in besonders schwierigen oder wichtigen Fragen die Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen, sowie in bestimmten Zeitabschnitten, vielleicht alle Monate, über den Geschäftsgang zu berichten. Diese Berichte wären dann von jeder Generalagentur zu bearbeiten und daraus ein Bericht dieser Stelle zu bilden, der an das Reichsfeuerversicherungsamt in Berlin einzusenden wäre.

In allen Kassengeschäften wären die einzelnen Abteilungen eng mit der Reichsbank zu verbinden, indem alle Prämieneinnahmen an diese abzuführen, sowie alle Zahlungen durch sie auf Anweisung der Versicherungsbehörden zu leisten wären. Die Abrechnung hätte durch das Reichsbankdirektorium mit dem Reichsfeuerversicherungsamt direkt zu erfolgen und letzteres hätte diese dann seinerseits mit den von den einzelnen Generalagenturen einlaufenden Rechnungsergebnissen zu vergleichen und zu prüfen. Selbstverständlich würde dadurch eine nicht unwesentliche Belastung der Reichsbank erfolgen, für die diese eine entsprechende Vergütung zu beanspruchen hätte.

Die alljährlich für gemeinnützige Zwecke bereitzustellende Summe von 13,5 Millionen[1]) wäre zur Verfügung der Zentralstelle zu halten, welche über eventuelle Zuwendungen nach Antrag ihrer Unterorgane zu befinden hätte.

Reservefond.

Des weiteren ist noch zu erwägen, ob für die neue Anstalt die Schaffung eines Reservefonds für besondere Katastrophen nötig wäre. Für die heutigen Versicherungsgesellschaften ist eines der Hauptprinzipien für sicheren und rationellen Geschäftsbetrieb, die richtige Teilung und Verteilung der Gefahr durch das sogenannte Gefahrenmaximum

[1]) Wegen der Höhe dieser Summen siehe die Ausführungen im nächsten Teil.

und die Rückversicherung. Nur dadurch sind die glänzenden Resultate gezeitigt worden, welche die Feuerversicherung in den letzten Jahrzehnten ergeben hat. Nur so konnten die großen Brandkatastrophen von Chicago, Baltimore und San Franzisko von den Feuerversicherungsgesellschaften überwunden werden, ohne daß sie, von Einzelfällen abgesehen, zum Bankerott gezwungen wurden. Denn nur durch diese beiden Prinzipien konnte die sogenannte „Klumpenversicherung", welche bei Brandkatastrophen zum unvermeidlichen Ruin der in Betracht kommenden Gesellschaften führen muß, vermieden werden. Trotzdem aber die Gesellschaften sich durch diese beiden Mittel schon selbst vor vernichtenden Schlägen zu schützen suchen, ist ihnen doch von Seite des Staates die Bildurg eines Reservefonds „zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetrieb sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes" vorgeschrieben (Ges. über d. privaten Versicherungsunternehmungen § 37). Nun ist natürlich bei einer Reichsanstalt mit Beitrittszwang und Annahmeverpflichtung die Tatsache der Klumpenversicherung schon von selbst gegeben. Andererseits ist aber auch die Rückversicherung aus Gründen, die keiner weiteren Erörterung bedürfen, für die Reichsanstalt unmöglich, und so bleibt nur ein Mittel, durch das man die Anstalt für solche ungeheuren Brandkatastrophen stärken kann, und das ist eben die Schaffung eines Reservefonds. Nun kann man hier wohl einwenden, daß Deutschland infolge seiner geographischen Lage einerseits, und der allenthalben bestehenden vorzüglichen Löscheinrichtungen andererseits, vor solch verheerenden Städtebränden wie Chicago und San Franzisko bewahrt bleiben dürfte, aber man vergegenwärtige sich nur zum Beispiel die Häufung gefährlicher und hochwertiger Risiken, wie eine solche in den großen Handels- und Industriezentren — man denke hier nur an die Speicher Hamburgs — auf verhältnismäßig kleinem Raume vorhanden ist, und man muß zugeben, daß hier unter Umständen das entfesselte Element sehr wohl einen Schaden von hundert Millionen und darüber verursachen kann. Durch einen solchen Unglücksfall würde nun eine vom Reich geleitete

und daher durch dieses garantierte Anstalt natürlich nicht völlig vernichtet werden, auch würde es nicht zu befürchten sein, daß etwa die Versicherten und Geschädigten sich Abzüge gefallen lassen müßten, da eine eventuell fehlende Summe natürlich im Wege einer Anleihe beschafft und der Anstalt zur Verfügung gestellt würde, aber es wäre doch recht bedauerlich für die Reichsfinanzen, wenn man plötzlich statt einer sicher erwarteten Einnahme von 50 bis 60 Millionen, auf Jahre hinaus mit einem Ausfall oder einer wesentlichen Verringerung dieser Summe zu rechnen hätte. Daher müssen schon rechtzeitig gegen solche Fälle entsprechende Vorkehrungen getroffen werden und schon mit Beginn der Anstalt die Errichtung eines Reservefonds ihren Anfang nehmen. Natürlich wird derselbe aber erst nach Verlauf einer Reihe von Jahren seinen Zweck richtig erfüllen können, wenn er eben die nötige Höhe erreicht hat. Daß dies nicht schon in den ersten Jahren der Anstalt der Fall sein kann, ist klar, da man aus dem jeweiligen Jahresergebnis doch auch nicht allzugroße Summen für diesen Zweck bereit stellen darf, weil man ja hierdurch die heutige Generation zugunsten späterer übermäßig belasten würde.

Hier glauben wir noch kurz einen Punkt streifen zu müssen, der in allerletzter Zeit wiederholt die Öffentlichkeit beschäftigt hat. Bekanntlich hat das preußische Herrenhaus in den letzten Wochen verschiedentlich den schlechten Kursstand unserer Anleihen besprochen. Man hat natürlich auch versucht, demselben abzuhelfen und als eines von den Mitteln hierfür ist die Bestimmung zu nennen, welche in dem Gesetzentwurf über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, welcher gegenwärtig dem preußischen Landtag zur Beratung vorliegt, aufgenommen worden ist und welche den Anstalten vorschreibt, mindestens den vierten Teil ihres Vermögens in Reichs- oder preußischen Staatsanleihen anzulegen. Eine ähnliche Verpflichtung könnte und würde natürlich auch der Reichsanstalt auferlegt werden, besonders hinsichtlich des Reservefonds, indem man vielleicht festsetzen könnte, daß mindestens die Hälfte desselben in Reichs- oder Staatsanleihen anzulegen sei.

Über- und Unterversicherung.

Zum Schlusse müssen wir hier noch ein Gebiet berühren, welches sich mit der Frage beschäftigt, welcher Wert versichert werden darf oder muß. Es ist dies die Frage der sogenannten Über- und Unterversicherung. Wie aus den vorhergehenden Teilen zu ersehen war, hat man sich überall und zu allen Zeiten bemüht, die Überversicherung zu verhindern, da man aus derselben ein Überhandnehmen der Brände aus betrügerischer Absicht (sogenannte Spekulationsbrände) befürchtete. Dagegen hat man die Unterversicherung, durch welche ein Teil des Risikos sozusagen in Selbstversicherung genommen wird, jederzeit unbedenklich gestattet, da man hieraus keinerlei Gefahren sich ergeben sah. Es fragt sich nun, wie sich unsere Reichsanstalt zu diesen Fragen zu stellen hätte.

Zunächst die Überversicherung: Das Verbot derselben ist von dem Gedanken ausgegangen, daß die Feuerversicherung nie für den Versicherten zu einem Gewinn führen dürfe, da sonst natürlich der Anreiz eintreten würde, den Schadensfall selbst herbeizuführen („corriger la fortune"), um sich in den Besitz des dadurch für ihn entstehenden Gewinnes zu setzen. Dieser Gedanke ist natürlich durchaus berechtigt, doch hatte die Sache früher den Nachteil, daß man den Begriff der Überversicherung etwas allzuängstlich faßte und Dinge darunter zählte, bei denen man nie und nimmer von einer Überversicherung sprechen konnte. So kam es, daß man nur die Versicherung des durch Vernichtung materieller Werte entstehenden Schadens gestattete, dagegen nicht die des sogenannten Interesses, das heißt des Wertes, um den der Versicherte durch den Brandfall mit allen seinen Begleitumständen wirklich geschädigt wurde (indirekter Schaden). Hierher gehören vor allem die Mietverluste, welche ein Hausbesitzer durch Abbrennen seines Hauses erleidet, dann die Schäden, welche dadurch entstehen können, daß die zur Aufbewahrung gewisser Güter nötigen, besonders eingerichteten Räume durch Feuer vernichtet werden, und dadurch auch die betreffenden Güter

verderben müssen u. dergl. Alle diese unter den Begriff „Chômage-Versicherung“ fallenden Versicherungen hat man früher wie Überversicherungen behandelt und verboten. Erst in der neuesten Zeit ist man bei uns, wie wir gesehen haben, langsam dazu übergegangen, Zugeständnisse in dieser Beziehung zu machen. Das Versicherungsvertragsgesetz erst hat mit diesen Überlieferungen endgültig gebrochen und in seinem § 53 die Versicherung entgehenden Gewinns als zulässig erklärt. Ja „wie aus § 51 sich ergibt“, sogar „die Überversicherung nicht verboten“ [1]). Nur im Falle betrügerischer Absicht wendet es sich gegen die Überversicherung, und erklärt eine solche für nichtig. Wenn man nun sogar für die Privatgesellschaften diese Versicherung gestattet hat, nachdem doch hier ein Mißbrauch dieser Bestimmung infolge des Agenten- und Provisionsverhältnisses viel eher zu befürchten ist, als zum Beispiel bei einer Staatsanstalt, um wieviel mehr wird man bei einer Reichsanstalt eine berechtigte Überversicherung und Versicherung entgehenden Gewinns gestatten können, nachdem hier jeder Fall der Beurteilung und Kontrolle von Beamten unterliegt und genau auf eventuelle betrügerische Absicht untersucht werden kann. Denn sowohl die Aufnahme der Versicherung als auch die Schadenregulierung wird ja durch Reichsbeamte erledigt, so daß es sehr wohl möglich ist, bei der Anwendung des Prinzips die äußerste Vorsicht walten zu lassen und so die damit verbundenen Gefahren zu umgehen.

Nun zur Unterversicherung. Die Gestattung derselben hat natürlich wesentlich geringere Bedenken als die der Überversicherung. Hier kommen vielmehr lediglich die Erwägungen in Betracht, welche bei einer Untersuchung über die Einführung des Zwangs von Wichtigkeit sind. Die Einführung des Zwangs muß konsequenter Weise auch ein Verbot der Unterversicherung im Gefolge haben oder es muß doch wenigstens eine Grenze für dieselbe gezogen

---

[1]) S. Reichsges. über den Vers.-Vertrag. Bearbeitet von Dr. P. Hager und Dr. R. Behrend; Berlin, Guttentag 1908, S. 156.

werden, da sonst durch Anwendung derselben von seiten der Versicherungsnehmer der Erfolg der Zwangsvorschrift völlig illusorisch gemacht werden könnte. Wir kommen demgemäß auch bei der Reichsanstalt zu einem entsprechenden Ergebnis und würden aus den angeführten Gründen ein gänzliches Verbot der Unterversicherung für das geeignetste halten. Doch hätte ein solches Verbot wieder den Nachteil, daß bei eventuellen größeren Differenzen hinsichtlich der Höhe des Versicherungswertes zwischen Anstaltsbeamten und Versicherungsnehmer kein Spielraum vorhanden wäre, der eine beiden Teilen zusagende Einigung ermöglichte. Daher glauben wir, für solche Fälle die Möglichkeit einer Unterversicherung von 10 Prozent einführen zu müssen.

Fassen wir daher unsere letzten Ausführungen nochmals kurz zusammen, so würden wir für die Reichsanstalt eine Gestattung berechtigter Überversicherung und Versicherung entgehenden Gewinns befürworten, dagegen glauben wir, daß eine Unterversicherung höchstens im Verhältnis von 10 Prozent der Gesamtsumme erlaubt werden sollte.

Finanzielles Ergebnis der Reichsfeuerversicherungsanstalt.

Im Nachfolgenden soll nun versucht werden, die rein finanzielle Seite des Projekts zu betrachten, das heißt zu untersuchen, ob eine auf den im vorigen Abschnitt festgestellten Prinzipien gegründete Reichsfeuerversicherungsanstalt imstande wäre, gewinnbringend zu arbeiten, und wie groß etwa die Summe sein würde, welche sie der Reichskassa jährlich überweisen könnte. Natürlich ist es hier sehr schwierig, zu einem auch nur einigermaßen brauchbaren Resultate zu kommen, da das hier einschlägige statistische Material ein sehr lückenhaftes ist und nur sehr vorsichtig benutzt werden darf. Als Quellen für das vorkommende Zahlenmaterial[1]) wurden benutzt:

1. Die alljährlich erscheinenden Jahrbücher für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, herausgegeben vom Bureau des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland zu Merseburg. Jahrgang 1907, 1908, 1909 und 1910.
2. Die Versicherungsstatistik für 1904, 1905, 1906 und 1907 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Herausgegeben vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung (Berlin, Guttentag'sche Verlagsbuchhandlung 1907, 1908, 1909).

A. Versicherungssumme.

Die Reichsanstalt hätte, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, als Geschäftsgebiet das ganze deutsche Reich mit sämtlichen darin enthaltenen feuerversicherbaren Werten, soweit sie nicht als Staats- oder vielleicht teilweise auch Kommuneeigentum von der Versicherungspflicht befreit wären. Zunächst ist daher festzustellen, welche Gesamtversicherungssumme für die obligatorische Reichsanstalt in

[1]) Die Tabellen befinden sich am Schlusse dieses Abschnitts.

Betracht käme, das heißt, welche Höhe diese versicherbaren Werte erreichen würden. Bei der Bestimmung dieser Summe haben wir nun drei Posten zu berücksichtigen, aus denen sich das Gesamtergebnis zusammensetzt, und zwar:

1. Die schon jetzt in der Statistik angegebenen Werte.
2. Die zwar schon versicherten, aber in der Statistik nicht berücksichtigten Werte.
3. Die noch unversicherten Werte.

In der allerjüngsten Zeit sind über diese Frage, wie hoch die Feuerversicherungswerte in Deutschland seien, eine Reihe von Abhandlungen erschienen, welche zu einem recht verschiedenen Ergebnis kommen.

So schätzt Hans Delbrück, der Herausgeber der preußischen Jahrbücher die Zahl der versicherten und versicherbaren Werte in Deutschland im Jahre 1907 auf 170 Milliarden Mark[1]). Diese Summe hält R. E. May in einer Kritik dieses Aufsatzes für zu hoch gegriffen, und kommt seinerseits zu einem Ergebnis von 141 Milliarden Mark[2]). Der Regierungsrat im K. Aufsichtsamte Dr. Freiherr von Liebig dagegen hält diese beiden Beträge für zu gering und berechnet die versicherbaren Werte in Deutschland für 1907 auf 200 Milliarden Mark[3]). Erzberger rechnet in seinem schon öfters erwähnten Artikel im „Tag" mit einem Versicherungsbestand von 200 Milliarden Mark.

Ich glaube nun, daß sogar diese Summe noch zu niedrig gegriffen ist, und möchte hierzu folgendes bemerken:

1. Die schon in der Statistik angegebenen versicherten Werte.

Diese betrugen nach den amtlichen Nachweisungen 1904 155513000000 Mk., 1905 162622000000 Mk., 1906 170235000000 „ 1907 177711000000 „ } S. Tab. 1. oder nach unten abgerundet 177 Milliarden Mark.

---

[1]) Preußische Jahrbücher Bd. 136, Heft 1: „Volksvermögen und Steuerdeklaration", S. 168/69.

[2]) Preuß. Jahrb. Bd. 138, Heft 1, S. 96–100.

[3]) Preuß Jahrb. Bd. 139, Heft 1: „Der Betrag der Feuerversicherungswerte in Deutschland", S. 108—113.

Es sind dies aber nur die von den Gesellschaften direkt abgeschlossenen Versicherungen. Die von denselben in Rückdeckung genommenen Versicherungen mußten natürlich bei dieser Zusammenstellung ausgeschieden werden, um nicht alle die Summen doppelt erscheinen zu lassen, welche von einer unter diese Statistik fallenden Gesellschaft versichert und von einer anderen ebensolchen Gesellschaft rückversichert wurden, wodurch natürlich das Gesamtergebnis entsprechend zu hoch geworden wäre [1]).

Von dieser Summe wird nun sowohl von Delbrück als auch von May ein großer Abstrich gemacht. Sie nehmen nämlich an, daß diese Höhe nur dadurch erreicht wird, daß ein großer Risikenkreis über seinen wahren Wert hinaus versichert ist, und ziehen daher 15 Prozent der Gesamtsumme für Überversicherung ab. Dies ergibt in der Berechnung von May, der 180 Milliarden Werte für 1907 als Ausgangspunkt angenommen hat, 27 Milliarden. Ob diese Höhe des Abstrichs gerechtfertigt ist, wollen wir dahingestellt sein lassen, doch scheinen mir die Widerlegungen von Liebigs hinsichtlich

---

[1]) Nur hinsichtlich der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten konnte eine Ausnahme gemacht werden. Zwar sind auch hier größere Summen rückversichert, z. B.

1906 3400 Millionen Mark,
1907 5590 „ „

doch sind diese Rückversicherungen zum größten Teil bei zwei großen in der Statistik nicht behandelten öffentlichen Verbänden (der Rückversicherungsabteilung des Verbandes deutscher öffentlicher Feuerversicherungsanstalten, und dem Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland) mit zusammen

1906 2240 Millionen Mark,
1907 4845 „ „

gedeckt. Der Rest dürfte wieder von kleinen Sozietäten bei großen Rückversicherungsgesellschaften gedeckt sein, die ebenfalls in den beiden Statistiken unberücksichtigt sind, so daß höchstens eine verhältnismäßig geringe Summe von etwa 400 bis 500 Millionen Mark von einer in dieser Statistik berücksichtigten Gesellschaft bei einer ebensolchen anderen rückversichert sind, und somit bei dem Gesamtergebnis doppelt vorkommt. Dieser Umstand wird ausgeglichen durch die Abrundung der 177 711 Millionen auf 177 Milliarden Mark.

der „Unterversicherung“ vor allem recht stichhaltige zu sein. Jedenfalls ist zu bedenken, daß sowohl die Ausführungen Delbrücks, als auch die Mays von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus angestellt sind als die unserigen, da es sich bei jenen darum handelt, den Wert des Volksvermögens zu berechnen, und zu diesem Zwecke die Verhältnisse der Feuerversicherung nur als Maßstab genommen sind. Da müssen dann natürlich die Objekte auf ihren wahren Wert zurückgeführt werden, obwohl ich nochmals betonen möchte, daß mir ein Satz von 15 Prozent für Überversicherung immerhin als recht hoch gegeben erscheint. Bei unserer Berechnung nun sollen lediglich die Summen ermittelt werden, welche bei einer zukünftigen Reichsanstalt Schutz suchen und finden würden, und da bin ich überzeugt, daß sich die hier statistisch erfaßten Werte von 177 Milliarden in gleicher Höhe bei der Reichsanstalt zur Versicherung melden würden, und daß auch diese hier kaum einen nennenswerten Abstrich machen würde. Denn gerade die Arten von Überversicherung, die May besonders anführt, werden auch bei der Reichsanstalt nicht vermieden werden können.

Da ist zunächst die „Überversicherung von Hausrat“. Auch künftighin wird wohl kaum jemand seine Wohnungseinrichtung beträchtlich unter ihrem Anschaffungswert versichern, weil sie mit den Jahren an Wert verliert, da ja allenfallsige Neuanschaffungen dieses Sinken des Wertes durch Abnutzung bis zu einem gewissen Grade aufheben, so daß der Unterschied zwischen versichertem und wahrem Wert durchaus kein so großer ist. Außerdem sind die Prämiensätze hier so gering, daß man nicht alle Jahre eine Neuaufnahme zum augenblicklichen Wert veranlassen, sondern es eben bei der ursprünglich festgesetzten Summe belassen wird.

Wenn wir weiter die Ausführungen Mays über Überversicherung bei Warenlagern als richtig anerkennen wollten, (wir betonen jedoch ausdrücklich, daß uns dieselben durch die Ausführungen von Liebigs über diesen Punkt hinreichend widerlegt zu sein scheinen), so würden die Versicherungs-

nehmer auch bei der Reichsanstalt genötigt sein, ihre Lagerbestände um 20 bis 50 Prozent „überzuversichern", da sie sonst in Zeiten des „höchst gefüllten Lagers und der Hochkonjunktur" nicht voll gedeckt wären.

Was endlich die Überversicherung durch eine Berücksichtigung des eventuellen Mieteausfalls anlangt, so muß hier betont werden, daß eine solche gerade in den nächsten Jahren, seitdem sie (durch § 53 des Versicherungsvertragsgesetzes) erlaubt ist, stark ausgebaut werden wird. Auch bei einer Reichsfeuerversicherungsanstalt müßte man dann, nachdem man einmal die Berechtigung einer vernünftigen Chômageversicherung anerkannt hat, die Möglichkeit einer solchen gewähren.

Aus allen diesen Ausführungen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß auch eine zukünftige Reichsanstalt ähnlich wie bisher mit einer gewissen Überversicherung zu rechnen hätte, und wir glauben daher den Betrag von 177 Milliarden als ersten Posten ohne Kürzung einsetzen zu dürfen.

2. Die zwar versicherten, aber in der Statistik nicht berücksichtigten Werte.

In der obigen Summe von 177 Milliarden versicherter Werte sind nun eine ganze Reihe von Versicherungssummen noch nicht mit inbegriffen, da das Aufsichtsamt bei seiner Statistik kleinere Gesellschaften ausscheidet[1]). Außerdem fehlen hier auch alle die Versicherungsunternehmungen, welche „wegen ihrer Beschränkung auf das Gebiet eines Bundesstaates der Aufsicht der Landesbehörden unterstehen, oder welche gemäß § 3 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der Landesaufsicht überwiesen worden sind." Wie groß die Gesamtsumme ist, welche dadurch unberücksichtigt geblieben ist, läßt sich nun natürlich sehr schwer schätzen, und wird immer nur als eine willkürliche Annahme zu

[1]) So sind z. B. 1906 von 30 Gegenseitigkeitsgesellschaften nur 16, und von 45 ausländischen Gesellschaften nur 30 in der Statistik behandelt. Ebenso wurden 1907 von 33 Gegenseitigkeitsgesellschaften nur 20 und von 43 ausländischen Gesellschaften nur 30 berücksichtigt.

betrachten sein. Jedenfalls ist sicher, daß wenn auch alle diese Unternehmungen einzeln an Ausdehnung und Geschäftsbetrieb nur untergeordneter Bedeutung sind, sie doch in ihrer Gesamtheit einen immerhin beachtenswerten Posten darstellen. So schreibt zum Beispiel Liebig in seinem oben erwähnten Aufsatz, daß allein in Preußen 200 bis 300 solcher kleinerer Vereine bestehen, „deren Bestand sich großenteils auf viele Millionen beziffert". Ebenso sind natürlich auch in den anderen Bundesstaaten derartige Brandkassen und Gegenseitigkeitsvereine lokaler Bedeutung stark vertreten, und ich glaube, daß es nicht zu hoch gegriffen ist, wenn man als Gesamtsumme für diesen Posten zirka 12 Milliarden annimmt.

3. Die noch unversicherten Werte.

Daß wir trotz unserer im allgemeinen recht günstigen Feuerversicherungsgelegenheiten in Deutschland immer noch mit einer ganzen Reihe von unversicherten Werten zu rechnen haben, ist zweifellos. Werden wir doch nur zu häufig an diese Tatsache erinnert, wenn zum Beispiel nach einem größeren Ortsbrande an die Hilfe der Allgemeinheit appelliert werden muß, da der Schaden „ein sehr beträchtlicher und nur zum kleinsten Teile durch Versicherung gedeckt ist".

Leider ist nun aber für diese Verhältnisse keine umfassende Statistik vorhanden, so daß man eben auch hier wieder auf Schätzungen und Mutmaßungen angewiesen ist. Dagegen sind wenigstens für einzelne Gebiete Nachweisungen vorhanden, aus denen sich immerhin Rückschlüsse auf die Verhältnisse im allgemeinen ziehen lassen.

So trafen zum Beispiel im Königreich Bayern bei der Mobiliarversicherung 1906 auf 100 Haushaltungen 77 Policen (statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern 1907 S. 161). Dabei ist zu beachten, daß bei dieser Zahl die Policen für industrielle und gewerbliche Risiken mit enthalten sind, so daß auf manchen Haushalt 2 oder gar mehr Policen treffen können. Hieraus ist es auch zum Teil mit zu erklären, daß die Prozentzahl der vorhandenen Policen in industriellen Kreisen wie in Mittelfranken, in Schwaben mit 93,5 und

93,7 Prozent, die der ländlichen Kreise wie Oberpfalz und Niederbayern mit 60,2 und 46,0 Prozent weit übertrifft. Somit ist der Prozentsatz der unversicherten Haushaltungen ein noch höherer und dürfte wohl 35 Prozent betragen. Dagegen ist es sicher, daß der Satz der unversicherten Werte ein wesentlich niedrigerer ist, da gerade die kleinen Leute es oft aus Gleichgültigkeit oder falscher Sparsamkeit unterlassen, ihr, wenn auch geringes Eigentum, durch Feuerversicherung zu decken, während gerade die höhere Summen ausmachenden gewerblichen Risiken fast ausnahmslos Versicherung nehmen. Man kann daher vielleicht schätzungsweise annehmen, daß zirka 15 bis 20 Prozent der Mobiliarwerte in Bayern unversichert sind, ohne allerdings sichere Unterlagen für die Annahme beibringen zu können.

Auch über die Schweizer Mobiliarverhältnisse finden wir ähnliche Angaben[1]). Danach sind dort von 774350 Haushaltungen 150000 nicht versichert, also immerhin rund 20 Prozent. In Baden waren Ende 1906 von 4,25 Milliarden Mark Mobilienwerten etwa eine Milliarde unversichert, das ergibt also einen Satz von 23,5 Prozent[2]).

Vergleichen wir nun diese drei Ergebnisse mit einander, so können wir wohl annehmen, daß das Verhältnis der unversicherten Mobilienwerte zu den versicherten im allgemeinen etwa 20 Prozent beträgt. Auf dem Gebiete der Immobiliarversicherung ist nun zweifellos der Prozentsatz der unversicherten Werte ein noch wesentlich niedrigerer, da der teilweise Zwangscharakter der öffentlichen Anstalten, oder wo dieser nicht vorhanden, die Hypothekarkreditverhältnisse zu einer Versicherungsnahme nötigen. Doch sind sicherlich auch hier, zumal auf dem Lande, noch manche Werte unversichert. Da wir nun bei unseren Berechnungen und Annahmen nur mit größter Vorsicht vorgehen wollen, um nicht ein zu optimistisches Resultat zu erzielen, wollen

[1]) Dr. S. E. Gubler und Dr. H. Renfer: Zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz. Herisau 1909. S. 191 u. 243.

[2]) Beilage zum Protokoll der 123. öffentl. Sitzung der 2. Kammer des badischen Landtags vom 11. August 1908 No. 30 A. S. 5.

wir annehmen, daß nur 10 Prozent aller versicherbaren Werte heute noch unversichert sind, was jedenfalls noch hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Dann ergibt die Summe der unversicherten Werte in Deutschland (dritter Posten) zirka 21 Milliarden Mark.

Aus den drei Einzelposten

1. 177 Milliarden Mark
2. 12 „ „
3. 21 „ „

210 Milliarden Mark

erhalten wir somit die Gesamtsumme der für eine Reichsanstalt in Betracht kommenden versicherbaren Werte, die wir nun als Grundlage für unsere weiteren Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben benutzen wollen.

B. Einnahmen.

Als solche kommen im wesentlichen nur die Prämienbeträge in Betracht, da die andern Nebeneinnahmen wie Policegebühr und ähnliches nur ganz geringe Erträge liefern. Betrachten wir nun zunächst die Summen, welche von den verschiedenen Gesellschaftsformen in den letzten Jahren an Prämien aus dem deutschen Geschäft vereinnahmt wurden, so waren dies:

1904	246 820 000 Mk.	s. Tab. 2a.
1905	249 822 000 „	
1906	266 508 000 „	
1907	271 307 000 „	

oder im Verhältnis zu den jeweiligen Versicherungssummen ausgedrückt:

1904	1,65 ‰	1906	1,57 ‰
1905	1,54 ‰	1907	1,53 ‰.

Wie nun in der Statistik des Aufsichtsamts für das Jahr 1906 S. 63 sehr richtig bemerkt ist, können diese Prämieneinnahmen zu den durchschnittlichen Versicherungssummen nicht in direkte Beziehung gebracht werden, da sie nicht die Prämien für das Geschäftsjahr, sondern die während des Geschäftsjahres gezahlten Prämien enthalten, so daß die

für künftige Jahre vorausgezahlten Beträge mit eingerechnet sind, während die in früheren Jahren für dieses Geschäftsjahr gezahlten Beträge fehlen. Auch beziehen sich die Versicherungssummen nur auf den Versicherungsbestand am Schlusse des Geschäftsjahres, so daß alle die Summen kurzfristiger Risiken nicht darin enthalten sind, während die für dieselben gezahlten Prämien in der Gesamtsumme der Prämienbeträge mit eingeschlossen sind. Man kann daher zum Beispiel nicht sagen, auf 1000 Mark Versicherungssumme wurde im Jahre 1907 eine Durchschnittsprämie von 1,53 Mark gezahlt, wenngleich durch die zwei oben genannten Faktoren bei den ungeheueren in Betracht kommenden Summen keine sehr wesentliche Änderung an dieser Durchschnittsprämie bewirkt werden dürfte. Völlig einwandfrei ist aber, zu sagen, die Prämieneinnahmen während des Jahres 1907 verhielten sich zu dem Gesamtversicherungsbestand am Ende dieses Jahres wie 1000 : 1,53. Da nun das Verhältnis der Prämieneinnahmen zu der Gesamtversicherungssumme sich in der Reichsanstalt im wesentlichen nach ebensolchen Bedingungen richten würde, wie bei den bisherigen Gesellschaftsformen, so kann man wohl annehmen, daß dasselbe ceteris paribus auch das gleiche bleiben dürfte. Der durchschnittliche Satz der letzten 4 Jahre war 1,57 ‰ [1]). Hiermit dürfte also auch die Reichsanstalt bei ungefährer Beibehaltung der bestehenden

[1]) Eine wesentliche Erhöhung dieses bisherigen Durchschnittssatzes dürfte nun m. E. auf keinen Fall eintreten, da dieselbe nur eine Verteuerung der Versicherungsmöglichkeit bedeuten würde. Das wäre nun zweifellos das unsozialste, was man sich denken könnte und nur geeignet, die Neuerung von vornherein lediglich als neue Steuerschraube zu empfinden. Auch ist nicht recht einzusehen, wo eine etwaige Erhöhung anzubringen wäre. Einerseits wäre es eine große Ungerechtigkeit, die guten Risiken, die ja bisher nur ganz geringe Prämien von 1 ‰ und darunter zahlen, stärker zu belasten und andererseits würde eine Erhöhung der Beiträge für die gefährlichen Risiken gerade die wirtschaftlich Schwächeren (kleine Leute, Bauern usw.) treffen und dann auch eine Mehrbelastung der deutschen Industrie herbeiführen, die unter Umständen im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit derselben dem Auslande gegenüber bedenklich werden könnte. (s. hiezu die weiteren Ausführungen im nächsten Abschnitt.)

Preise und des bestehenden Klassifikationsverhältnisses rechnen dürfen. Dies ergäbe bei einer Versicherungssumme von 210 Milliarden 329,7 Millionen jährliche Prämieneinnahme. Rechnet man hiezu noch die Policegebühren und dergleichen kleinere Einnahmen in einer Gesamthöhe von zirka fünf Millionen, so hat die Reichsanstalt eine jährliche Einnahme von rund 335 Millionen.

C. Ausgaben.

Was nun die nötigen Ausgaben anlangt, so bilden hier die Schadenszahlungen den wichtigsten Posten. Unter den bisherigen Verhältnissen betrugen die jährlichen Schäden für das direkte deutsche Geschäft:

1904	156 929 000	Mk.	s. Tab. 2b.
1905	137 427 000	„	
1906	148 649 000	„	
1907	156 246 000	„	

oder im Verhältnis zu den jeweiligen Versicherungssummen ausgedrückt:

1904	0,99 ‰	1906	0,87 ‰
1905	0,85 ‰	1907	0,88 ‰,

dies ergibt einen Durchschnitt von 0,9 ‰ [1]). Wendet man nun denselben auf die Reichsanstalt an, so würden sich hier jährliche Schäden von etwa 189 Millionen Mark im Durchschnitt ergeben.

Als nächstwichtiger Ausgabeposten kommen die Verwaltungskosten in Betracht. Hier seien nun nur die bisherigen Verhältnisse der öffentlichen Anstalten angeführt, da ja die Organisationsform der Reichsanstalt im wesentlichen

---

[1]) Auch hier kann man keinen günstigeren Satz annehmen. Denn wenn man jetzt den Erwerbsgesellschaften vorwirft, daß sie teilweise die Schäden rigoros regulierten, d. h. eine zu geringe Entschädigungssumme auszahlten, um möglichst hohe Gewinne zu erzielen, so ergibt sich daraus, daß die Schadenssumme ohne dieses Vorgehen noch höher wäre. Da nun natürlich eine Reichsanstalt sich eines derartigen Geschäftsbetriebs streng enthalten muß, so würde sie u. U. sogar mit einem noch etwas höheren Satz zu rechnen haben.

den Grundsätzen und Verwaltungsformen der öffentlichen Anstalten entsprechen würde. Hier hatten wir nun

	Versicherungssumme	Verwaltungskosten
1904	Mk. 58324 Milliarden	Mk. 9219134.—
1905	„ 60767 „	„ 9315543.—
1906	„ 63480 „	„ 9937325.—
1907	„ 66449 „	„ 10449552.—
1908	„ 69479 „	„ 11339502.—

oder in Verhältniszahlen

1904	0,16 ‰
1905	0,15 ‰
1906	0,16 ‰
1907	0,16 ‰
1908	0,16 ‰

oder im Durchschnittt 0,16 ‰.

Diese Verwaltungskosten sind bei den öffentlichen Anstalten naturgemäß erheblich niedriger als bei den Privatgesellschaften, da bei diesen die recht erheblichen Agenturprovisionen dieselben beträchtlich in die Höhe schnellen lassen. Solche Agenturprovisionen kämen nun natürlich bei einer mit Zwangscharakter ausgestatteten Reichsanstalt nicht in Betracht und es ist als sicher anzunehmen, daß die Verwaltungskosten der Reichsanstalt nicht die Höhe derjenigen bei den Privatgesellschaften, die etwa 0,4 ‰ der Versicherungssumme betragen, erreichen würden. Dagegen dürfte das Verhältnis der öffentlichen Sozietäten für eine Reichsanstalt zu niedrig sein. Denn es ist hierbei zu bedenken, daß sich die ersteren nur zum kleinsten Teil mit Mobiliarversicherung befassen. Dieser Zweig der Feuerversicherung aber macht bei weitem mehr Mühe, Arbeit und daher auch Kosten für ein Unternehmen, als die Immobiliarversicherung, die nach der ganzen Natur der Sache hinsichtlich Wertfestsetzung, Klassifikation und Schadensregulierung weit einfacher und summarischer behandelt werden kann. Wir dürften vielleicht daher ungefähr das richtige treffen, wenn wir für die Verwaltungskosten der Reichsanstalt das Verhältnis von 0,3 ‰ der Versicherungssumme annehmen. Dies würde eine Summe

von 63 Millionen Mark ausmachen. Durch diesen Betrag kann man dann, glaube ich, auch die Schadenserhebungskosten als getilgt betrachten, da sich diese bei der großzügigen Anlage passenderweise unter die allgemeinen Verwaltungskosten einreihen ließen.

Einen weiteren Ausgabefaktor stellen die Leistungen der Versicherungsgesellschaften für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für das Feuerlöschwesen dar. Es sind dies immerhin ganz namhafte Beträge, deren plötzlicher Wegfall beziehungsweise anderweitige Aufbringung von den dadurch betroffenen Personen oder Gemeinden recht unangenehm empfunden würde. Ja es würde die Gefahr bestehen, daß man anderweitig nicht imstande wäre, diese Summen aufzubringen, und daher auf manche Verbesserungen im Feuerlöschwesen verzichten müßte. Daß dies natürlich durchaus nicht vorteilhaft auf das Gesamtergebnis der Reichsanstalt einwirken würde, liegt auf der Hand. Es wird sich somit empfehlen, jährlich einen entsprechenden Betrag für derartige Zwecke bereitzustellen. Die öffentlichen Anstalten haben in den letzten fünf Jahren hierfür aufgebracht:

1904	5 049 430	Mark
1905	5 440 645	„
1906	5 889 441	„
1907	6 112 450	„
1908	7 052 063	„

Hierzu kommen noch die Leistungen der deutschen und auswärtigen Gesellschaften, die hier nicht genau angegeben werden können, da keine genauen Angaben für das deutsche Geschäft vorhanden sind, die aber mit zirka 2 Millionen pro Jahr wohl nicht zu hoch eingeschätzt sein dürften. (Vergl. hierzu Jahrb. für die öffentlichen Feuer-Vers.-Anstalten in Deutschland 1910 S. 225.) Um daher eine etwa gleichhohe Summe von Seiten der Reichsanstalt hierfür aufzubringen, dürfte es sich empfehlen, 4 Prozent der jährlichen Bruttoprämieneinnahmen für diese Zwecke zu reservieren. Dies wäre ein Betrag von 13,5 Millionen Mark.

Stellen wir nun die Ausgaben den Einnahmen gegen-

über, so finden wir einen Reingewinn von zirka 70 Millionen Mark pro Jahr[1]).

Das wäre nun zweifellos eine nicht zu verachtende Unterstützung der Reichsfinanzen, doch ist hier zu bemerken, daß wir bisher noch zwei wichtige Punkte außer acht gelassen haben. Als erster derselben sei die Frage der Entschädigung erwähnt.

Entschädigung der Privatgesellschaften.

Es erscheint als zweifellos, und wird auch in fast allen Erörterungen, die sich mit derartigen Fragen befassen, anerkannt, daß das Reich (in anderen Fällen ist es gewöhnlich ein Bundesstaat) bei einer Monopolisierung der Feuerversicherung, die natürlich auch eine Zwangsenteignung der bestehenden Gesellschaften beziehungsweise ihres Geschäftsbetriebes mit sich bringt, diesen Gesellschaften aus Billigkeitsgründen eine entsprechende Entschädigung gewähren müßte. Die rechtliche Seite dieser Frage muß hier natürlich vollkommen ausgeschieden werden.

Wie groß eine solche Entschädigung sein müßte oder sein würde, ist sehr schwer festzustellen. Jedenfalls soll dieselbe keinen Kauf beziehungsweise Übernahme der bestehenden Werte der Versicherungsgesellschaften darstellen, sondern, wie man vielleicht sagen kann, einen Kauf des Kundenkreises und damit eine Entschädigung für den dadurch den Gesellschaften entgehenden zukünftigen Gewinn. Auch mag sie als Ersatz

---

[1]) Einnahmen:

330	Millionen	Mark
5	„	„
335	Millionen	Mark

Ausgaben:

Schäden	189	Millionen Mark
Verw.-Kost.	63	„ „
Gem.-Leist.	13,5	„ „
	265,5	Millionen Mark

Reingewinn:

Einnahmen	335	Millionen Mark
Ausgaben	265,5	„ „
	69,5	Millionen Mark

dienen für die den Gesellschaften durch die plötzlich nötige Liquidation erwachsenden Mehrkosten. Weiterhin müßte diese Summe von den Gesellschaften zum Teil zu einer Entschädigung ihrer Angestellten verwendet werden, die natürlich durch die Expropriation wenigstens zum Teil plötzlich brotlos würden (vergl. zu dieser Frage weiter die Ausführungen des letzten Teils). Denn es dürfte nach Recht und Billigkeit nicht angehend erscheinen, die Gesellschaften, welche, staatlich genehmigt und großgezogen, so viel zur Hebung des Versicherungsgeschäfts und Versicherungsgedankens in Deutschland beigetragen haben, nun mit einem Mal zu expropriieren. Für die Feststellung einer Entschädigung seien nun hier die Erörterungen zugrunde gelegt, welche sich diesbezüglich in einer amtlichen Denkschrift[1]) des Statthalters von Elsaß-Lothringen vorfinden. Hier soll den Gesellschaften für den Gewinnausfall an Immobiliargeschäften (denn nur um die Verstaatlichung dieser handelt es sich in jenem Falle) „aus Billigkeitsgründen" das Sechsfache des durchschnittlichen Jahresgewinns vergütet werden. Und zwar nimmt die Denkschrift als durchschnittlichen Jahresgewinn ungefähr 4 Prozent der Bruttoprämieneinnahmen an, da ein Gewinn sonst infolge des zu sehr schwankenden Ergebnisses der einzelnen Jahre zu schwer genau festzustellen wäre. Bei einem Reichsmonopol müßte nun die Entschädigung meines Erachtens eine entsprechend höhere sein. Denn die in Elsaß-Lothringen arbeitenden Gesellschaften würden durch eine dortige, mit Monopolcharakter ausgestattete Staatsanstalt für Immobilien zwar in ihrem Geschäft erheblich geschädigt, aber durchaus nicht zur völligen Einstellung des Betriebes genötigt werden, sondern könnten sich durch anderweitigen um so intensiveren Geschäftsbetrieb, sei es auf dem Gebiete der Mobiliarversicherung, sei es in anderen Gebieten Deutschlands, in denen die Immobiliarversicherung noch frei geblieben ist, recht gut

[1]) „Denkschrift betr. die Feuerversicherungsverhältnisse in Elsaßlothringen. Straßburg 1909. Vom Statthalter dem Landesausschuß vorgelegt." S. 41 ff.

auch weiterhin halten und Gewinne erzielen. Die durch ein Reichsmonopol betroffenen deutschen Gesellschaften dagegen, für die gerade das deutsche Geschäft den eigentlichen Lebensnerv bildet, würden nun, da ihnen dieser dadurch abgeschnitten würde, wohl zur völligen Einstellung und Liquidation ihres Geschäfts genötigt sein. Es dürfte daher für diesen Fall entsprechen, wenn man über den elsaß-lothringischen Vorschlag noch hinausgeht und den Gesellschaften statt des Sechsfachen das Zehnfache des durchschnittlichen Jahresgewinns zahlen würde, und diesen durchschnittlichen Jahresgewinn statt mit 4 mit 5 Prozent der Bruttoprämieneinnahmen veranschlagt. Man könnte sogar unter Umständen befürworten, diese Summe auch für das ausländische Geschäft der deutschen Gesellschaften zu vergüten, da sie natürlich im allgemeinen wohl auch dieses aufgeben müßten, doch darf man andererseits auch wieder in dieser Frage nicht zu weit gehen und muß bedenken, daß es wohl manchen Gesellschaften gelingen dürfte, ihr auswärtiges Geschäft an auswärtige Gesellschaften nutzbringend zu veräußern. Was die ausländischen Gesellschaften anlangt, so sollten diese nach dem elsaß-lothringischen Vorschlag leer ausgehen. In unserem Falle erscheint es mir aber nicht angezeigt, dasselbe Prinzip zu verfolgen. Denn auch eine Reihe von auswärtigen Gesellschaften würde durch das Monopolprojekt in ihrem Geschäft stark geschädigt werden, und ein gänzliches Abweisen jeglicher Entschädigungsansprüche könnte daher nur zu leicht zu großer Erbitterung gegen Deutschland und zu entsprechenden Repressalien auf anderen Wirtschaftsgebieten führen. Allerdings könnte man es hier bei dem Sechsfachen von 4 Prozent der Bruttoprämieneinnahme bewenden lassen. Endlich kommen noch die Gegenseitigkeitsgesellschaften in Betracht. Da diese keine Erwerbstendenz haben, so würden sie auch nicht für den entgehenden Gewinn zu entschädigen sein, und es würde genügen, ihnen eine bestimmte Summe als Schadloshaltung für die Kosten der plötzlichen Geschäftsauflösung und -Abwickelung, sowie zur Verteilung an ihre Angestellten zu überweisen.

Sonach würden die für Entschädigungszwecke aufzuwendenden Summen betragen:

Für die deutschen Aktiengesellschaften bei einer Bruttoprämieneinnahme von rund 135 Millionen für das deutsche Geschäft	67,5	Millionen Mark.
Für die ausländischen Gesellschaften bei einer Bruttoprämieneinnahme von rund 25 Millionen für das deutsche Geschäft	6,0	„ „
Für die deutschen Gegenseitigkeitsgesellschaften	8,5	„ „
Zusammen	82,0	Millionen Mark.

Diese Summe wäre natürlich durch eine Reichsanleihe zu beschaffen. Der Anstalt müßten ja des weiteren gerade zu Anfang umfangreiche Mittel zur Verfügung stehen zur Organisation und Einrichtung des ganzen Betriebs. Wie hoch dieselben sein müßten, ist auch wieder nur schätzungsweise zu ermitteln. Jedenfalls ist der Betrag nicht zu unterschätzen. Den Hauptposten hierbei würde natürlich der Kauf beziehungsweise Bau der für den Betrieb der Anstalt nötigen Gebäude bilden. Zunächst wären vielleicht nur für die Hauptstellen, wie die Zentrale in Berlin, und die sogenannten „Generalagenturen“ (s. Ausführungen im vorigen Teil) eigene Gebäude zu errichten. Hierbei könnten die bisher für die Zwecke der Landesbrandversicherungsanstalten benutzten Gebäude von den Bundesstaaten übernommen werden. Unter Umständen kämen auch Gebäude der Privatgesellschaften für eine solche Übernahme in Betracht. Die unteren Stellen könnte man mietweise in städtischen, staatlichen oder auch privaten Gebäuden unterbringen.

Ziehen wir nun zur Beurteilung dieser Einrichtungskosten einige staatliche Brandversicherungsanstalten heran, so finden wir, daß die Verhältnisse hier recht verschieden sind. Dies mag zum Teil daraus zu erklären sein, daß die einen ihre Gebäude zum vollen Wert einsetzen, während

die anderen vielleicht große Abschreibungen vorgenommen haben und dergleichen mehr. So gibt die bayerische Brandversicherungsanstalt den Wert ihres Dienstgebäudes auf 2 Millionen Mark an (bei einer Versicherungssumme von zirka 8 Milliarden, wobei allerdings zu bedenken ist, daß in diesem Gebäude auch die staatliche Hagel- und Viehversicherung untergebracht sind). Die sächsische Anstalt führt Grundstücke im Werte von 1,2 Millionen Mark auf (bei einer Versicherungssumme von zirka 7 Milliarden). Dagegen bewertet die badische Anstalt ihr Gebäude nur mit 182500 Mark (bei einer Versicherungssumme von 3,4 Milliarden) und die württembergische Anstalt endlich setzt ihr Dienstgebäude gar nur zu dem Anschaffungspreis von 82285.71 Mark (bei einer Versicherungssumme von 3,7 Milliarden) ein.

Es ist daher sehr schwierig, hieraus einen Anhaltspunkt für die Gebäudekosten der Reichsanstalt zu gewinnen, wir glauben aber nicht zu hoch zu greifen, wenn wir annehmen, daß für die gesamten Organisations- und Einrichtungskosten eine Summe von etwa 70 bis 80 Millionen Mark bereitzustellen wären.

Reservefond.

Auch dieser würde durch die Reichsanleihe aufzubringen sein. Es würde nun meines Erachtens das geeignetste sein, wenn man noch höher greifen, und gleich 200 Millionen Mark aufnehmen würde. Dann hätte man einerseits für die vorher kaum auch nur annähernd zu berechnenden Organisationskosten einen entsprechenden Spielraum, und andererseits könnte man mit den übrig bleibenden 30 bis 40 Millionen Mark eine Grundlage schaffen für einen Reservefond. Wie wir oben gesehen haben, ist die Errichtung einer solchen für die Reichsanstalt eine unbedingte Notwendigkeit. Es ist daher vorteilhaft, wenn man gleich zu Beginn der Anstalt eine wenn auch noch nicht genügend große Summe zur Verfügung hat. Selbstverständlich müßte diese Summe im Laufe der Jahre durch entsprechende Zuwendungen der Anstalt noch wesentlich erhöht werden, um für unvorhergesehene Fälle und Katastrophen größten Umfangs eine

entsprechende Deckung bieten zu können. Es würde sich etwa empfehlen, jährlich mindestens 1½ Prozent der Bruttoprämieneinnahme hierfür bereit zu stellen. Je nach den Jahresergebnissen könnte natürlich durch die Leitung der Anstalt hierüber auch noch hinausgegangen werden. Mit diesem Auffüllen des Reservefonds wäre solange fortzufahren, bis derselbe eine Höhe von etwa 400 Millionen Mark erreicht hat. Dies dürfte auch für die unglücklichsten Fälle genügen. Als Vergleich seien hier die Verhältnisse der Privatgesellschaften herangezogen. Diese hatten 1906 bei einem Versicherungsbestand von zirka 100 Milliarden Kapital- und Spezialreserven von 65 Millionen Mark, wozu dann noch das auch als Reserve zu rechnende Aktienkapital von zirka 179 Millionen Mark kommt, sodaß die Gesamtreserven zirka 244 Millionen Mark betrugen.

Es sind nun noch einige Worte über die aufzunehmende Reichsanleihe von 200 Millionen Mark zu sagen. Zu welchem Prozentsatz sie zu verzinsen wäre, würde sich natürlich nach dem seinerzeitigen Geldstand richten. Wir wollen hier für unsere Berechnungen annehmen, daß es möglich wäre, sie zu 3½ Prozent und einem Ausgabekurs von 97,5 unterzubringen und daß sie binnen 30 Jahren zu amortisieren wäre. Ob die Amortisation gleich mit dem ersten Jahre des Bestehens der Anstalt begonnen werden sollte, ist eine Frage für sich. Vielleicht würde es sich empfehlen, dieselbe erst nach 10 oder 20 Jahren beginnen zu lassen. Am finanziellen Ergebnis an sich aber ändert diese Frage so gut wie nichts und so sei hier der Einfachheit halber angenommen, daß die Amortisation schon mit dem ersten Jahre des Bestehens der Anstalt beginnt und nach 30 Jahren beendet sein soll. Dies würde dann inklusive der aufzubringenden jährlichen Zinsen 10872800 Mark oder rund 11 Millionen ausmachen. Dieser Modus, die Amortisation sofort beginnen zu lassen, erscheint auch dadurch gerechtfertigt, daß, wie wir gesehen haben, die Anstalt von Anfang an in der Lage ist, gewinnbringend zu arbeiten, und daher sehr wohl auch gleich von Anfang an ihre Schulden abzuzahlen beginnen kann.

Somit würden sich die oben ermittelten 70 Millionen Mark jährlicher Reineinnahmen zunächst noch vermindern durch Zinsen und Amortisation der

Reichsanleihe zirka	11	Millionen Mark,
1 ½ Proz. der Bruttoprämieneinnahme	5	„ „
Zusammen	16	Millionen Mark.

Wir sehen daher, daß die Reichsfeuerversicherungsanstalt sehr wohl imstande wäre, gewinnbringend zu arbeiten, ohne dadurch eine Verteuerung der Versicherungsmöglichkeit zu bewirken. Wir haben uns bei den einzelnen Posten bemüht, sie möglichst vorsichtig zu ihrem voraussichtlichen Ertrag einzusetzen, und wenn wir dabei auch verschiedentlich nur auf Schätzungen und Mutmaßungen angewiesen waren, so dürfte das Resultat im großen und ganzen doch der eventuellen Wirklichkeit entsprechen.

Somit hätte das Reich die Möglichkeit, aus der Feuerversicherung einen jährlichen Betriebsgewinn von zunächst etwa 54 Millionen Mark zu ziehen, der sich nach Freiwerden der 11 Millionen Mark für Amortisationszwecke und Verzinsung und der 5 Millionen Mark für den Reservefond entsprechend steigern würde. Ebenso würde das weitere Anwachsen des Volkswohlstandes in Verbindung mit einer zunehmenden Verbesserung der Mittel zur Meidung und Unterdrückung der Feuersgefahr ein gleichlaufendes Wachsen des Gewinnes im Gefolge haben. Außer diesem Betriebsgewinn aber wird sich noch ein weiterer Gewinn aus der entsprechenden Anlage der Kapitalien der Anstalt erzielen lassen. Wir denken hier vor allem an den Reservefond, der zu 4 Prozent angelegt, einen Zinsertrag von jährlich 16 Millionen Mark ergeben würde. Wir sehen also, daß der zunächst nur etwa 54 Millionen Mark betragende Überschuß sehr wohl imstande ist, sich im Laufe der Jahre wesentlich zu steigern, ja nach einem Verlauf von 50 bis 60 Jahren vielleicht gar zu verdoppeln.

Tabelle I.

Gesellschaftsform	Versicherungssumme in 1000 Mark ausgedrückt
1904	
1. Öffentliche Sozietäten	58 323 894
2. Deutsche Aktiengesellschaften . .	74 850 547
3. Deutsche Gegenseitigkeitsvereine .	11 882 002
4. Ausländische Gesellschaften . . .	10 456 677
	155 513 120
1905	
1. Öffentliche Sozietäten	60 766 889
2. Deutsche Aktiengesellschaften . .	78 661 369
3. Deutsche Gegenseitigkeitsvereine .	12 283 899
4. Ausländische Gesellschaften . . .	10 909 452
	162 621 609
1906	
1. Öffentliche Sozietäten	63 480 156
2. Deutsche Aktiengesellschaften . .	82 306 841
4. Deutsche Gegenseitigkeitsvereine .	13 116 162
4. Ausländische Gesellschaften . . .	11 331 498
	170 234 657
1907	
1. Öffentliche Sozietäten	66 449 212
2. Deutsche Aktiengesellschaften . .	85 527 268
3. Deutsche Gegenseitigkeitsvereine .	13 774 339
4. Ausländische Gesellschaften . . .	11 960 269
	177 711 088

Tabelle II.

	a) Prämieneinnahme Mark	b) Schadenzahlungen Mark
	1904	
1.	78 987 222	64 369 556
2.	117 775 361	70 460 828
3.	31 380 851	11 014 039
4.	18 676 510	11 084 641
	246 819 944	156 929 064
	1905	
1.	74 794 572	52 733 967
2.	122 934 511	64 335 278
3.	32 508 918	9 702 832
4.	19 584 416	10 655 263
	249 822 417	137 427 340
	1906	
1.	84 236 924	60 286 029
2.	127 775 320	67 911 998
3.	34 082 523	9 961 243
4.	20 413 189	10 489 642
	266 507 956	148 648 912
	1907	
1.	81 930 967	58 043 210
2.	131 632 524	73 637 035
3.	36 056 792	11 639 375
4.	21 686 462	12 926 365
	271 306 745	156 245 985

Erläuterungen zu vorstehenden Tabellen.

1. Sämtliche in denselben angeführten Zahlen beziehen sich nur auf direkt abgeschlossene (also nicht in Rückdeckung genommene) Versicherungen und behandeln nur das deutsche Geschäft. (Doch siehe hier Ausführungen auf Seite 103 und Fußnote.)

2. Die Zahlen stellen die Prämieneinnahmen der Gesellschaften dar aus dem Geschäftsjahr, ohne Rücksicht auf die Überträge, einschließlich des Anteils der Rückversicherer.

3. Die Zahlen stellen die im Geschäftsjahr angemeldeten Schäden dar ohne Regulierungskosten einschließlich des Anteils der Rückversicherer.

Kritik des Verreichlichungsprojekts.

Wenn wir uns nun in diesem letzten Teile der Arbeit zu einer kritischen Würdigung des ganzen Projekts wenden, so müssen wir zunächst folgende Feststellungen vorausschicken. Wir glauben, uns im Folgenden auf den Boden des in den vorhergehenden Teilen Ausgeführten stellen zu müssen und nehmen an, daß eine Reichsanstalt, wenn überhaupt, dann nur unter den angegebenen Bedingungen und Verhältnissen lebensfähig wäre, und zweckentsprechend arbeiten könnte. Jede wesentliche Änderung in den Grundprinzipien der Organisation, die wir im Vorstehenden aufgestellt und jeweils zu rechtfertigen gesucht haben, halten wir für gefährlich und auch hinsichtlich des von uns aufgestellten Rechnungsvoranschlags glauben wir bezüglich der einzelnen Posten keine nennenswerten Abstriche oder Zuschläge eintreten lassen zu können, da sonst einerseits kein genügender Reinertrag mehr zu erwarten wäre, oder andererseits eine zu starke Belastung der Versicherungsnehmer eintreten müßte.

Somit ergibt sich hier für uns die Aufgabe, das Für und Wider einer auf den besprochenen Prinzipien errichteten Staatsanstalt einander gegenüber zu stellen und zu erwägen, ob die aus einer solchen Anstalt resultierenden Vorteile im Stande wären, die Nachteile derselben aufzuwiegen, beziehungsweise zu übertreffen.

Wie schon aus den ersten Teilen der Arbeit hervorgeht, ist der Streit, ob Verstaatlichung des Feuerversichungswesens wünschenswert sei oder nicht und ob dem System der Staatsanstalten der Vorzug zu geben sei oder dem der privaten Gesellschaften, schon einige Jahrzehnte alt und bis in die kleinsten Einzelheiten hinein durchgesprochen. Dieser Streit hat auf wissenschaftlichem Gebiet, besonders in der ersten Hälfte der 80er Jahre eine Reihe von Abhandlungen erstehen lassen, welche die Vor- und Nachteile des Staats-

betriebs im Feuerversicherungswesen eingehend behandeln. Es kommen dabei naturgemäß Anhänger und Vertreter der beiden Richtungen zu Wort und man darf bei der Lektüre der Schriften nicht vergessen, — wird dies auch kaum übersehen können — daß sie zu recht großem Teile pro domo sprechen. Während die Vertreter der öffentlichen Anstalten in diesen allein das Heil erblicken und deshalb auf Kosten der Privatunternehmen die weitgehendsten Privilegien verlangen, wollen diese gerade die Vorrechte jener abgeschafft und gleiches Recht für alle Organisationsformen der Feuerversicherung eingeführt wissen.

Ein Hauptvertreter für den Staatsbetrieb in der Versicherung ist Adolf Wagner, dem man allerdings gewiß keinen Interessenstandpunkt nachsagen kann. In streng wissenschaftlicher Weise untersucht er diese ganze Frage und kommt zum Schluß zu folgendem Ergebnis. (S. 70): „Die Versicherung ist ihrer Natur nach kein „Geschäft", das der „freie Verkehr" übernehmen und ausführen soll. Sie ist eine „öffentliche Einrichtung" und muß als solche behandelt werden". Es soll nun im Folgenden versucht werden, zunächst eine kurze Zusammenfassung zu geben, über das, was die Vertreter der beiden Richtungen als Vorteile für sich und als Nachteile für das gegnerische System bezeichnen, da wir diese Punkte auch bei der Würdigung eines Verreichlichungsprojekts mit heranziehen müssen.

1. Von den Anhängern des öffentlichen Feuerversicherungswesens wird folgendes angeführt:

a) Als Vorteile der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, besonders der mit Beitrittszwang versehenen:

Billige Verwaltungskosten und daher die Möglichkeit billigerer Prämien. Sicherheit für die Versicherten, da feste öffentliche Organisation und Haftung aller für alle. Schutz der Hypothekengläubiger, weitgehendste Entschädigung und Ausschluß eines kostspieligen gerichtlichen Verfahrens bei eventuellen Streitigkeiten. Verhinderung der Überversicherungsmöglichkeit durch genaue Kontrolle. Einfacher und klarer Versicherungsvertrag. Annahme aller Risiken. Ein-

wirkung auf die Bau- und Feuerpolizei und dadurch Ursache des Fortschritts der Verbesserung der Bauart, besonders bei den ärmeren Volksklassen durch freiwillige Zuschüsse bei Errichtung von Gebäuden.

b) Als Nachteile der Privatunternehmungen:

Zu teuere Versicherung infolge der vielen Agenten und der Konkurrenz. Daher und wegen der Erwerbstendenz zu teuere Prämien. Unkulante Behandlung der Versicherten, besonders durch schikanöse Ausnützung der verklausulierten Versicherungsbedingungen. Abweisung der schlechteren Risiken, die daher ohne Versicherungsschutz bleiben müssen. Beförderung der Überversicherung infolge des Provisions- und Agentensystems. Mangelnde Sicherheit infolge ungenügender Kontrolle durch den Staat und infolge zu gering bemessener Garantiemittel und Reserven.

2. Von den Vertretern der Privatgesellschaften dagegen wird folgendes angeführt:

a) Als Vorteile der Privatanstalten:

Rasche Anpassungsfähigkeit an alle Forderungen der Versicherungsnehmer infolge der kaufmännischen, praktischeren Organisation. Gerechteste Lastenverteilung durch eingehende Klassifikation. Billiger und loyaler Geschäftsbetrieb schon aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit. Aus demselben Grunde versicherungstechnisch höchstmöglichste Vervollkommnung des ganzen Betriebes, die sich besonders in der teilweise mustergültigen Ausnützung des Prinzips der Teilung und Verteilung der Gefahr äußert. Feste jährlich gleichbleibende Prämien. Klare und übersichtliche Zusammenstellung der Rechte und Pflichten des Versicherten in der Police.

b) Als Nachteile der staatlichen Anstalten:

Schwerfälliger, bürokratischer Geschäftsbetrieb, da Fehlen einer Konkurrenz. Eigentlicher Grund der Versicherung nur Erhaltung der Steuerkraft, daher Steuerpolitik und nur Mittel zum Zweck. Jährlich wechselnde Prämien und Nachschußpflicht. Teilweiser Zwang, auch nach einem Schadensfalle noch längere Zeit bei der Anstalt zu bleiben. Unklare Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten

durch die vielen Reglementsänderungen, in denen sich kaum der Fachmann zurechtfindet.

Aus dieser Zusammenstellung ersieht man, daß eine ganze Reihe von Punkten von beiden Richtungen für sich als Vorteil in Anspruch genommen beziehungsweise als Nachteil der anderen Richtung hingestellt wird. Für den Beobachter nun ist es schwer, zu entscheiden, welche Organisationsform den Vorzug vor der anderen verdient, und wie es fast immer in wirtschaftlichen Dingen Anhänger und Gegner zweier Richtungen gibt, so werden auch auf diesem Gebiete die Meinungen entsprechend immer geteilte sein. Meines Erachtens sind Licht und Schatten auf beiden Seiten ziemlich gleichmäßig verteilt, und gerade hierdurch ist die Möglichkeit und Notwendigkeit gegeben, daß die eine Richtung von der anderen lernt und sich die Vorzüge derselben ebenfalls zu eigen macht, während sie die ihr anhaftenden Nachteile möglichst zu tilgen sucht. Somit bildet gerade dieses Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Organisationen einen wirtschaftlichen Vorteil, den man nicht hoch genug schätzen kann. So sagen auch von Hülsen und Brämer in ihrer schon mehrfach erwähnten Schrift von 1874 S. 51: „Der natürliche Gegensatz der Interessen der gewerblichen und der öffentlichen Versicherungsanstalten schafft die wahre Konkurrenz im Versicherungswesen und ist den Versicherungsnehmern von größtem Nutzen."

Nun ist aber hierbei vor allem zu berücksichtigen, daß es sich bei dem damaligen Streit lediglich um die Frage handelt, welche Organisation dem Ideal der Versicherung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus am nächsten komme, das heißt, welche Organisation in der Lage sei, möglichst alle Versicherungswerte zu möglichst günstigen Bedingungen für den Versicherungsnehmer und die Allgemeinheit in Deckung zu nehmen. Der Gedanke, finanzielle Vorteile für Staat oder Reich aus der Feuerversicherung ziehen zu wollen, wird in der damaligen Debatte kaum berührt, und die Anhänger der Verstaatlichung, voran Adolf Wagner, sehen gerade in der „Erwerbstendenz" und den

mit dieser zusammenhängenden Folgen ein Hauptargument gegen den „spekulativen Privatbetrieb", denn die Versicherung sei ihrer ganzen Natur nach „kein Geschäft". Nur kurz geht Wagner einmal auf diese Frage ein und erklärt es für möglich, daß auch beim öffentlichen Versicherungswesen das Erwerbsinteresse des öffentlichen Körpers wahrgenommen werde, doch hält er dies, wie aus seinen ganzen Ausführungen hervorgeht, nicht für wünschenswert. Auch die schon im Teil III kurz erwähnte Idee einer Verreichlichung der Feuerversicherung aus finanzpolitischen Motiven im Jahre 1877 fand keinen Anklang, trotz der Aussicht, dadurch dem Reich eine Einnahme von 20 bis 25 Millionen Mark zu verschaffen.

Bei unserem Projekt nun ist ebenso wie bei diesem Vorschlag das finanzielle Moment in den Vordergrund gerückt. Dabei ist zu betonen, daß das ganze Projekt dennoch nicht als Finanz- oder Steuermonopol zu betrachten ist, da der Überschuß „sich innerhalb der Grenzen derjenigen Gewinne hält, welche bei freier Konkurrenz als angemessen erachtet würden". Wir haben es daher hier mit einem hinsichtlich der Gewinnerzielung richtigen Verwaltungsmonopol zu tun, das aber, wie wir sehen werden, seine Entstehung lediglich finanzpolitischen Gründen verdankt[1]).

Man muß daher bei der Beurteilung des ganzen Planes teilweise von wesentlich anderen Gesichtspunkten ausgehen, als dies in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts geschah, einmal aus den eben erwähnten Gründen, und dann, weil die Verhältnisse besonders auf dem Gebiete der Privatversicherung heute ungleich sicherere und geregeltere geworden sind, vor allem durch die Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen und über den Versicherungsvertrag.

Betrachten wir nun zunächst die Vorteile, welche für das Reich und für die Allgemeinheit aus einer Reichsanstalt,

---

[1]) S. über diese Unterscheidung: Eheberg Finanzwissenschaft 9. Aufl. Seite 67/68.

wie wir sie in den beiden vorhergehenden Teilen in großen Umrissen angedeutet haben, erwachsen würden.

Wie wir oben darzulegen versucht haben, dürfte sich die jährliche Reineinnahme aus der Anstalt für die Reichsfinanzen zunächst auf etwa 54 Millionen Mark belaufen, ein Betrag, der zum Beispiel das Ergebnis, welches man aus dem Feuerversicherungsprämienquittungsstempel erwartete (35 Millionen Mark), erheblich übersteigt und der in späteren Jahren einer wesentlichen Erhöhung fähig wäre. Daß diese Summe für unsere notleidenden Reichsfinanzen eine sehr willkommene Unterstützung wäre, ist gar kein Zweifel, zumal dabei zu bedenken ist, daß diese Summe der Reichskasse zufließen würde, ohne daß die große Masse der Steuerzahler auch nur einen Pfennig mehr aufbringen müßte. Das Reich würde damit in den Besitz einer ergiebigen handelsmäßigen Unternehmung kommen, wie sie die Staaten, vor allem Preußen, durch die Monopolisierung der Bahnen schon lange besitzen, und deren es bisher nur eine einzige nennenswerte, die Post- und Telegraphenverwaltung, hat.

Weiterhin würde durch die Einführung des Versicherungszwanges für alle Werte eine Sicherung des gesamten Volksvermögens gegen Feuerschaden in wahrhaft vollendeter Weise erreicht, und gleichzeitig durch den Staatsbetrieb die Möglichkeit gegeben, die Befolgung dieser Bestimmung aufs Genaueste zu kontrollieren.

Hiermit sind nun aber die Vorteile bereits erschöpft, und wir werden wesentlich mehr Punkte zu besprechen haben, wenn wir uns nun zu einer Untersuchung der Nachteile wenden.

Auch hier haben wir uns zunächst mit finanzpolitischen Erwägungen zu beschäftigen. Der Einnahme des Reiches würde nämlich ein Ausfall der Einkünfte der Bundesstaaten gegenüberstehen, den man doch nicht übersehen darf. In erster Linie ist dabei der Ausfall an Steuern zu rechnen, der den Staaten durch die Liquidation einer großen Anzahl der Feuerversicherungsgesellschaften entstehen würde. In Heft 6 der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungs-

wissenschaft finden wir eine Zusammenstellung der „Steuergesetzgebung der deutschen Bundesstaaten über das Versicherungswesen", woraus wir ersehen können, daß auch dieses Gebiet durch eine Reihe von Steuern und Abgaben seinen Beitrag zu den Einnahmen der Staaten leistet. Nach den Nachweisungen der Gesellschaften in der Statistik des Aufsichtsamts betrugen die Ausgaben der Feuerversicherungsaktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften

1904 1,715 Millionen Mark
1905 2,123 „ „
1906 2,432 „ „

für Steuern und Abgaben. Natürlich sind hieran auch die Kommunen entsprechend interessiert. Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß eine Monopolisierung der Feuerversicherung und die damit verbundene Liquidation vieler Feuerversicherungsgesellschaften noch eine weitere Folge haben dürften, nämlich die Liquidation beziehungsweise Übersiedelung mancher Rückversicherungsgesellschaften ins Ausland, ein Punkt, auf den später noch zurückzukommen sein wird. Hier sei nur noch angegeben, daß zum Beispiel die Münchener Rückversicherungsgesellschaft

1906 215 372.55 Mark
1907 243 646.40 „

an Steuern bezahlte, ein Betrag, den man natürlich auch als entgehend bezeichnen muß. Für diesen Ausfall sollte eigentlich den Bundesstaaten ein Äquivalent geboten werden, sei es nun durch Überweisungen an dieselben aus dem Reingewinn, sei es dadurch, daß man auch die Reichsanstalt der jeweiligen bundesstaatlichen Steuergesetzgebung unterwürfe. Daß beide Auswege keine idealen sind, liegt auf der Hand, denn das schon ohnehin genügend komplizierte Verhältnis zwischen Reichs- und Staatsfinanzen würde dadurch nur noch eine weitere unangenehme Zugabe erfahren.

Des weiteren ist es einleuchtend, daß auch die Erwerbseinkünfte der Bundesstaaten aus Bahn und Post durch die Neuerung ungünstig beeinflußt würden. Denn es ist klar, daß die bisherigen vielen Gesellschaften eine wesentlich

stärkere Frequenz dieser Betriebe mit sich brachten, als dies durch eine Reichsanstalt geschehen wird. Wir brauchen hier nur hinzuweisen auf die Agitations- und Inspektionsreisen, sowie auf den starken Briefverkehr zwischen den vielen Zentralen und ihren zahlreichen Unterorganen. Wenn auch dieser Ausfall naturgemäß kein sehr erheblicher sein wird, so glauben wir doch, auf denselben der Vollständigkeit halber hier kurz hinweisen zu müssen.

Im Anschluß hieran müssen wir noch zwei Gebiete erwähnen, welche gleichfalls durch die Monopolisierung der Feuerversicherung eine wesentliche Schädigung erfahren würden. Das ist zunächst die Rückversicherung. Gerade bei der Feuerversicherung spielt sie, wie wir gesehen haben, eine sehr große und wichtige Rolle, und vor allem die deutsche Rückversicherung hat es auf diesem Gebiete zu einer Weltstellung und zu Weltruf gebracht und erhält auch die Mehrzahl der ausländischen Rückversicherungen. Würde man nun durch das Projekt ihr den ganzen Kreis der deutschen Feuerversicherungsgeschäfte entziehen, so hätte sie gar keine Veranlassung, dennoch den Sitz ihrer Zentralen in Deutschland zu lassen, und würde wohl dieselben ins Ausland überführen. Dabei sei hier zum Beispiel daran erinnert, daß die Münchener Rückversicherungsanstalt heute schon in London eine glänzend organisierte „Hauptstelle", wenn man es so nennen will, besitzt, welche in kürzester Zeit das Geschäft einer Zentrale übernehmen könnte. Daß aber eine derartige Schädigung und daraus folgende Auswanderung reicher blühender Gesellschaften für unser ganzes Wirtschaftsleben recht unerfreulich wäre, ist klar.

Ein weiteres Gebiet, welches auch in engen Geschäftsverbindungen mit der Feuerversicherung steht und dieser recht erhebliche Einnahmen verdankt, ist das heutige Reklamewesen. Man braucht nur die Anzeigenteile unserer Tageszeitungen zu durchblättern, um zu sehen, einen wie großen Teil darin die Feuerversicherung einnimmt, um zu erkennen, daß für die verschiedenen Arten der Reklame, besonders für die Zeitungen eine Monopolisierung des Feuer-

versicherungswesens einen bedeutenden Einnahmerückgang mit sich bringen würde, wenn natürlich die Folgen dieser Schädigung auch nicht derartig scharfe und einschneidende wären, wie auf dem Gebiete der Rückversicherung.

Eine weitere nachteilige Begleiterscheinung des Monopolprojekts ist auch das Stellungsloswerden vieler Angestellten durch die Liquidation ihrer Gesellschaft. Man geht wohl nicht zu weit und die verschiedensten Schätzungen sind sich hierüber einig, wenn man die Zahl der von den Feuerversicherungsgesellschaften Beschäftigten auf etwa 100000 annimmt. Daß diese große Zahl nicht in den Dienst der Reichsanstalt übernommen werden könnte, liegt auf der Hand, zumal hiefür wohl zunächst die Beamten der öffentlichen Anstalten in Betracht kämen. Somit würde der größte Teil der Angestellten der Privatversicherung beschäftigungslos werden, beziehungsweise, soweit er hier nur im Nebenberuf tätig war, einen recht einträglichen Nebenverdienst verlieren. Eine Verteilung der bei den Gesellschaften angesammelten Beamtenfonds, sowie der Beträge, welche, wie wir oben gesehen haben, aus der Abfindungssumme des Reichs den Angestellten überwiesen werden müßten, würde nur ein geringes Äquivalent darstellen für den Verlust der bisherigen sicheren und auskömmlichen Existenz und die Zahl der stellungslosen Handlungsgehilfen würde eine recht unerwünschte Erhöhung erfahren. Auch sei hierbei kurz an den Steuerverlust erinnert, der dadurch für die Bundesstaaten entstehen müßte, sowie auf die Gefahr der Auswanderung in der Hoffnung, bei auswärtigen Versicherungsgesellschaften anzukommen.

Alle bisher besprochenen Nachteile waren eine Folge der Liquidation der Gesellschaften, oder doch einer großen Anzahl derselben. Daß eine solche unausbleiblich wäre, haben wir an einer früheren Stelle schon erwähnt und es ist auch zweifellos. Denn, wenn es auch einigen Gesellschaften gelingen sollte, sich durch kräftigeren Ausbau der bisher neben der Feuerversicherung betriebenen Versicherungszweige zu halten, so würde doch der Mehrzahl von ihnen durch die Monopolisierung das Rückgrat und damit

die Lebensfähigkeit zu einem weiteren derartig umfangreichen Geschäftsbetrieb entzogen und eine Liquidation wäre infolge eintretender Unrentabilität unvermeidlich.

Weiterhin ergeben sich bei unserem Projekt große Schwierigkeiten hinsichtlich der Entschädigung der Gesellschaften. Denn es besteht die Gefahr, daß die Aktionäre einer Reihe von Gesellschaften bei dem von uns vorgeschlagenen Entschädigungsmodus infolge des hohen Kursstandes ihrer Aktien teilweise recht empfindlichen finanziellen Schaden bei einer Liquidation ihrer Gesellschaft erleiden würden. Wir führen hier als Beispiel die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an, welche zu den bedeutendsten, solidesten und angesehensten gehört. Die Aktiven derselben betrugen am Schluß des Jahres 1906 35605949 Mark, die Passiven dagegen außer dem Aktienkapital, welches nur zum Nennwert eingesetzt ist, 25686021 Mark. In dieser Summe sind nun allerdings Reserven von 6400000 Mark enthalten, die bei einer Liquidation frei würden und auch bei den recht reichlich eingesetzten Prämienüberträgen mit 9,3 Millionen Mark und der Schadensreserve von fast 2 Millionen Mark dürften sich wesentliche Einsparungen ergeben, sodaß die Liquidationspassiven außer Aktienkapital vielleicht 17 Millionen Mark betragen würden. Nun war der Kursstand der Aktien Ende 1909/10 550 Mark[1]), sodaß für das Aktienkapital von 9 Millionen Mark bei einem Nennwert der Aktien von 3000 Mark, 31650000 Mark aufzubringen wären. Somit würden bei einer Liquidation den Aktiven von

zirka 36,0 Millionen Mark
und „ 4,6 „ „ (2/3 der Reichsentschädigung)
40,6 Millionen Mark,

Passiva von zirka 48,6 Millionen Mark gegenüberstehen, sodaß jede Aktie um ein Erhebliches unter ihrem Kurswert erhielte.

Ähnlich sind die Verhältnisse bei der Leipziger Feuerversicherungsanstalt und anderen Gesellschaften, deren Aktien durch die glänzenden Geschäftsergebnisse teilweise doppelt und

[1]) Hertelscher Kursbericht 93. Jahrg, Berlin, den 31. Dez. 1909 No. 305.

dreifach über pari stehen. Dies gibt natürlich zu schweren Bedenken Anlaß, da dadurch Vielen ein namhafter Verlust erwachsen würde. Man kann nun einwenden, daß diesem Mißstand ja durch eine entsprechende Erhöhung der Entschädigungssumme leicht abgeholfen werden könnte, doch erscheint dies aus folgenden Gründen unmöglich. Es ist völlig ausgeschlossen, den Liquidationsbedarf einer Gesellschaft als Maßstab für die Bemessung der Entschädigung zu nehmen, da ein solches Tun nur zu einer künstlichen Erhöhung der Passiven durch Kurstreibereien und dergleichen führen würde, und die aufzubringenden Geldmittel eine zu große Höhe erreichen würden, sodaß dadurch sogar die Rentabilität in Frage gestellt werden könnte. Andererseits kämen auch Anstalten, deren Kurse nicht eine derartige exorbitante Höhe haben, ganz gut mit der von uns vorgeschlagenen Entschädigung aus, ja sie könnten noch einen übrigbleibenden Rest unter ihre Aktionäre verteilen. Endlich erscheint aber auch eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Gesellschaften hinsichtlich der Entschädigungssumme aus Gründen der Gerechtigkeit unangängig, sodaß wir feststellen müssen, daß wir hier schon einen sehr wunden Punkt gefunden haben, der bei einer Verwirklichung des Projekts die größten Schwierigkeiten ergeben müßte und Gegenstand lebhaftester Unzufriedenheit werden könnte.

Eine Frage, die zu weiteren Ueberlegungen Anlaß geben muß, ist die Ausschaltung der Konkurrenz. Wir haben oben nachzuweisen versucht, aus welchen Gründen wir bei der Reichsanstalt eine solche für unbedingt nötig halten und haben uns nun hier mit der Frage zu beschäftigen, ob und welche Nachteile das künftige Fehlen der Konkurrenz mit sich bringen müßte. Die Tatsache des Bestehens derselben hat, wie wir gesehen haben, befruchtend auf die Entwicklung der Feuerversicherung eingewirkt. So haben sich zum Beispiel auf dem Gebiet der öffentlichen Anstalten seit dem Aufkommen der Privatgesellschaften eine Reihe von Verbesserungen ergeben, die eben durch diese neue Konkurrenz, man kann fast sagen erzwungen wurden und auch unter den Privatgesellschaften hat die Konkurrenz zu unaufhaltsamem, kraftvollem Arbeiten am Ausbau

und der Verbesserung der Versicherung geführt. Man wende hier nicht ein, daß diese Vorteile heute durch das Kartell der Feuerversicherungsgesellschaften nahezu aufgehoben seien, denn immer hat und wird es Outsider geben, welche ein treibendes Moment bilden. Im Falle einer Monopolanstalt nun fällt dieses belebende und treibende Element, die Konkurrenz, natürlich völlig weg und es liegt daher die Gefahr des Stagnierens sehr nahe, zumal ja eine staatliche Anstalt infolge ihrer ganzen Betriebsform an sich schon viel schwerer und langsamer an eine Änderung bestehender Verhältnisse herangehen wird. Es ist daher mit der Möglichkeit zu rechnen, daß mit der Einführung der Reichsanstalt auch die Fortschritte, die unser deutsches Feuerversicherungswesen aufzuweisen hatte und die im wesentlichen zum Nutzen und Vorteil der Versicherungsnehmer ausschlugen, plötzlich ein Ende nehmen, denn man wird zugeben, daß Bitten und Beschwerden aus den Kreisen des Publikums für eine Reichsanstalt eine weit weniger zwingende Notwendigkeit zu Verbesserungen sind, als zum Beispiel die Tatsache der Konkurrenz, welche dazu nötigt, eine von einer anderen Anstalt eingeführte Verbesserung ebenfalls einzuführen, um eben konkurrenzfähig zu bleiben.

Weiterhin kommen wir zu einer Würdigung des Zwangsprinzips. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß einem solchen schwere Bedenken entgegenstehen, hielten aber doch eine andere diesbezügliche Organisation für noch gefährlicher und mußten uns daher zu dem kleineren Übel entschließen. Bei der Immobiliarversicherung mit ihren einfacheren und klaren Verhältnissen ist der Zwang recht gut durchzuführen, und dies ist ja auch schon bei vielen öffentlichen Anstalten geschehen; für die Mobiliarversicherung dagegen wird er die unangenehmsten Folgen zeitigen. Das Hauptübel dabei ist die scharfe Kontrolle, welche natürlich notwendigerweise ein solches Zwangsprinzip unterstützen muß. Wenn irgendwo ein Haus gebaut wird, so kann das naturgemäß keinem Menschen entgehen, wenn dagegen ein Geschäftsmann zum Beispiel Waren bezieht, so kann niemand wissen, ob dieselben bereits versichert sind, oder unter die von ihm an-

gegebene Pauschalsumme fallen und nur eine eingehende Kontrolle von Fall zu Fall könnte dies feststellen. Das würde freilich zunächst viel zu teuer sein, das heißt ein zu großes Beamtenheer erfordern und dann würde es auch zu einer unerträglichen Belästigung und Kontrollierung der ganzen Verhältnisse eines Geschäfts führen, sodaß man sich auf die Ehrlichkeit der Versicherer und auf jeweilige Stichproben verlassen müßte. Ebenso wie im großen beim Geschäftsmann, so wäre dies natürlich auch im kleinen bei den Haushaltungen mit ihrem Mobiliarbesitz der Fall. Daß sich aus diesen Zuständen eine Reihe von absichtlichen und unabsichtlichen Übertretungen der bestehenden Vorschriften und als Folge davon Bestrafungen derselben und Einsprüche gegen diese ergeben würden, ist klar und würde eine recht unerfreuliche Beunruhigung unseres gesamten Wirtschafts- und Familienlebens herbeiführen. Auch eine nur zeitweilige Kontrolle würde ebenfalls von allen Betroffenen recht unangenehm und drückend empfunden werden, ja in großen Betrieben für beide Teile zweifellos sehr schwierig und zeitraubend sein, zumal wenn sich bei eventuellen Meinungsverschiedenheiten für den Versicherungsnehmer die Notwendigkeit ergeben würde, die Anstalt durch Beibringung von Belegen von der Richtigkeit seiner Angaben zu überzeugen. Wir sehen also, daß diese Frage einen weiteren sehr erheblichen Nachteil des Projekts bildet und wohl allein schon geeignet wäre, die Realisierbarkeit desselben in Frage zu stellen.

Alle bisher besprochenen Erscheinungen ergeben sich aus den besonderen Grundlagen, welche wir für die Organisation der Anstalt im Vorstehenden festgestellt haben. Wir haben uns nun noch einigen Punkten zuzuwenden, welche nicht an einzelne Organisationsbedingungen anknüpfen, sondern im allgemeinen die Folgen einer Verstaatlichung oder Verreichlichung der deutschen Feuerversicherung überhaupt bilden würden, gleichviel wie die Anstalt im einzelnen angelegt würde.

Da ist vor allem die „Internationalität der Versicherung“ zu erwähnen. Diese würde durch eine Verstaatlichung der gesamten deutschen Feuerversicherung natürlich eine Durchbrechung erfahren, welche uns im höchsten Grade bedauer-

lich erschiene. Es ist einwandfrei anerkannt, daß je ausgedehnter das Geschäftsgebiet ist, desto vorteilhafter sich der Versicherungsbetrieb gestalten kann. Denn so läßt sich auch bei Versicherungsgesellschaften von größtem Umfange, welche mit riesigen Versicherungssummen arbeiten, das Prinzip der Verteilung der Gefahr richtig durchführen und Klumpenversicherung vermeiden. Dies hat auch die heutige Privatfeuerversicherung richtig erkannt und sie kann mit Recht von sich sagen: „Mein Feld, die Welt"; denn die Fäden derselben laufen teils direkt, teils durch die Rückversicherung von Land zu Land und von Erdteil zu Erdteil, und wenn irgendwo, so kann man auf diesem Gebiete heute schon von einem wahrhaft weltwirtschaftlichen Betriebe sprechen. Daß derselbe durch die Verbesserung der Verkehrsmittel und dergleichen von Jahr zu Jahr intensiver und besser wird, ist sicher und es wäre sehr bedauerlich, wenn sich ein großes Reich aus dieser Weltwirtschaft ausschließen würde. Auch scheint dies für dasselbe selbst unvorteilhaft aus folgender Erwägung. Wenn heute in einem Lande eine Brandkatastrophe Hunderte von Millionen vernichtet, so trägt die Feuerversicherung der ganzen zivilisierten Welt gemeinsam diesen Schaden dank der Internationalität der Versicherung. Dieser Vorteil fällt natürlich für ein mit einer Monopolfeuerversicherungsanstalt ausgestattetes Deutschland weg, und hier muß eben der vernichtete Wert von dem Reiche selbst ersetzt werden und es bleibt so ein Schaden, den die Wirtschaft dieses Volkes völlig allein zu tragen hat.

Besonders stark dürfte sich dieser Nachteil im Kriegsfalle zeigen, wenn, was wir ja nicht hoffen wollen, einmal Teile Deutschlands der Kriegsschauplatz wären. Dadurch würden sich natürlich für die Reichsanstalt Schadenshäufungen ergeben, wobei wir gar nicht den noch gefährlicheren Fall in Betracht ziehen wollen, daß der Feind bemüht wäre, in Kenntnis der Verhältnisse, durch eine absichtliche Vermehrung der Brandfälle seinerseits alles zu einer größtmöglichen Schädigung des bekämpften Reichs zu tun.

Endlich haben wir uns noch die Frage vorzulegen, ob sich die Form des staatlichen Betriebs für die Feuerver-

sicherung überhaupt als vorteilhaft erweist. Hier müssen wir nun trennen in die zwei Teile, die Immobiliarversicherung und die Mobiliarversicherung. Daß sich für erstere die staatliche Organisationsform als nicht ungeeignet zeigt, sehen wir an den zahlreich bestehenden und blühenden Immobiliarbrandversicherungsanstalten der verschiedenen Bundesstaaten. Dagegen haben sie auf dem Gebiet der Mobiliarversicherung, das sie übrigens auch erst viel später aufnahmen, keine besonderen Erfolge zu verzeichnen. So beläuft sich die Versicherungssumme der bei den öffentlichen Anstalten in Deutschland versicherten Mobiliarwerte Ende 1907 nur auf 6,887 Milliarden Mark, gegen fast 60 Milliarden Mark an Immobiliarwerten, während das allgemeine Verhältnis der Immobiliarversicherung zu der Mobiliarversicherung nach einstimmiger Schätzung etwa 50,5 zu 49,5 beträgt. Dies ist auch in der Natur der Sache ganz erklärlich. Bei der Immobiliarversicherung mit ihren einfachen, klaren und viel leichter zu rubrizierenden Klassifikations- und sonstigen Verhältnissen ist der staatliche Betrieb sehr wohl in der Lage erfolgreich zu arbeiten, zumal hier infolge der leichteren Durchführbarkeit des Zwangs die Notwendigkeit einer intensiven Werbetätigkeit wegfällt, zu der sich, wie wir gesehen haben, der Beamte im allgemeinen nun einmal nicht eignet. Bei der Mobiliarversicherung dagegen mit ihren zahllosen Variationen und Ausnahmefällen, die immer wieder Neuerungen und schnelle Anpassungsfähigkeit verlangen, bei der Verschiedenartigkeit der Klassifikation, die teilweise geradezu individuell gehandhabt werden muß, da ist derselbe nicht am Platze, dazu gehört die kaufmännische, beweglichere Form des Betriebs. Endlich macht auch die Schwierigkeit der Einführung des Zwangs auf diesem Versicherungsgebiet die Organisation der Privatgesellschaften für die Mobiliarversicherung geeigneter, da es durch diese und das damit verbundene Agentenwesen eben möglich ist, durch die entsprechende persönliche und intensive Bearbeitung der Kunden, diese zu einer Versicherungsnahme zu veranlassen und so dem Versicherungsgedanken auch auf dem Gebiete der Mobiliar-

versicherung weitere Ausbreitung zu verschaffen, ohne Zwangsmaßregeln ergreifen zu müssen.

Unwillkürlich muß sich uns bei diesen Betrachtungen der Gedanke aufdrängen, ob denn überhaupt heutzutage außer den finanziellen auch wirtschaftliche Gründe gebieterisch eine Verreichlichung der gesamten Feuerversicherung verlangen, und wir glauben hierauf mit einem entschiedenen Nein antworten zu können. Denn, daß heute noch irgendwo in Deutschland eine Versicherungsnot bestünde, wird wohl niemand im Ernst behaupten wollen, hierfür bürgen schon die zahlreichen in Deutschland bestehenden Versicherungsgemeinschaften für notleidende Risiken. Daß auch der Versicherungsgedanke in Deutschland in erfreulichem Fortschreiten begriffen ist, beweist die allgemein anerkannte, von Jahr zu Jahr sich steigernde Abnahme der unversicherten Werte. Daß endlich die Verhältnisse der Privatgesellschaften durchaus geregelte und solide sind, geht aus der Feuerprobe hervor, welche dieselben gelegentlich der Brandkatastrophe von San Franzisko bestanden haben und welche „ein glänzendes Beispiel ihrer Leistungsfähigkeit gegeben hat“ [1]). Auch bürgen die Kontrolle des Aufsichtsamts und Konkurrenzrücksichten hinreichend dafür, daß sowohl hinsichtlich der Solidität als auch der Kulanz gegen den Versicherungsnehmer in der Folgezeit keine Verschlechterung eintreten wird. Durch das Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes endlich eröffnen sich neue erfreuliche Aussichten für den Ausbau aller Versicherungszweige, und so ist zu hoffen, daß auch die Feuerversicherung unter der Ägide des Aufsichtsamts einem weiteren erfreulichen Ausbau entgegengeht. Im wesentlichen sind ja auch die Verhältnisse im Feuerversicherungswesen nach einheitlichen Grundsätzen geregelt und eine vollständige Schematisierung bis in die kleinsten Einzelheiten halten wir nicht einmal für erstrebenswert mit Rücksicht auf die so verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in den einzelnen Teilen Deutschlands. Wir haben daher wohl keine Veranlassung,

[1]) Aus d. Jahresbericht d. Ältesten d. Kaufmannschaft v. Berlin f. 1906.

mit unserem Feuerversicherungswesen unzufrieden zu sein und eine Änderung der bestehenden Verhältnisse aus wirtschaftlichen Gründen zu verlangen.

Bei der Würdigung des ganzen Projekts haben wir also eine überwiegende Menge von Nachteilen und Bedenken gefunden, welche geeignet wären, allenthalben Mißstimmung und Unzufriedenheit hervorzurufen. Vor allem ist es der Zweig der Mobiliarversicherung, bei dem sich besonders viele Beanstandungen ergeben haben, ein Gebiet welches ja auch heute noch zum weitaus größten Teil in den Händen der Privatgesellschaften ist, und sich eben nur, wie wir gesehen haben, für diesen Betrieb eignet.

Fassen wir daher die Ergebnisse unserer ganzen Arbeit hier nochmals kurz zusammen, so erhalten wir folgendes:

Eine Verreichlichung der Feuerversicherung zugunsten der Reichsfinanzen erscheint in keiner Weise erwünscht, da die finanziellen Vorteile einer solchen bedeutend überwogen werden durch alle möglichen Nachteile, und da sich eine wirtschaftliche Notwendigkeit für eine solche dank der heutigen geregelten Verhältnisse in der Feuerversicherung durchaus nicht ergibt. Dabei ist zu betonen, daß eine Verreichlichung für das Gebiet der Immobiliarversicherung wenigstens noch als möglich und durchführbar erscheint, bei der Mobiliarversicherung aber auf nahezu unüberwindliche Bedenken und Schwierigkeiten stößt, welche die Durchführung einer solchen geradezu als Unding erscheinen lassen müßten.

Lebenslauf.

Am 9. Oktober 1886 wurde ich, Karl Georg Stündt, zu Nürnberg als Sohn des Kaufmanns Paul Stündt und seiner Ehefrau Johanna, geb. Heimstädt, geboren. Ich bin protestantisch und bayerischer Staatsangehöriger. Nach 3 Jahren Vorschule besuchte ich das humanistische neue Gymnasinm zu Nürnberg, welches ich 1904 absolvierte. Hierauf war ich bis Ostern 1905 im väterlichen Geschäfte tätig, um mich mit den Grundzügen kaufmännischen Wesens vertraut zu machen und bezog im Sommersemester 1905 die Handelshochschule Leipzig zu meiner weiteren Ausbildung. Im Wintersemester 1905/06 und im Sommersemester 1906 setzte ich meine Studien an der Handelshochschule Köln fort und unterbrach dann dieselben, um beim K. B. 5. Inf.-Reg. zu Bamberg meiner Militärpflicht zu genügen. Das darauffolgende Wintersemester 1907/08 verbrachte ich dann an der Handelshochschule Berlin, desgleichen auch das Sommersemester 1908, und im November desselben Jahres schloß ich meine Studien mit dem „Diplomexamen der Handelshochschule Berlin“ ab. Ich bezog danach die Universität Erlangen, wo ich mich noch 4 Semester dem Studium der Nationalökonomie widmete und am 28. Juli 1910 das Doktorexamen bestand.